

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Digitized by Google

KF



Digitized by Google

Schwerin

und

Bleichröder

Edelmann und Jude

Von

*   *
*

Dresden
Druck und Verlag der Druckerei Glöß
1893

Digitized by Google

H 73.6 KF 15159

SEP 16 1909

Harvard University
Semitic Dept. Library

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Digitized by Google

Vorwort.

In den Schicksalen einzelner Menschen bietet sich uns häufig ein Spiegel zur Betrachtung ganzer Zeitabschnitte in Bezug auf den inneren Kern eines Volkes und seiner Regierung. Man sucht häufig die Grundursachen für plötzlich zu Tage tretende Uebel und Schäden der staatlichen Ordnung an Orten, wo sie nicht liegen, weil man vergißt oder übersieht, daß die Gegenwart stets eine Folge der Vergangenheit ist. Zu den Aufsehen erregenden Recht-sprechungen des jetzt zu Ende gehenden Jahres ist der Grund vor mehr als einem Dezenium gelegt worden, aber nur allmählich konnte in die Erscheinung treten, was sich jetzt dem nüchternen Menschen mit zwingender Gewalt vor die Augen stellt: die Unhaltbarkeit des römisch-jüdischen Rechts für das deutsche Volk. Zwar wird Recht und Gesetz immer von Menschen für Menschen gemacht werden, aber grundfalsch ist es, von einer Hand voll Leute Prinzipien in das Recht übertragen zu lassen, die ein ganzes Volk nicht versteht, weil sie seinem Nationalcharakter schnurstracks zuwiderlaufen, deshalb nur bewirken können, daß aus dem Recht ein Unrecht wird zum Besten der Wenigen, welche auf den eigenen

Digitized by Google

Prinzipien herumzureiten verstehen. Die ganz natürliche und unausbleibliche Folge solchen Zustandes ist die Bildung einer Schule der Korruption, aus der Zöglinge hervorgehen, welche alles Das für Gerechtigkeit ausgeben, was durch die augenblickliche Gewalt und Macht zu decken ist. Wehe dem Rechtsstaate, dessen Schiff in ein solches Fahrwasser gerathen ist! Noch mehr Wehe aber denjenigen Bürgern eines solchen Staates, welche mit irgend einem der Machthaber des Rechtes wegen in Konflikt oder Meinungsverschiedenheit gerathen: die müssen die herrschende „Gerechtigkeit" bis zur Neige auskosten, damit sie für alle Zeit kurirt sind und nie mehr wider den Stachel löcken können! „Stirb, damit ich leben kann," ist das ewige Gesetz der Natur, — man überträgt es immer mehr auf das Leben der einzelnen Menschen, ohne zu bedenken, daß die Natur in erster Linie schafft und erhält, aber nirgend das Prinzip hat, leiden und vorzeitig sterben zu lassen, wie es die Menschheit untereinander durch Einrichtungen und eigene Gesetze bezweckt, bezw. nicht zu verhindern trachtet, welch letzteres doch allein naturgemäß und infolgedessen vernünftig wäre. Naturgemäß und vernünftig soll auch jedes Staatswesen — eine Vereinigung von Geschöpfen der Natur — sein, es verstößt deshalb gegen die Lebensbedingungen und Grundlagen eines solchen, wenn das Prinzip der Gerechtigkeit als oberster Grundsatz aufgestellt, aber den Mitgliedern des Staatswesens die Möglichkeit genommen wird, unbeschränkten Gebrauch davon zu machen.

Wie es in dieser Beziehung seit längerer Zeit bestellt ist, dazu soll der Inhalt dieses Buches einen Kommentar liefern. Bemerkt sei, daß es sich bei der Veröffentlichung durchweg um aktenmäßiges Material handelt, dessen Originale im Besitz der leidenden Person sind. Bedenkt man, daß Derjenige, der diesen „Kampf um die Gerechtigkeit" — wie man es nennen kann — volle fünf Jahre geführt hat, ein Mann in der Vollkraft des Lebens,

Digitized by Google

ausgerüstet mit einer umfassenden Gesetzeskunde und rücksichtsloser Energie, Thatkraft und Unerschrockenheit war, und doch unterlegen ist, so kann man sich ein Bild davon machen, wie viele Menschenkinder von denen, die weder furchtlos und thatkräftig sind, noch die geltenden Gesetze und Wege kennen, welche in Verfolgung des modernen Rechts in Betracht kommen, allein in einem Dezenium der „Gerechtigkeit" zum Opfer gefallen sein werden und täglich weiter zum Opfer fallen müssen, denn es wird nicht besser im Punkte dieser sogenannten Gerechtigkeit, sondern von Tag zu Tag schlechter, da es der Fluch jeder bösen That ist, fortzeugend Böses zu gebären. Nur von einem Schwachkopf oder Heuchler kann abgeleugnet werden wollen, daß diejenigen Elemente und Anschauungen immer mehr in den Staatsorganismus eindringen, welche vor dem Richterstuhle der wahren Vernunft verdammt würden als Gift des Menschengeschlechts und Feind der Menschenwürde, weil sie Moral und Sitte, Glauben und Religion vorerst untergraben, nach und nach aber ganz vernichten müssen, denn beispielsweise beruht jede Religion und kann nur beruhen auf dem Glauben an eine ewige — also unwandelbare — Gerechtigkeit, kein Lebewesen kann aber auf die Dauer an eine ewige Gerechtigkeit glauben, wenn die zeitliche nicht vorhanden ist, denn die Erstere bedingt die Letztere, sonst ist keine Allmacht denkbar, die wir in den ewigen Gesetzen der Natur sehen, fühlen und begreifen. Deshalb erschallt immer und immer wieder der Ruf nach menschlicher Gerechtigkeit, die im Einklang stehen muß mit der verheißenen göttlichen: strafen bis ins vierte Glied und segnen bis ins tausendste. Der greise Kaiser Wilhelm war ein Seher, als er verkündete: „Ich will meinem Volke die Religion erhalten wissen!" Die wahre Religion führt zur menschlichen Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, Ungerechtigkeit erniedrigt deshalb die Menschheit und ist der größte Feind jeder Religion! Man kann nicht Steine säen

Digitized by Google

und Weizen ernten wollen, man darf nicht auf die irreligiösen Massen schimpfen, wenn man den Grundpfeiler der Religion untergräbt, denn das Letztere ist schuld am Ersteren! Führt wieder eine menschliche — also der Natur nachgebildete, folgedessen dem Volkscharakter streng rechnungtragende — Gerechtigkeit ein, pflegt sie unter der Devise: Gleiches Recht für Alle, die auch der Natur entnommen ist, — dann stellt sich die wahre Religion ungerufen ein, denn je gerechter der einzelne Mensch — also auch eine Gemeinschaft von Menschen untereinander, das heißt der Staat — ist, um so edler, reiner wird seine Religion sein, weil alle Religion nur das Streben ist, Gott ähnlicher zu werden und seine Kinder zu heißen. Gottes Kinder sind es nie, die von ihren Machtmitteln einen Gebrauch machen, der gegen göttliches Recht verstößt; **es verstößt aber gegen göttliches Recht, einen Sünder zu bestrafen, den anderen aber nicht nur nicht zu bestrafen, sondern zu belohnen. In einem Staatswesen, wo dies passirt, herrscht nicht Gerechtigkeit, sondern vollständige Religionslosigkeit, denn Religion bedingt Gerechtigkeit. Wer das deutsche Volk zur Religionslosigkeit führt und zu einem großen Theile schon geführt hat, mag jeder Leser am Schlusse dieses Buches durch Abwägung der Handlungen eines Edelmannes und eines der hervorragendsten Juden der Jetztzeit feststellen; der Edelmann verleugnet den Typus des Germanen nicht: furchtlos und gradeaus, direkt auf den Feind, — der Andere zeigt alle Eigenschaften seiner Rasse: frivole Wollust, Mißachtung von Sitte und Moral, Ableugnung eingegangener Verpflichtungen, Meineid, Hinterlist, Feigheit, kriechen, bestechen und Anwendung jedes Mittels, um die verdiente und** drohende Strafe abzuwenden.

Thatsache ist, **daß dieser hier vorgeführte Jude in den Adelsstand erhoben, eine Unzahl Orden und Ehrenzeichen erhalten, noch heute im Adelsstand ist, trotzdem alles Das, was hier aktenmäßig an die Oeffentlichkeit gebracht wird, maßgebenden**

Digitized by Google

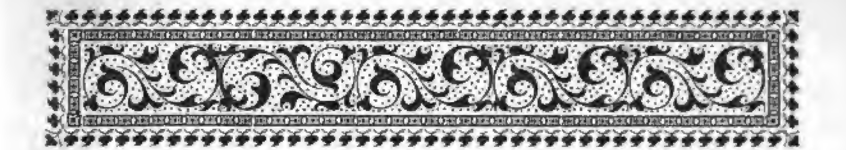
Orts seit vielen Jahren bekannt ist! Barone, Grafen, Fürsten und mancher höchste Staatswürdenträger buhlen um seine Gunst — dahin ist das deutsche Volk gekommen durch die Aufnahme einer fremden, seit Jahrtausenden verderbten Rasse, die den Geldbeutel als Gott und den Betrug als Religion hat. Raffe dich auf, deutsches Volk, und erkämpfe dir eine germanische Gerechtigkeitspflege, sonst bist du verloren für alle Zeit.

Weihnacht 1892.

D. V.

Digitized by Google

Digitized by Google



Bei dem Königl. Polizeipräsidium zu Berlin war seit dem Jahre 1870 Herr Hugo von Schwerin als Kriminalkommissarius angestellt. Am 23. Dezember 1872 erhielt derselbe von seinem höchsten Vorgesetzten — Herrn Polizeipräsidenten von Madai — den Befehl, mit dem Nachtcourirzuge von Berlin nach Hamburg zu fahren, um am nächsten Nachmittage gegen 4 Uhr eine Dame Namens Frau Dorothea Croner zu erwarten; vorher habe er zu dem Polizeikommissar Weiß zu gehen, der die Dame kenne und sie ihm auf dem Bahnhof zeigen werde. Dieser Dame solle er sich dann als irgend ein beliebiger Kaufmann aus Berlin vorstellen, der von Herrn von Bleichröder beauftragt sei, ihre Schulden zu bezahlen und ihre versetzten Sachen einzulösen, sie dann aber nach Kopenhagen zu bringen. Für Kopenhagen wurden dann besondere Instruktionen gegeben.

Zur Bestreitung der Geldausgaben wurden Herrn von Schwerin von seiner Behörde (Regierungsrath von Drygalski) circa 6000 Mark übergeben.

Herr von Schwerin, diesem Befehl gehorchend, fuhr am 23. Dezember nach Hamburg und begab sich am nächsten Mittag zu dem Polizeikommissar Weiß. Beide gingen um 4 Uhr nach dem Bahnhofe. Dort wurde Herrn von Schwerin die pp. Croner von dem Polizeikommissar Weiß gezeigt, und Herr von Schwerin verfolgte sie bis zu ihren Verwandten, bei denen sie Wohnung nahm. Am andern Tage, dem 25. Dezember (Weihnachten!), wurde Frau Croner zu dem Polizeikommissar Weiß beordert, der ihr Herrn von Schwerin als einen Kaufmann aus Hamburg vorstellte. Herr von Schwerin erklärte der Dame, daß

er von Herrn von Bleichröder beauftragt sei, ihre Schulden zu bezahlen. Dies geschah denn auch. Am 26. gingen beide zu Herrn Bankier Schmidt, woselbst für 375 Mark versetzte Goldsachen eingelöst wurden. Darauf machte Herr von Schwerin der Dame bemerklich, daß er sie nach Kopenhagen geleiten müsse, um dort für sie ein Unterkommen zu beschaffen; folge sie gutwillig, so werde sie an Ort und Stelle noch 3000 Mark erhalten. — Nach einigem Sträuben willigte Frau Croner ein und beide begaben sich am 26. Dezember Abends nach dem Bahnhof, fuhren nach Kiel, von dort per Dampfer nach Korsör und am 27. von Korsör mit der Bahn nach Kopenhagen, woselbst sie in dem Hotel d'Angleterre auf dem Kongens Nytoro Wohnung nahmen. Am folgenden Tage besorgte Herr von Schwerin Norgesgare 68 eine Wohnung und begab sich seiner Instruktion gemäß zu dem Polizeikommissar Herz, der seinerseits von **Berlin** über diese Angelegenheit in Kenntniß gesetzt worden und für den späteren Lebensunterhalt der Croner mit Geld versehen war. Herz erwirkte der Dame sofort eine Aufenthaltsberechtigung für Kopenhagen und Herr von Schwerin händigte derselben noch vor seiner Rückreise am 29. Dezember 3000 Mark ein. Bei dieser Gelegenheit wurde Herr von Schwerin in die ganzen Verhältnisse der Dame, von denen er bisher nicht das Geringste wußte, eingeweiht. Zu seinem größten Erstaunen zeigte sie ihm Briefe, sämmtlich gezeichnet G. S. Bleichröder, theilweise nach Paris, Wien, Frankfurt a/M. gerichtet und auch Anweisungen, sich von verschiedenen Personen, hauptsächlich von **Rothschild**, Geld geben zu lassen, falls sie mit ihrem Gelde nicht auskäme. Herr von Schwerin erfuhr so, **daß sie nicht nur die offizielle Geliebte des Herrn von Bleichröder gewesen, sondern auch als geheime politische Geschäftsträgerin zwischen von Bleichröder und den verschiedenen Häusern der Rothschilds fungirt hat.** Wenn man bedenkt, daß dies hauptsächlich im Jahre 1866 und später geschah, und daß Herr von Bleichröder zu jener Zeit ein maßgebender Faktor in der preußischen Politik war, so wird man begreifen, welche Bedeutung diese Reisen der Frau Croner hatten.

Weiter erfuhr Herr von Schwerin, daß Frau Croner in Berlin von zwei Polizeibeamten wider ihren Willen aus der Wohnung abgeholt und nach dem Bahnhof gebracht worden sei. Dort hatte

Digitized by Google

man ein Billet für sie nach Hamburg gelöst und sie ins Coupé gebracht, und so sei sie nach Hamburg gekommen. Ferner theilte sie ihm mit, daß auch ihr Mann, mit dem sie früher glücklich gelebt habe, und der infolge ihres Ehebruchs mit Herrn von Bleichröder von ihr getrennt sei, ganz auf demselben Wege durch die Polizei nach London transportirt worden ist!

Herr von Schwerin kehrte nach Ausführung seines **amtlichen Auftrags** nach Berlin zurück und hat sich dann später um diese Angelegenheit nicht mehr gekümmert. Sein moralisches Gefühl hatte aber einen ungeheuren Stoß erlitten. Er empfand es als Schmach der ganzen Polizeibehörde, daß sich dieselbe in amtlicher Weise zu Schergendiensten eines lüsternen Juden hergebe und **sprach dies seinen Vorgesetzten gegenüber auch unumwunden aus.** Insbesondere erklärte er denselben, daß er es für schändlich halte, ihn gerade zu Weihnachten aus seiner Familie herauszureißen, um mit einem lüderlichen Frauenzimmer in der Welt umherzureisen. Er halte nicht nur seine Verwendung in dieser Angelegenheit für eine **ungesetzliche**, sondern auch das ganze Verfahren gegenüber der Croner.

Welche Früchte Herr von Schwerin für diese offene Sprache erntete, wird sich nunmehr zeigen. Herr von Schwerin glaubte auch in der nächsten Zeit Wahrnehmungen zu machen, daß das Polizeiwesen durch die Juden überhaupt corrumpirt sei, und da er als eine echte pommersche Natur sich hierüber in unzweideutigen Ausdrücken ausließ, so zog er sich bald die Feindschaft mächtiger Personen zu. Zwar blieb ihm dieser Umstand nicht unbekannt, hatte aber jahrelang keinen merklichen Einfluß auf die dienstlichen Verhältnisse, trotzdem inzwischen Graf Pückler Dirigent der Kriminalabtheilung geworden war und er mit diesem zur Zeit seiner staatsanwaltlichen Thätigkeit ein persönliches Rekontre gehabt hatte, dessen sich der Herr Graf bei Uebernahme der Geschäfte sehr wohl erinnerte — vielleicht nicht zum Besten Schwerins, denn Thatsache ist, daß es ihm nicht gelang, liebes Kind bei seinem Vorgesetzten zu werden, wie das beispielsweise mit seinen Kollegen Schuchhardt und von Meerscheidt-Hüllessem der Fall war und heute noch ist.

Da kam eines Tages der Rentier Pierau aus der Belle-Alliancestraße zu Schwerin und theilte Folgendes mit:

Digitized by Google

„Ich bin in dem Weinlokal von Siebert am Moritzplatz einer Spielergesellschaft in die Hände gefallen. Mir ist dort nicht nur das gesammte baare Geld abgenommen worden, sondern ich habe auch noch Wechsel in höheren Beträgen ausstellen müssen; auch ein Amtskollege von Ihnen war als Hauptspieler dabei betheiligt."

Pierau bat, Herr von Schwerin möchte doch einmal dorthin kommen, um sich davon zu überzeugen; so begab sich dieser in die betreffende Weinhandlung und fand dort in einem Zimmer den Herrn Kriminalkommissar Schuchhardt mit mehreren Herren und in einem andern Herrn Pierau, ebenfalls in Herrengesellschaft. Gespielt haben die Herren in seiner Gegenwart nicht, wohl aber sah er, daß sich eine gewisse Aufregung aller dieser Herren bemächtigte und daß bald darauf Herrn Pierau seine Wechsel ohne jegliche Bedingung aus freien Stücken zurückgegeben wurden. Veranlassung zu amtlichem Einschreiten hatte er somit nicht.

Bald darauf wurde der Kellner Richter aus dieser Kneipe entlassen. Derselbe denunzirte nun den Wirth Siebert wegen Duldens von Hazardspiel, wobei er angab, daß der Kriminalinspektor Schuchhardt an diesen Spielen dauernd betheiligt gewesen und schließlich Herr von Schwerin diese Sache geschlichtet habe. Zufolge dieser an das Königl. Polizeipräsidium gerichteten Denunziation ließ der Chef der Kriminalpolizei — Herr Regierungsrath Graf Pückler — den Kriminalkommissar von Schwerin rufen und stellte denselben darüber zur Rede. Herr von Schwerin gab an, daß nach Lage der vorgefundenen Verhältnisse er keine Veranlassung gehabt hätte, in irgend welcher Eigenschaft schlichtend einzugreifen, zumal in seiner Gegenwart nicht gespielt worden sei. Darauf wurde der Kriminalinspektor Schuchhardt zum Herrn Grafen beschieden. Als er von diesem entlassen war, kam er direkt in Schwerins Dienstzimmer und bat, über die Spielgeschichte Stillschweigen zu beobachten, um ihn nicht unglücklich zu machen; bei seinem Vorgesetzten, dem Herrn Grafen Pückler, hätte er die Geschichte schon todt gemacht. Schwerin versprach Stillschweigen und hatte keine Ahnung davon, daß sich in allernächster Zeit Dinge ereignen sollten, welche ihn ein für alle Mal unschädlich machen würden!

Digitized by Google

Alle Anzeigen, die bei der Kriminalpolizei eingehen, werden von dem Chef der Kriminalpolizei den verschiedenen Kriminalinspektoren und Kriminalkommissaren zugeschrieben und gleichzeitig mit dem Datum, an welchem die Zuschreibung erfolgt, versehen. Zur Erledigung der betreffenden Sachen hat jeder dieser Beamten in der Regel vier bis sechs Wochen Zeit.

Herr von Schwerin gab nun ein ganzes Packet solcher Sachen vor Ablauf der ihm gesetzten Erledigungsfrist durch den Kriminalinspektor Schuchhardt an den Herrn Graf Pückler ab. Bemerkt sei hier gleich, daß diese Akten in den Dienstzimmern offen liegen und für jeden Kriminalbeamten zugänglich sind. Unter dem ganzen Aktenstoß fand nun Herr Schuchhardt merkwürdigerweise zwei Anzeigen, bei denen das Zuschreibungsdatum geändert war, aus einer 4 war eine 14 und aus einer 5 eine 15 gemacht. — Wie diese Entdeckung möglich gewesen ist, ist Herrn von Schwerin allerdings heute noch ein Räthsel, zumal doch die ursprünglichen Daten nicht vom Herrn Schuchhardt, sondern vom Herrn Grafen Pückler herrührten.

Noch räthselhafter aber ist es, daß man **Herrn von Schwerin dieser Fälschung bezichtigen konnte**, denn auch vom ursprünglichen Datum an gerechnet waren die fraglichen beiden Anzeigen noch lange vor dem üblichen Erledigungstermin zurückgereicht worden. **Es lag also gar kein Grund vor,** daß Herr von Schwerin diese Datumsänderung, um eine Verschleppung zu verdecken, vorgenommen haben könnte. **Gleichwohl ward er sofort vom Amte suspendirt** und die Disciplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet, in der allein nur Herr Schuchhardt zum Eide kam. Herr von Schwerin wurde im Jahre 1880 **ohne Pension entlassen** und somit zu einem todten Mann gemacht, dem fernerhin kein Mensch vor Gericht etwas zu glauben brauchte.

Jetzt natürlich hatte Herr von Schwerin ein großes Interesse daran, den Eid des Herrn Schuchhardt zu erschüttern. Er richtete deshalb die Bitte an das Königl. Polizeipräsidium um gefällige Mittheilung, was aus der Richter'schen Denunziation geworden sei, ihm auch Einsicht in dieselbe zu gestatten. Er erhielt abschlägigen Bescheid. Nunmehr wandte sich Herr von Schwerin in einem Briefe an den Herrn Polizeipräsident von Madai

Digitized by Google

persönlich. Da Herr von Schwerin genügend Ursache zu haben glaubte, in Herrn von Madai den eigentlichen Urheber seines ganzen Unglücks zu sehen, so enthielt dieser Brief allerdings Beleidigungen schwerer Art.

Herr von Madai antwortete zurück: „Sie beleidigen mich fortwährend und wenn dies kein Ende nimmt, so muß ich Sie verklagen."

Hierauf antwortete Herr von Schwerin ungefähr in folgenden Worten:

„Wenn Sie glauben, daß ich Sie beleidige, so machen Sie es doch so mit mir, wie Herr von Hinckeldey es mit Herrn von Rochow gemacht hat, mein Name ist dem von Rochow'schen ebenbürtig. Diese Mode herrscht doch auch bei den Magyaren, es müßte sich denn um einen magyarisirten und nobilisirten Juden handeln; die Waffe und der Ort ist mir gleich, entweder unter dem Denkmal von Hinckeldey's oder unter den Fenstern der Pompadoura Hagen, Wallnertheaterstraße 34."

Auf diesen Brief hin wurde Herr von Schwerin vom Herrn von Madai wegen Beleidigung und Aufforderung zum Zweikampfe verklagt, und in erster Instanz wurde seitens des Herrn Staatsanwalts eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr, sowie eine Festungshaft von 2 Jahren beantragt. Der Staatsanwalt motivirte dieses hohe Strafmaß damit, daß wir in einem gerechten Staate leben und zweitens, daß der Angeklagte mit den diesbezüglichen Gesetzesparagraphen genau vertraut und daß drittens von Hinckeldey in dem Zweikampfe gefallen sei. Herr von Schwerin bestritt, daß wir in einem gerechten Staate leben und wollte dieses mit vielen Vorkommnissen in dem Ressort des Polizeipräsidiums beweisen, was ihm allerdings nicht gestattet wurde; ferner erklärte Herr von Schwerin, daß er Herrn von Madai nicht herausgefordert, sondern ihm nur die Alternative gestellt habe. Auch würde der Zweikampf unter den Fenstern der Pompadoura Hagen gewiß keinen so blutigen Verlauf genommen haben, da dieselbe für ihren Wohlthäter sicher eingetreten sein würde. Herr von Schwerin wurde für die Beleidigung zu 2 Monaten Gefängniß und für die Herausforderung zu 2 Monaten Festungshaft verurtheilt.

Digitized by Google

Alle Bemühungen des Herrn von Schwerin, bei dieser Gelegenheit etwas über die Richter'sche Denunziation zu erfahren, waren vergeblich.

Herr von Schwerin verbüßte diese Strafe, aber da er noch immer nichts über den Verbleib der Richter'schen Denunziation erfahren hatte, griff er in einem Briefe den Herrn von Madai noch viel schärfer an. Selbstverständlich wurde er von Neuem angeklagt und verurtheilt. Diesmal legte Herr von Schwerin Revision ein, und in der Revisionsinstanz setzte er es endlich durch, daß die Richter'sche Denunziation zur Stelle geschafft wurde.

Der Zeuge Richter war selbst zugegen, erkannte dieselbe als von ihm herrührend an und erklärte, daß er den Herrn Schuchhardt unmöglich für einen hohen Polizeibeamten habe halten können, sondern immer geglaubt habe, er sei ein Bauernfänger, trotzdem sein Chef, der Wirth Siebert, wiederholt darauf hingewiesen habe, daß nichts passiren könne, so lange Schuchhardt mitspiele.

Auf die Frage des Präsidenten an den Vertreter der Polizeibehörde, warum Schuchhardt nicht bestraft sei, erklärte dieser als Zeuge, daß Schuchhardt nicht bestraft sei, weil auch Siebert keine Strafe erlitten habe. Der Angeklagte erklärte dies für unwahr. Die sofort herbeigeholten Akten bestätigten, daß p. Siebert wegen Duldens von Hazardspiel zu 500 Mark Geldstrafe verurtheilt worden war. Der Vertreter der Polizeibehörde, über diesen Widerspruch seiner Aussage mit den Akten befragt, erklärte, daß er dann falsch berichtet sein müsse. (!!!) Hierauf erklärte der Angeklagte: „Es ist traurig, daß dieses sehr häufig vorkommt."

Der Vertreter der Polizeibehörde befragt, ob die Fälschung der Daten, wegen welcher Herr von Schwerin auf disziplinarischem Wege aus dem Amte entfernt sei, nothwendig von Herrn von Schwerin herrühren müsse, erklärte unter seinem Eide: **Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es auch ein Anderer gethan haben kann.**

Auf diese Aussage hin haben wir allen Grund anzunehmen, daß an Herrn von Schwerin eine **unerhörte Vergewaltigung** begangen worden ist, weil er dem Judenthum und seinen Söldlingen gefährlich zu werden drohte, besonders auch, weil er in der Croner'schen Angelegenheit Herrn von Madai zu tief in die Karten geguckt und sich nicht als williges Werkzeug erwiesen hatte.

Digitized by Google

Herr von Schwerin wurde von der Anklage wegen Beleidigung **freigesprochen.** Da er somit gründlich rehabilitirt war und das Erkenntniß, das er vom Disziplinargerichtshof erhalten hatte, ausdrücklich dahin lautete, daß die Verurtheilung zu seiner Dienstentlassung auf eine **bloße Annahme** hin erfolgt sei, so durfte Herr von Schwerin nunmehr hoffen, baldigst wieder eine entsprechende amtliche Stellung zu erhalten.

Er hatte umsomehr ein Recht zu diesem Glauben, als er bis dahin das größte Vertrauen aller seiner Vorgesetzten besaß und mit den diskretesten und schwierigsten Missionen in den verschiedensten Ländern, nicht nur Europas, sondern auch Amerikas, betraut worden war und stets Erfolg gehabt hatte.

Als der Postassistent Geib mit einer ungeheuren Summe der Post durchgegangen war, wurde Herr von Schwerin nach London kommandirt, wo er über vier Wochen verweilte und schließlich den Dieb mit fast dem gesammten Gelde festnahm. Die Post zahlte ihm 3000 Mark Belohnung. Was half das aber alles! Er hatte Miene gemacht, gegen das Treiben eines reichen Juden auffässig zu sein, und da mußte er zu Boden getreten werden. Wäre er hier folgsam gewesen, so hätte ihm die größte Unfähigkeit, selbst der Verdacht der Bauernfängerei oder der viehischsten Unsittlichkeit, wie dies bei einem andern Kriminalkommissar der Fall ist, nichts weiter geschadet. Selbst Leute, gegen die Erkenntnisse dieser Art thatsächlich vorliegen, sind noch heute in Amt und Würden der Polizei!?*)

Herr von Schwerin wandte sich um ein entsprechendes Amt an das Polizeipräsidium, an den Minister des Innern, an den Fürsten Bismarck, an Se. Majestät den Kaiser und schließlich auch

*) Der Berliner Kriminalkommissar Laser zog sich auf Mittheilung ihm zu Gehör gekommener Unsittlichkeit des Kriminalkommissar Schulz an den Präsidenten von Madai eine Beleidigungsklage zu. In dieser Sache wurden die behaupteten Unsittlichkeiten vollständig erwiesen und Laser freigesprochen Da der unsittliche Kollege noch immer in Amt und Würden blieb, obgleich der Ausgang des Prozesses dem Präsidenten von Madai durch Zufertigung einer Erkenntnißabschrift mitgetheilt worden, wandte sich Laser an den Präsidenten mit der Anzeige, daß er nunmehr auch den Vorgang Sr. Majestät dem Kaiser oder Sr. Kais. Königl. Hoheit dem Kronprinzen unterbreiten werde. Hierauf erhielt Laser folgenden Brief: „Berlin, den 21. September 1881. Auf die Eingabe vom 20. d. Mts. erwidere ich Ihnen, daß Ihnen hiermit ausdrücklich dienstlich untersagt wird, das in der wider Sie wegen Beleidigung des Kriminalkommissarius Schulz ergangene gerichtliche Erkenntniß, bezüglich dessen das Weitere von hieraus veranlaßt werden wird, Sr. Majestät dem Kaiser oder Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen einzureichen, bezw. von demselben irgend einen andern für die Oeffentlichkeit bestimmten Gebrauch zu machen. Der Polizeipräsident. gez. von Madai. An den Kriminalkommissarius Laser " — Das Erkenntniß selbst aus der richterlichen Entscheidungsschrift kann wegen seines schmutzigen Inhalts hier nicht wiedergegeben werden. Die Thatsachen sind jedoch voll erwiesen. Ein Verfahren gegen Schulz ist aber bis heute, nach 10 Jahren, meines Wissens nicht eingeleitet — Schulz dagegen noch immer in seiner Stellung. D. H.

Digitized by Google

an Se. Kaiserlich Königl. Hoheit den damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm; letzterer erklärte, daß er zu seinem höchsten Bedauern nichts thun könne, da eine Immidiat-Eingabe an Se. Majestät bereits abschläglich beschieden sei. Herr von Schwerin, dieser Mann, gegen den auch nicht das Geringste vorlag, war somit sozusagen dem Hungertode überliefert, und die jüdischen Zeitungen, d. h. mit wenigen Ausnahmen die Zeitungen überhaupt, sorgten dafür, daß er auch dem Mißtrauen und der Schande vor der Welt, seinen Verwandten und Standesgenossen überliefert wurde.

Seine Mutter starb vor Gram. Seine Angehörigen zogen sich von ihm als einem Geächteten und Ausgestoßenen aus der menschlichen Gesellschaft zurück! Ja! hätte er geschwelgt, gehurt, Bauernfängerei getrieben, und dabei den Juden treu gedient, was würde er dann jetzt sein? — Als zähe pommersche Natur erlag er aber nicht gleich. Er wandte sich in den verschiedensten Schreiben, die die gröblichsten Beleidigungen enthielten, an den Polizeipräsidenten von Madai, um noch einmal verklagt zu werden, und hierbei Gelegenheit zu haben, die Wahrheit zu beweisen. Er drang, da ihm Audienzen verweigert wurden, gewaltsam bis zum Polizeipräsidenten von Madai, schließlich auch bis zum Chef des Geheimen Civilkabinets Seiner Majestät des Kaisers, von Wilmowsky, vor. Er wurde hinausgeworfen, aber trotz aller seiner Bemühungen nicht verklagt. Als Herr von Madai einmal zu einer Audienz bei Sr. Majestät den Kaiser Wilhelm I fuhr, fuhr von Schwerin ohne Weiteres nach und drang mit Herrn von Madai zugleich in das Palais ein. Dem dienstthuenden Flügeladjutanten erklärte er in Gegenwart des Polizeipräsidenten, daß er um eine Audienz bitte, um sich über den Polizeipräsidenten zu beschweren. Leider konnte an diesem Tage Seine Majestät weder den Polizeipräsidenten noch Herrn von Schwerin empfangen, da soeben Ihre Majestät die Kaiserin von einer Reise zurückgekehrt war.

Alle späteren Versuche, ein Schreiben in die Hände Seiner Majestät des Kaisers gelangen zu lassen, schlugen vollständig fehl. Dieselben wurden Anfangs aus dem Geheimen Civilkabinet, gez. von Wilmowsky oder Anders, und **geschrieben höchst wahr-**

Digitized by Google

scheinlich von Herrn Manché, abschläglich beschieden, und später, wenn man an der Adresse den Absender erkannte, uneröffnet zurückgeschickt.

Außerdem erhielt Herr von Schwerin viele Jahre hindurch eine Polizeiwache, die ihn auch während der Nacht nicht verließ. Erschien er Unter den Linden zu einer Zeit, wo möglicherweise Se. Majestät vorüberfahren konnte, so war er gleich von einer Anzahl Kriminalschutzleuten umringt. Als er einmal mit einem Briefe dort auf- und abging, wurde er **sofort verhaftet** und auf die Revierwache geführt. **Sonach war um Seine Majestät durch die Herren von Wilmowsky, Manché, von Madai** zu Gunsten Bleichröders und der anderen Juden **ein Ring gezogen, den kein deutscher Mann durchbrechen konnte.** Zwischen Fürst und Volk saß die Judensippe, wirkte täuschend und betäubend nach allen Seiten. Erhielt Seine Majestät der Kaiser einmal eine den Juden unerwünschte Nachricht trotz aller Gegenmaßregeln, so machte der Herr **Justizminister von Friedberg**, an den die Sache dann zum Bericht ging, alles wieder gut. Die Juden konnten das ganze Volk ausbeuten, knechten, corrumpiren und selbst die ungeheuerlichsten Verbrechen straflos begehen, aber die ehrenwerthesten Germanen, die den Juden verdächtig vorkamen, wurden wegen irgend welchen fingirten Verbrechen beseitigt und ins Elend gestoßen. Die jüdische Presse, d. h. die Presse überhaupt, besorgte dann das Weitere.

Kronprinz Friedrich Wilhelm hat, wie seine Briefe an von Diest-Daber und von Schwerin beweisen, dies Treiben gründlich durchschaut, aber er war ohnmächtig, den Juden viele Millionen schuldig, und sein Herz mag sich oft zwanghaft gegen den unerträglichen Schmerz aufgebäumt haben. Religiöse Duldung hätte er bei seinem Regierungsantritte sicher geübt, aber das **jüdische Corruptionsnest würde er gründlich ausgenommen haben.** Die **obersten Juden** wußten dies recht gut, daher seine grauenvolle, nach allen Regeln der Kunst erfolgte **Ermordung durch den Juden Mackenzie.**

Welcher Art der Briefwechsel zwischen Herrn von Schwerin und hohen behördlichen Personen war, mögen die Anlagen von A bis Z beweisen. Man ersieht daraus, daß das Herz des Herrn

Digitized by Google

von Schwerin von Genugthuungsgedanken der heftigsten Art erfüllt war, und wer sie bis zu Ende gelesen hat und ein vorurtheilsloser, rechtlich denkender Mann ist, wird begreifen, daß bei diesem Charakter das innerste Gefühl in einer Weise verletzt worden sein muß, die jeder Beschreibung spottet. Trotz seiner grausigsten Nothlage, die soweit ging, daß er zwar nicht verhungert ist, aber viel, sehr viel gehungert hat, suchte er Jahr aus Jahr ein Befriedigung für sein erbittertes Gemüth, eine Sühne für das erlittene Unrecht!

Herr von Schwerin sieht in seiner Mitwissenschaft bezüglich strafbarer Handlungen seiner Vorgesetzten den direkten Grund der Entfernung vom Amte; ob er Recht hat, möge jeder Leser am Schlusse dieses Buches entscheiden. Fest steht, daß die Kenntniß von der privaten Thätigkeit eines höher stehenden Kollegen, dem amtlich die Ueberwachung derjenigen Elemente oblag, die man mit dem Sammelnamen „Bauernfänger" bezeichnet, in notorischen Spielerkreisen, die soweit ging, daß ein Kellner vor Gericht erklärte, er habe diesen Herrn für einen Bauernfänger halten müssen, da er hervorragend an der Ausplünderung der Gimpel theilgenommen hat, und der Umstand, daß thatsächlich bei der Kriminalpolizei eine Denunziation wegen verbotenen Glückspiels gegen diesen „Kollegen" trotz aller Vorsichtsmaßregeln eingelaufen war, für Herrn von Schwerin verhängnißvoll geworden ist. Ferner ist Thatsache, daß der damalige Polizeipräsident von Berlin — von Madai — den Eingang dieser Anzeige Schwerin gegenüber bestritten hat und erst nach erdrückenden Beweisen Schwerins eingestand, sie persönlich erhalten zu haben! Auch ist es gerichtlich festgestellte Thatsache, daß wohl der in der Anzeige genannte Wirth wegen Dulden von Hazardspiels bestraft wurde, nicht aber der in derselben Anzeige als Spieler namhaft gemachte Kriminalinspektor Schuchhardt! Gegen diesen Herrn ist ein Strafverfahren überhaupt nicht eingeleitet worden, nicht mal eine Disziplinaruntersuchung! Demnach trifft alles Das haarscharf als richtig zu, was von Schwerin in seinen Briefen an den damaligen Polizeipräsidenten von Berlin behauptet hat; dagegen stellten sich die Erwiderungen des Polizeipräsidenten an Schwerin als thatsächlich der Wahrheit nicht entsprechend heraus. Hieran ändert der Umstand, daß von Schwerin im Verlaufe seines Briefwechsels mit

Digitized by Google

Herrn von Madai und dem Grafen Pückler wegen Beleidigung und Herausforderung zum Duell bestraft worden ist, auch nicht das Geringste, im Gegentheil, die Bestrafung spricht für Herrn von Schwerin, denn durch dieselbe ist es erst möglich geworden, festzustellen, wo die Wahrheit lag. Es wäre Herrn von Schwerin vielleicht nie gelungen, nachzuweisen, was nunmehr nachgewiesen ist, wenn er nicht den Muth gehabt hätte, so zu schreiben, wie er geschrieben hat, unbekümmert um die Folgen. Er war im Rechte, das steht bombenfest; er sollte dumm gemacht werden, das wollte er sich nicht gefallen lassen! Man trat die Wahrheit mit Füßen, dagegen bäumte sich sein Ehrgefühl und spornte ihn an, Kopf und Kragen auf's Spiel zu setzen, um seine Gegner zu entlarven. Er hat sie entlarvt, alle Konsequenzen mit beispielloser Unerschrockenheit getragen, aber genützt hat es ihm und seinem Vaterlande nichts! Seine Gegner sind mächtiger als er, die Sache und der Mann wurden „totgemacht", während Diejenigen, welche an der Unterdrückung der Wahrheit und Gerechtigkeit betheiligt waren, noch heute in Amt und Würden sind.

Lassen wir nun die aktenmäßige Darstellung der Schwerin'schen Erlebnisse folgen, es ergiebt sich dann, daß man dieselben in mehrere Theile zerlegen und ihnen charakteristische Titel geben muß, die anzudeuten haben, was im Großen und Ganzen durch die einzelnen Schriftstücke behandelt wird. Wir beginnen mit der Korrespondenz über die Bauernfängeraffaire und geben derselben folgenden Titel:

Polizeiinspektor Schuchhardt als Hazardspieler.

Berlin, den 3. März 1880.

An das Königl. Polizeipräsidium, hier.

In der Spielgeschichte, die in dem Weinlokale von Siebert, Oranienstraße 144 stattgefunden, und worüber mich der Regierungsrath Graf Pückler kürzlich befragt hat, kann ich jetzt nähere Auskunft ertheilen.

Es ist richtig, wie in der Denunziation von dem Kellner Richter angegeben, daß in dem dortigen Lokale Glückspiele getrieben werden, und daß der Polizeiinspektor Schuchhardt auch an dem Tage mitgespielt hat, als dem Rentier Pierau, Bellealliance-

Digitized by Google

straße 21a wohnhaft, im betrunkenen Zustande, eine bedeutende Summe, wenn ich nicht irre circa 3000 Mark, abgenommen worden sind. Schuchhardt soll das meiste Geld davon gewonnen und die Herausgabe des von Pierau gegebenen Wechsels veranlaßt haben. Ich bitte, den pp. Pierau über vorstehende Angaben eingehend zu vernehmen, aber diese Sache bei der I. Abtheilung zu verhandeln, damit dem pp. Schuchhardt nicht Gelegenheit geboten wird, auf Pierau einzuwirken, resp. denselben um Schonung anzuflehen. Außerdem können noch mehrere Mitspieler angegeben werden, die es ebenfalls bezeugen müssen. Sollte wider Erwarten die Sache der IV. Abtheilung zur Recherche gegeben und nicht geheim gehalten werden, dann bin ich überzeugt, daß auf Pierau von einer oder der anderen Person Einwirkung geschieht.

von Schwerin.

Berlin, den 7. Januar 1881.

An den Polizeipräsidenten von Madai, hier.

Ew. Hochwohlgeboren wage ich es, unter Bezugnahme der gestrigen Unterredung, Sie mit meiner Bitte schriftlich zu belästigen, da mir Ew. Hochwohlgeboren gestern den Bescheid ertheilten, mein Gesuch schriftlich einzureichen, und mir das gütige Versprechen gaben, meine Bitte zu erfüllen und nach der Sache recherchiren zu lassen, die ja doch in der Registratur eingetragen und aufzufinden sein muß. Am 15. Januar v. J. ist nämlich von Seiten des Kellners Richter eine Anzeige wegen Hazardspiel, welches beim Weinrestaurateur Siebert, Oranienstraße 144, stattgefunden hat, beim Dirigenten der IV. Abtheilung, Regierungsrath Graf Pückler, eingereicht worden. Ich bin auch vom Grafen Pückler darüber befragt, aber nicht zu Protokoll vernommen worden, und habe dann auch weiter nichts mehr von der Sache gehört. Am 3. März vorigen Jahres habe ich dem Polizeipräsidium über diese Spielgeschichte nähere Angaben gemacht, habe aber auch darauf keine Antwort erhalten.

Ew. Hochwohlgeboren bitte ich nun höflichst, nach der Sache recherchiren zu lassen, welches Sie mir auch gestern versprochen haben. In der Hoffnung, daß meine Bitte nicht übel gedeutet,

Digitized by Google

und mir darüber bald Bescheid ertheilt wird, wo die Sache geblieben ist, unterzeichne ich mich ganz ergebenst

H. von Schwerin.
Zionskirchstr. 41.

Polizeipräsidium, Journal Nr. 37, P. J. II.

Berlin, den 12. Januar 1881.

Auf die Eingabe vom 7. d. Mts. erwidert das Polizeipräsidium Ew. Hochwohlgeboren, daß die Eingabe des Kellners Gottfried Richter vom 14. Januar vorigen Jahres, welche sich auf die Abänderung eines demselben von seinem Dienstherrn ausgestellten Attestes bezog, durch Bescheidung des pp. Richter bereits am 30. Januar vorigen Jahres ihre Erledigung gefunden hat. Infolge Ihrer Denunziation vom 3. März v. J. gegen den Kriminalpolizeiinspektor Schuchhardt sind sowohl die gerichtlichen Untersuchungsakten gegen den Restaurateur Siebert, wegen Gestattens von Glückspielen in seinem Lokale, eingesehen, als auch der von Ihnen bezeichnete Pierau hier vernommen worden. Weder der Letztere, noch die in der gerichtlichen Untersuchung gehörten Zeugen haben jedoch die von Ihnen gegen den Kriminalpolizeiinspektor Schuchhardt erhobenen Beschuldigungen zu bestätigen vermocht.

Königl. Polizeipräsidium.
von Madai.

Herrn von Schwerin,
hier.

Journ. Nr. 37, P. J. II.

Berlin, den 19. Januar 1881.

An den Polizeipräsidenten Herrn von Madai, hier.

Ew. Hochwohlgeboren kann ich nicht unterlassen, auf die mir zugegangene hochgeehrte Verfügung vom 12. d. Mts. nochmals zurückzukommen. In der gedachten Verfügung ist gesagt, daß sich die Eingabe des Kellners Gottfried Richter vom 14. Januar v. J. auf die Abänderung eines demselben von seinem Dienstherrn ausgestellten Attestes bezogen hat. Wenn dies Ew. Hochwohlgeboren gesagt, resp. referirt worden ist, so ist es mir unerfindlich, wie der Regierungsrath Graf Pückler dazu ge-

Digitized by Google

kommen ist, mich unter Vorhalt des von dem gedachten Kellner eingegangenen Schreibens zu befragen: „Ob ich einen Restaurateur Siebert, dessen Kellner und einen Rentier Börner kenne, und ob ich eine Spielsache in dem Siebert'schen Weinlokale geschlichtet habe?" Hierauf habe ich dem Grafen Pückler geantwortet, daß mir weder Siebert, dessen Kellner, noch Börner bekannt sind, mir aber erinnerlich ist, daß mir der Rentier Pierau gesagt hat, daß ihm im betrunkenen Zustande eine bedeutende Summe Geldes in der Weinhandlung Oranienstraße 144 beim Glückspiel abgenommen worden ist. Daraufhin wurde ich vom Grafen Pückler entlassen und Schuchhardt gerufen. Nachdem der Letztere in sein Dienstzimmer, nach stattgefundener Unterredung beim Grafen, zurückgekehrt war, ließ mich Schuchhardt zu sich bitten, und ersuchte mich, nachdem er mir die Mittheilung gemacht, daß ihm der Graf Pückler gesagt habe: „er solle in der Weinhandlung Oranienstraße 144 Glückspiele betrieben haben", über die Sache zu schweigen, denn er würde dieselbe schon beim Grafen Pückler tot machen.

Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich mir die Anfrage, was mich in meiner damaligen Eigenschaft als Kriminalkommissarius veranlaßt hätte, auf Abänderung eines Attestes hinzuwirken, da dies doch nicht Sache eines Kriminalkommissarius ist, und ich mit Abänderung eines Attestes nichts zu thun habe? Unter den hier vorgetragenen Umständen bin ich gezwungen, Ew. Hochwohlgeboren zu bitten, mir den Brief des betreffenden Kellners Richter im Original vorlegen zu lassen, da ich entgegengesetzten Falls annehmen muß, daß der Brief verschwunden ist, und Schuchhardt in Wirklichkeit die Sache beim Grafen Pückler totgemacht hat. Zu meiner Ehre ist es geboten, um in die Sache Licht zu bringen und Ew. Hochwohlgeboren von der Wahrheit meiner Angaben zu überzeugen, mich dem Grafen Pückler sowohl wie dem Inspektor Schuchhardt gegenüber zu stellen, da ich dann nur gewiß bin, daß Sie die Wahrheit erfahren werden. Ich will nicht haben, daß ich Ihnen gegenüber als Lügner dargestellt werde. Wenn Pierau bekundet hat, daß Schuchhardt am Glückspiel nicht theilgenommen hat, so muß ich annehmen, daß er dies deshalb nur gethan, weil er Schuchhardt nicht mit hinein bringen wollte, um demselben keine Unannehmlichkeiten zu bereiten. Pierau hat mir ausdrücklich erklärt, daß Schuchhardt am Spiele theilgenommen

Digitized by Google

und das meiste Geld gewonnen hat; auch, daß er bei der Polizei angeben könne, was er wolle, da der Betreffende ihm nicht gegenübergestellt sei. In letzterer Hinsicht muß ich darauf dringen, daß Pierau vereidigt und mit Schuchhardt confrontirt wird. Wünschenswerth wäre es, wenn der Kellner Gottfried Richter, der bekunden wird, daß Schuchhardt sich an dem Spiele betheiligt hat, und ich darüber vernommen würden, da dann mit einem Mal die Angelegenheit ihre Erledigung finden wird. Denn wie kommt Richter dazu, den Schuchhardt des Glückspiels zu beschuldigen, wenn er an demselben nicht theilgenommen hätte, und ich — wenn Pierau es mir nicht gesagt hätte? Ich bitte nochmals ganz gehorsamst, Sich der Sache hochgeneigtest mit Wärme annehmen zu wollen, da nur dann, wenn dies geschieht, mir Gerechtigkeit gegeben werden kann.

von Schwerin.

Polizeipräsidium, Journ. Nr. 137, P. J. II.

Berlin, den 22. Januar 1881.

Das Polizeipräsidium muß es, wie Ihnen auf die Eingabe vom 19. d. Mts. erwidert wird, ablehnen, Ihnen die seiner Zeit bei der Abtheilung IV eingegangene und demnächst an die Abtheilung IV abgegebene und in den Akten der letzteren befindliche Beschwerde des Kellners Richter vom 14. Januar v. J. vorzulegen. Es ist Ihnen bereits in dem Bescheide vom 12. d. Mts. mitgetheilt worden, auf welche Weise diese Beschwerde seiner Zeit ihre Erledigung gefunden hat. Die in derselben enthaltene Anführung von dem in dem Siebert'schen Lokale betriebenen Hazardspiele, bei welchem sich der Kriminalpolizeiinspektor Schuchhardt betheiligt haben soll, ist Gegenstand wiederholter Ermittelungen seitens des Polizeipräsidiums gewesen, deren Resultat Ihnen ebenfalls in dem Bescheide vom 14. d. Mts. bereits mitgetheilt worden ist. Infolge Ihrer Denunziation vom 3. März und einer ähnlichen des Kriminalkommissar Laser vom 10. August v. J. ist sodann der Kriminalinspektor Schuchhardt über die gegen ihn erhobene Beschuldigung vernommen worden, und hat nicht nur entschieden in Abrede gestellt, sich bei dem Hazardspiel im Siebert'schen Lokale, in welchem er seit $1^1/_2$ Jahren nicht mehr verkehrt habe, betheiligt zu haben, sondern auch bestritten und es

Digitized by Google

für eine Erfindung erklärt, daß er Ihnen gegenüber geäußert habe, er würde die Sache beim Grafen Pückler zu unterdrücken suchen. Das Polizeipräsidium hat hiernach und da auch der Rentier Pierau Ihre Angaben nicht zu bestätigen vermocht hat, keine Veranlassung, sich noch in weitere Verhandlungen über die von Ihnen gegen Beamte desselben erhobenen Beschuldigungen einzulassen oder gar dieselben mit Ihnen zu konfrontiren, muß Ihnen vielmehr überlassen, etwaige weitere Anträge an die Königl. Staatsanwaltschaft zu richten, und bemerkt schließlich, daß Ihnen auf weitere Eingaben in dieser Angelegenheit ein Bescheid nicht mehr ertheilt werden kann.

Königl. Polizeipräsidium.
von Madai.

An
Herrn von Schwerin,
hier.

Berlin, den 27. Januar 1881.

An den Kgl. Polizeipräsidenten Herrn von Madai.

Ew. Hochwohlgeboren bin ich gezwungen auf den mir zugegangenen Bescheid vom 22. d. Mts. unter Nr. 137, P. J. II. zu antworten, trotzdem mir gesagt worden ist, daß mir in dieser Angelegenheit kein Bescheid mehr ertheilt werden soll. Höchst befremdend ist es mir, daß das Polizeipräsidium es ablehnt, die Beschwerde des Kellners Richter vom 14. Januar v. J. mir vorzulegen, trotzdem Ew. Hochwohlgeboren bei meiner letzten Anwesenheit unter Handschlag mir versichert haben, der Sache näher auf den Grund zu gehen.

Ein klares Licht in der fraglichen Angelegenheit kann es nur geben, wenn meiner nochmaligen Bitte Gehör geschenkt wird, mich mit dem Herrn Grafen Pückler und Kommissar Schuchhardt konfrontiren zu wollen. Graf Pückler als Ehrenmann müßte selbst darauf dringen, mit mir konfrontirt zu werden, und würde dann auch meine Aussagen bestätigen. Hierdurch bin ich nur in der Lage, Ihnen beweisen zu können, daß hinter meinem Rücken Intriguen gemacht worden sind, die meine Absetzung zur Folge hatten. Diese Bescheide vom 12. und 22. Januar d. J. beweisen mir wieder aufs Allerdeutlichste, daß Ew. Hochwohlgeboren Berichte erstattet sind, die meinen Angaben widersprechen, bezw.

Digitized by Google

nicht der Wahrheit gemäß sind. So unter Anderem ist in dem Bescheide vom 22. die Rede, daß mir am 14. d. Mts. das Resultat des von Schuchhardt betriebenen Hazardspiels mitgetheilt worden sein soll. Bis jetzt ist mir ein solcher Bescheid nicht zugegangen. Wenn Schuchhardt in Abrede gestellt hat, sich bei dem Hazardspiele im Siebert'schen Lokale betheiligt zu haben, und auch bestritten und es für eine Erfindung erklärt hat, daß er mir gegenüber die Aeußerung gethan, er würde die Sache beim Grafen Pückler zu unterdrücken suchen, so ist dies bei seinem Charakter mir nicht befremdend und auffallend. Um ihn jedoch dieserhalb der offenbaren Lüge zu zeihen, erlaube ich mir noch mitzutheilen, daß Schuchhardt mich am 15. Januar v. J. zu sich rufen ließ und mich bat, über die ganze Spielgeschichte zu schweigen, da er die ganze Sache beim Grafen Pückler unterdrücken würde. Ich habe dieses sofort dem Kriminalkommissarius Laser, welcher an selbigem Tage den Vormittagsdienst hatte, mitgetheilt. Der Letztere wird auch bekunden, daß Schuchhardt dann wie ein Wahnsinniger umhergelaufen ist, und ich hoffe, daß Ew. Hochwohlgeboren nicht der Lüge Vorschub leisten wird. Wenn Ew. Hochwohlgeboren der Spielgeschichte nicht näher treten wollen, so bitte ich, dieselbe der Staatsanwaltschaft zu übergeben, da dann Schuchhardt in diesem Falle durch Konfrontation des Pierau als derjenige gekennzeichnet werden muß, der beim Hazardspiele, wo ihm das viele Geld im betrunkenen Zustande abgenommen ist, theilgenommen hat. Wollen Sie die Beschwerde des Kellners Richter der Staatsanwaltschaft nicht übergeben, dann muß ich auf eidliche Vernehmung des Kellners Richter bestehen, welcher dann bekunden muß, daß Schuchhardt in Wirklichkeit an diesem Hazardspiele theilgenommen und auch schon früher häufig dort Hazardspiele betrieben hat. Ich will aber auch Ew. Hochwohlgeboren in der heiklen Angelegenheit noch weitere Aufschlüsse geben. Am Abende des vorangegangenen Spielabends haben sich der Fabrikant Ball, welcher s. Z. die Bank gehalten, Schuchhardt und noch mehrere andere von den Spielern bei Siebert befunden, während Pierau, ich und der Rittmeister Herold gleichfalls dort in einem anderen Zimmer waren. Kurze Zeit nach meiner Anwesenheit sandten die Ersteren einen von Pierau während des Glückspiels acceptirten Wechsel, welchen er außer der baaren Summe auch noch in Zahlung gegeben hatte, in unser Zimmer,

Digitized by Google

woselbst er zerrissen wurde. Dies kann unmöglich, da Schuchhardt mit den Spielern vereint gewesen, demselben entgangen sein. Ich kann unmöglich mich der Täuschung hingeben, daß Ew. Hochwohlgeboren den Schuchhardt nach Beibringung so vieler Beweise Glauben beimessen und mich der Lüge zeihen werden.

H. von Schwerin.

Berlin, den 19. April 1881.

An den Regierungsrath Graf Pückler,
Dirigent der IV. Abtheilung, Hochwohlgeboren, hier.

Eingeschrieben!

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich hiermit auf, Sich mir, wenn Sie ein Ehrenmann sind, gegenüberzustellen, um mir in Zeugengegenwart die Wahrheit zu sagen, aber auch dieselbe ebenfalls von mir zu hören und mir den am 14. Januar v. J. vom Kellner Richter eingegangenen Brief zu zeigen, damit ich sehen kann, was auf die Anzeige des pp. Richter wegen Hazardspiels bei Siebert, das ich geschlichtet haben soll und wo Schuchhardt mitgespielt hat, gemacht worden ist. Denn Sie können doch nicht leugnen und keines Falls in Abrede stellen, daß Sie mich am 15. Januar v. J. darüber gefragt, aber nicht zu Protokoll vernommen haben. Mehrere Male bin ich beim Präsidium eingekommen und habe gebeten, dies zu veranlassen, muß auch annehmen, daß Sie davon in Kenntniß gesetzt worden sind, Sich aber nicht . . . . weil Sie sich wohl . . . . . mir vor . . . . . . zu treten; auch ist der Brief nicht gezeigt worden, weil derselbe wahrscheinlich auch nicht mehr vorhanden ist und derselbe von Schuchhardt respektive durch . . . . wie Schuchhardt mir damals sagte, er wolle die Sache bei Ihnen todt machen, wirklich todt gemacht und bei Seite geschafft ist. Sollten Sie sich mir nicht gegenüberstellen und mir die Anzeige nicht vorzeigen, so erkläre ich Sie für . . . . denn der Brief ist die Veranlassung, daß mir der Schurkenstreich gemacht worden ist und ich dadurch aus meiner Stellung gekommen bin und meine Ehre dadurch angegriffen ist. Ich werde nicht eher ruhen, bis ich Alles wieder erlangt habe, und werde auch dann dem Bezirkskommando darüber Anzeige machen; denn dann sind (hier folgt eine thatsächliche schwere Beleidigung des Brief-

Digitized by Google

empfängers), und ich werde Sie dann, wo ich Sie treffe, (folgt eine sehr grobe thatsächliche Bedrohung, die fast die ganze Strafe nach sich gezogen haben dürfte). Bitte mich umgehend zu benachrichtigen, ob, wo und wann wir uns am Sonnabend treffen wollen. Die Ungerechtigkeiten, die (Angabe der Stelle und Personen) vorkommen, müssen aufhören und unter das Publikum verbreitet werden.*)

von Schwerin.

An den Königlichen Polizeipräsidenten Herrn von Madai, Hochwohlgeboren, hier, Molkenmarkt 1.

Zur eigenhändigen Erbrechung.

Eingeschrieben. Berlin, den 16. August 1881.

Euer Hochwohlgeboren gestatten mir, die ergebene Mittheilung zu machen, daß ich in dem am 27. v. Mts. angestandenen Audienztermin wegen der Ihnen angeblich zugefügten Beleidigung, die dahin gegangen ist, daß ich Sie beschuldigt haben soll:

„Es scheint mir, als wenn der Herr Polizeipräsident von Madai mit dem Grafen Pückler unter einer ...... und den Grafen Pückler in seinen .... Schutz leistet!"

mit 6 Wochen Haft bestraft bin.

Ingleichen erlaube ich mir, Ihnen noch mitzutheilen, daß ich wegen der dem Regierungsrath Grafen Pückler zugefügten Beleidigung in einem am 17. Juni angestandenen Termin mit 3 Monaten Gefängniß bestraft worden bin.

In beiden Audienzterminen habe ich zur Steuer der Wahrheit die gegen Euer Hochwohlgeboren und gegen den p. Pückler ausgesprochenen Beleidigungen aufrecht erhalten müssen.

Damit Sie sehen, daß Sie in Wirklichkeit dupirt, beziehungsweise zum Erlaß der beiden an mich gerichteten Schreiben vom 12. und 22. Januar d. J. veranlaßt worden sind, will ich Ihnen jetzt Folgendes mittheilen, und zwar gestützt darauf, daß Sie mir an einem Tage gesagt: „Wenn ich Ihnen den Brief des p. Richter auch wirklich zeigen würde, und Sie sagten, daß es nicht der Brief des Kellners Richter, worüber Pückler Sie ge-

*) Für dieses Schreiben erfolgte am 17. Juni die Verurtheilung zu 3 Monaten Gefängnißstrafe, es sind deshalb die inkriminirten Stellen fortgelassen worden, weil andernfalls der Thatbestand einer erneuten Beleidigung vorläge. D. H.

Digitized by Google

hört, sei, und der Letztere mir sagen würde, es ist dies der richtige Brief, den der Kellner Richter am 14. Januar v. J. geschrieben und eingereicht hat, so muß ich dem Grafen Pückler, und nicht Ihnen Glauben schenken!" — Wenn ich nun oben gesagt habe, daß Sie dupirt worden sind, so werden Sie mir nunmehr beipflichten müssen und entschieden mir mehr Glauben schenken, als derjenigen Person, welche Ihnen zu lügenhaften Bescheiden Veranlassung gegeben hat.

Der ganze Streitpunkt, um den es sich hier handelt und der zu meinen Bestrafungen Veranlassung gegeben hat, ist der:

Ich habe behauptet, daß seitens des Kellners Richter eine Anzeige dem Königlichen Polizeipräsidium unterm 14. Januar v. J. zugegangen ist, nach deren Inhalt der Kriminalinspektor Schuchhardt des Hazardspiels beschuldigt wird, und daß, weil ich angeblich die Sache geschlichtet haben sollte, von Pückler gehört, aber nicht vernommen worden bin.

In dem mehr erwähnten Schreiben vom 12. Januar d. J. ist gesagt, daß sich das Schreiben des Richter vom 14. Januar v. J. nur auf eine Abänderung eines demselben von seinem Dienstherrn Siebert ausgestellten Attestes bezogen hat und daß die Zeugen die von mir gegen den Schuchhardt erhobenen Beschuldigungen nicht zu bestätigen vermocht haben, und in dem Schreiben vom 22. Januar d. J. ist behauptet, daß Schuchhardt bestritten hat, sich in dem Siebert'schen Lokal bei einem Hazardspiele betheiligt zu haben.

Selbstredend bestreitet jeder Verbrecher, wenn er nicht in flagranti ertappt wird, die That. Würde man auf die Sache näher eingegangen sein, so würde man dies ermittelt haben, was mir jetzt gelungen.

So viel ich erfahren, ist mit den Recherchen der frühere Polizeiwachtmeister, jetzige Kriminalkommissarius Feige betraut gewesen. Würde dieser sich der Mühe unterzogen haben, die ich dazu angewendet, so würde er zu demselben Resultate gelangt sein, wie ich heute.

Ferner erlaube ich mir noch anzuführen, daß, wenn meinem Gesuch vom 19. Januar stattgegeben worden wäre, d. h. die Konfrontation des Pierau mit Schuchhardt, und Pückler wie Schuchhardt mit mir, so würde man schon auf den Grund gekommen sein. Dies ist aber nicht geschehen, und ich habe

Digitized by Google

mich dadurch bewogen fühlen müssen, meine Ehre dadurch zu retten, daß ich der Wahrheit näher getreten bin. Wie die hier abschriftlich beigefügte eidesstattliche Versicherung des Kellners Richter, die derselbe in Gegenwart von Zeugen, die später angegeben werden sollen, abgefaßt hat, ergiebt, hat derselbe Euer Hochwohlgeboren Ende des Jahres 1879 oder Anfang Januar 1880, nachdem er bereits vorher bei Ihnen gewesen, diese Sache Ihnen persönlich mündlich vorgetragen und Sie ihn, den Richter, zur Abfassung und persönlichen Ueberreichung des Schreibens veranlaßt haben, angezeigt, daß in der Siebert'schen Weinhandlung Glücksspiele getrieben werden, dem Rentier Pierau 3000 Mark im Spiele abgenommen sind, und daß insbesondere bei diesem Spiele der Kriminalinspektor Schuchhardt betheiligt gewesen ist. Wie Richter weiter mitgetheilt, hat Schuchhardt demselben nach Beendigung des Spiels 3 Mark Trinkgeld bezahlt. Daß Schuchhardt sich dem Hazardspiele geneigt gezeigt hat, trotzdem daß er mit Verfolgung von Bauernfängern betraut gewesen ist, und sogar in einem Lokale gespielt hat, in welchem, wie Richter sagt, „ständig getempelt und lustige Sieben gespielt wird", darüber berufe ich mich auf das Zeugniß seines intimsten Freundes, des Gummifabrikanten Unger, Ritterstraße 2b, welcher noch besonders bekunden wird, daß Schuchhardt vor 10 bis 15 Jahren dem Glücksspiele gehuldigt hat. Wenn Schuchhardt, wie mir in dem Schreiben vom 22. Januar d. J. mitgetheilt worden ist, gesagt hat, daß er in dem Siebert'schen Lokale, in welchem er seit 1½ Jahren angeblich nicht mehr verkehren will, Hazard nicht gespielt, und daß er mir gegenüber nicht erklärt hat, daß er diese Sache beim Grafen Pückler zu unterdrücken suchen werde, so beschuldige ich ihn der offenbaren Lüge, da im ersten Falle die eidesstattliche Versicherung des Richter ihm entgegensteht, im zweiten Falle, daß ich auf der Stelle dem Kriminalkommissarius Laser mitgetheilt habe, daß der Schuchhardt mir gegenüber die Aeußerung gethan hat, daß er diese heikle Angelegenheit bei Pückler schon todt machen würde. Laser muß noch bekunden, daß er gesehen, wie kurz darauf der Schuchhardt in seiner Stube mit der Hand gegen den Kopf wie wahnsinnig auf- und abgelaufen ist.

Digitized by Google

Das Hazardspiel des Pierau war am 11/11. 79, an welchem Tage eben Schuchhardt theilgenommen, und am 12/11. 79, als ich den Letzteren von Neuem in dem Siebert'schen Lokale in Gesellschaft der Mitspieler vom vorigen Abend antraf und er bei meinem Erscheinen sich sehr verlegen gezeigt hatte, wurde der Wechsel über 900 Mark, den Pierau außer dem baaren verlorenen Gelde von 2100 Mark beim Spiele gegeben hatte, in meiner Gegenwart zerissen. Daß der von Richter Euer Hochwohlgeboren **persönlich** übergebene Brief vom 14. Januar v. J. in Wirklichkeit des Hazardspiels in dem Siebert'schen Lokale, bei welchem Schuchhardt betheiligt gewesen, betroffen hat, daüber berufe ich mich auf das Zeugniß des Kellners Freitag, Schornsteinfegerstraße 1. Aus Vorstehendem dürfte ich Euer Hochwohlgeboren zur Evidenz erwiesen haben, daß Sie auf das Gröblichste belogen worden sind, und ich hoffe,

daß nunmehr mir das Originalschreiben des p. Richter vom 14. Januar v. J., nach welchem der Schuchhardt des Glücksspiels beschuldigt wird, vorgezeigt, der Sache näher auf den Grund gegangen und gegen Schuchhardt auf Entfernung vom Amte erkannt wird, und wenn der Brief nicht vorgefunden werden sollte, gegen Schuchhardt und Pückler wegen Beseitigung öffentlicher Urkunden nach § 133 des St.-G.-B. vorzugehen, da ich, wenn dies nicht geschieht, selbst dies thun müßte.

Ich erlaube mir noch, zu bemerken, daß gegen Schuchhardt eine neue, begründete und mit Beweisen unterstützte Anzeige wegen Meineides in meiner Disziplinaruntersuchung der Staatsanwaltschaft übergeben worden ist.

Daß Schuchhardt ein Mann ist, der sich nicht scheut, selbst Mitbeamte zu . . . . wie dies ebenfalls in meiner Disziplinaruntersuchung vorgekommen, zu veranlassen, dürfte der Kriminalkommissar Laser näher darthun.

Aus allen diesen Gründen kann ich jetzt auch annehmen, daß Schuchhardt, um mein Zeugniß in der Pierau'schen Spielaffaire zu schwächen, die Daten in den beiden mir zugeschriebenen Sachen, die meiner Entlassung zu Grunde lagen, selbst gefälscht hat, da Schuchhardt manche Nacht

Digitized by Google

das Kriminalkommissariat besucht und ihm Gelegenheit geboten ist, zu den bearbeiteten Sachen zu gelangen. Wie ferner Schuchhardt ein Zeugniß ablegen konnte, daß ich nicht befähigt sei, meiner Stelle vorzustehen, ist mir nicht begreiflich, da ich doch diese 10½ Jahre hindurch bekleidet, auch für die Post große Sachen mit Erfolg durchgeführt und dafür große Belohnungen erhalten habe, wie z. B., als ich den Postexpedienten Geil aus Simmern, welcher mit einer großen Summe Geldes, wenn ich mich nicht irre, mit 50000 Mark, durchgegangen war, in London ermittelt und denselben fast mit dem ganzen Gelde wieder zurückgebracht habe. Hierüber berufe ich mich auf das Zeugniß Sr. Excellenz des Oberpostdirektors Stephan, des Polizeipräsidenten von Wurmb und des früheren Dirigenten der 4. Abtheilung Herrn Regierungsrath von Drygalsky, und bin ich der festen Ueberzeugung, daß mir die beiden Letzteren das beste Zeugniß geben werden.

Es mußte Schuchhardt, darauf gestützt, entschieden daran gelegen sein, meine Entfernung aus dem Amte herbeizuführen.

Ueber die Leistungen des Schuchhardt, die meines Dafürhaltens nicht hervorragend zu nennen sein dürften, will ich mich bescheidenermaßen nicht äußern.

Euer Hochwohlgeboren stelle ich anheim:

„den Schuchhardt, da auch das Publikum sich über dessen Gebahren mißbilligend äußert, im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte zu entfernen, da er, wie aus Vorstehendem erhellt, sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, **unwürdig** gezeigt, auch die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, verletzt hat!

H. von Schwerin.

Eidesstattliche Versicherung des Kellners Richter.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt und bin zu beschwören bereit, daß ich dem Herrn Polizeipräsidenten von Madai Ende des Jahres 1879 oder Anfangs Januar 1880 ein Schreiben, mit meinem Namen unterschrieben, übergeben habe, des Inhalts, daß in der Siebert'schen Weinhandlung, Oranienstraße 144, zu öfteren Malen Glücksspiele getrieben worden sind. Namentlich kann ich beschwören, daß an einem Abende der Rentier Pierau bei einem Glücksspiele 3000 Mark, darunter einen Wechsel von 900 Mark, verloren hat. Dieser Wechsel ist von einem Gaste in meinem Beisein zerrissen worden, was ich dem Pierau mitgetheilt habe. Bei diesem Glücks-

Digitized by Google

spiele waren betheiligt: der Polizei-Inspektor Schuchhardt, der Fabrikant Ball, ein gewisser Neumann bei der Görlitzer Bahn, ein gewisser Selke oder Sölke oder so ähnlich — ein Freund des p. Schuchhardt —, der Weinhändler Siebert, welcher sogar den Spielern durch mich verlorenes Geld aus seiner Tasche hingeben ließ und welches ihm die Spieler persönlich zurückerstattet haben.

Berlin, den 10. August 1881. Gottfried Richter.

Polizeipräsidium, J.-Nr. 2168, P. J. II.

Berlin, den 4. September 1881.

Daß und aus welchen Gründen ich es ablehnen muß, über die angebliche Betheiligung des Kriminalpolizeiinspektors Schuchhardt an dem im Jahre 1878 im Siebert'schen Lokale betriebenen Glücksspiele noch weitere Ermittelungen anzustellen, habe ich Ihnen bereits in wiederholten früheren Bescheiden mitgetheilt.

Das mir gesandte Schreiben vom 16. vor. Mts. habe ich wegen der in denselben enthaltenen neuen Beleidigungen meiner Person, sowie anderer Beamten des Polizeipräsidiums der Staatsanwaltschaft mit dem Antrage auf Bestrafung zugestellt und kann Ihnen nur überlassen, gelegentlich des gerichtlichen Verfahrens den Beweis der Wahrheit für Ihre Behauptungen bezüglich des Kriminalinspektors Schuchhardt anzutreten.

Der Polizeipräsident
gez. von Madai.

An
Herrn von Schwerin, Hochwohlgeboren
hier.

ad J. 2168, P. J. II.

Berlin, den 12. September 1881.

An den Kgl. Polizeipräsidenten Herrn von Madai, hier.

Ihr Schreiben vom 4. d. Mts. habe ich erhalten, und habe ich darauf zu erwidern, daß ich Ihren Anschuldigungen vor dem ordentlichen Richter mit vollständigster Seelenruhe entgegensehe und die von mir geforderten Beweise antreten werde.

Sie haben denjenigen Brief, den Ihnen der Kellner Gottfried Richter auf Ihre spezielle Aufforderung persönlich in die Hand gegeben hat und aus welchem die Theilnahme des Kriminalinspektors Schuchhardt am Hazardspiel ersichtlich und unter Beweis gestellt war, trotz meiner mehrfachen Aufforderung zu produziren stets verweigert, außerdem haben Sie mich wiederholt schriftlich dahin beschieden, daß nur ein Brief anderen Inhalts des Kellners Richter an Sie eingegangen sei als derjenige, den der Kellner

Digitized by Google

Richter zu beschwören sich bereit erklärt hat, Ihnen persönlich nach vorhergegangener eingehender mündlicher Erörterung übergeben zu haben. Sie haben mich außerdem in Verbindung mit anderen Ihnen unterstellten Beamten der Fälschung offizieller Dokumente beschuldigt, mich aber nicht vor den gesetzlichen Richter gestellt. Dies ist um so auffälliger, als Sie durchaus nicht beanstandet haben, beständig andere Beamte, die sich mit dem Strafgesetzbuch in Widerspruch gesetzt hatten, dem Staatsanwalte zur Verfolgung zu überantworten. Ich will Ihre Beweggründe zu dieser Handlungsweise gegen mich hier nicht untersuchen.

Ihre Eröffnung vom 4. September cr. kommt mir gerade recht. In dem Disziplinar-Urtheil erster Instanz haben Sie den Beweggrund für die inkriminirte Fälschung auf Furcht vor denjenigen Ordnungsstrafen, die zu verhängen Ihrer diskretionären Gewalt überlassen ist, zurückführen lassen. Diesen Vorwurf der Furcht haben Sie mir gemacht, recht wohl wissend, daß ich während meiner 10½ jährigen Dienstzeit zahllose Beweise meiner Furchtlosigkeit abgelegt habe, als Sie mich auf die Suche und in den Kampf von und gegen Verbrecher entsandt haben. Sie behaupten wiederholt, daß ich Sie persönlich beleidigt habe. Meine Familie ist unzweifelhaft der des Herrn von Rochow ebenbürtig. Durch Tradition wird Ihnen wohl überkommen sein, daß Herr von Rochow eine persönliche Beleidigung mit Herrn von Hinkeldey in kavaliermäßiger Weise zum Austrag gebracht hat. Dies heißt unter Gentleman it is setled (das heißt zu deutsch: „Es ist beigelegt.") Bei Ihrer für höhere Polizeianschauungen so erfolgreich gewesenen Reise (während des Hödel'schen und Nobiling'schen Attentats) wird Ihr feines Ohr gewiß durch diese barbarischen Klänge berührt worden sein. Verstehen Sie mich recht, Herr Polizeipräsident von Madai! Ich halte mich Ihrer geringsten Winke gewärtig, wenn Sie wollen, nicht unweit des Denkmals Hinkeldeys oder respektive ad libitum Wallnertheaterstraße unter den Fenstern der Pompadure Charlotte Hagen, um in kavaliermäßiger Weise, sei es auf Stich und Hieb, auch durch Pistolenfeuer, die Differenz zu begleichen, die Ihre Anschauungsweise allen denjenigen gegenüber geschaffen hat, die im preußischen Lande bis jetzt Sitte war, nämlich, daß der Edelmann den Edelmann respektirte. So viel ich weiß, ist dies auch in Ungarn üblich. Ich

Digitized by Google

inklinire für blanke Waffe. Ich darf Sie wohl bitten, diesmal nicht diesen Brief dem Grafen Pückler zu übergeben. Dem Unglück der Verlegung vorzubeugen, werde ich denselben eigenhändig mehrfach mundiren und an hohe Persönlichkeiten adressiren, damit die Verhältnisse zwischen Ihnen und mir endlich zur Würdigung gelangen.*)

Ich habe die Ehre Hugo von Schwerin.

Wegen des vorstehenden Briefes wurde folgender **Haftbefehl** gegen Herrn von Schwerin erlassen:

Der frühere Kriminalkommissarius Hugo von Schwerin, Zionskirchstraße 41 hierselbst wohnhaft, welcher dringend verdächtig ist, zu Berlin im Jahre 1881

1. den Polizeipräsidenten von Madai beleidigt,
2. denselben zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen herausgefordert zu haben, nach den §§ 185, 201, 202 des Strafgesetzbuches ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil der Angeschuldigte mit Rücksicht auf die zu erwartende hohe Strafe und da derselbe erwerbslos, der Flucht verdächtig ist, § 112 Strafprozeßordnung.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Berlin, den 16. September 1881.

Der Untersuchungsrichter bei dem Kgl. Landgericht I
gez. Bailleu.

Auf die Beschwerde des Angeschuldigten wurde durch Beschluß der 4. Strafkammer vom 27. September die Untersuchungshaft aufgehoben, die Sache aber zur Aburtheilung der 3. Strafkammer überwiesen. Vor dieser wurde sie am 21. 10. 81. verhandelt und gab Herrn von Schwerin zu einer umfassenden Vertheidigung Gelegenheit, die darin gipfelte, daß Herr von Madai weder beleidigt noch zum Zweikampf herausgefordert sei, daß ihm vielmehr nur anheim gestellt wurde, von Herrn von Schwerin in kavaliermäßiger Weise Genugthuung zu verlangen, falls er sich beleidigt fühlen sollte. Im Uebrigen sei Herr von Schwerin durch

*) Dieser Brief ist hier wörtlich wiedergegeben worden, obgleich Schwerin für denselben auch zu 4 Wochen Haft wegen Beleidigung verurtheilt worden ist; er enthält nach meiner Ansicht jedoch keinerlei Beleidigung, abgesehen davon, daß die sämmtlichen Behauptungen gegen Herrn von Madai sich im Verlaufe der weiteren Prozesse als positive Wahrheiten herausgestellt haben und gerichtsseitig festgestellt sind. D. H.


Digitized by Google

den Polizeipräsidenten in unzähligen Briefen geradezu provozirt worden, in der Form einen Ton anzuschlagen, der vielleicht als beleidigend aufzufassen sein würde, wenn die Motive nicht derart wären, daß sie eine Beleidigung von vornherein ausschlössen. Er habe durchaus in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, denn er sei einzig und allein auf Grund des Schuchhardt'schen Eides hin aus dem Dienste entlassen, für die Beweiskraft eines Eides ist es aber ungeheuer wesentlich, zu wissen, ob er aus unlauteren Motiven geleistet sei, diese Wissenschaft bezüglich des Schuchhardt'schen Eides könne jedoch nur gegeben werden durch volle Klarstellung des persönlichen Verhältnisses zwischen Schuchhardt und Schwerin, und zu diesem Zwecke wäre es unbedingt nöthig gewesen, die Spielaffaire dieses Herrn, von der Schwerin ohne Wunsch Mitwisser geworden, ordnungsmäßig nach den Vorschriften der Gesetze, die doch auch für Kriminalbeamte gelten, zu untersuchen und eventuell mit voller Strenge bestrafen zu lassen. Statt dessen habe das Polizeipräsidium den Eingang der hierauf bezüglichen Denunziation des Kellners Richter einfach abgeleugnet, Herr von Madai habe wiederholt die Unwahrheit gesagt und dadurch nicht nur Schwerin zum Lügner zu stempeln getrachtet, sondern es ihm direkt unmöglich gemacht, von dem Schuchhardt'schen Eide nachweisen zu können, daß ihm Beweiskraft nicht gebührt, weil der Zeuge ein eminentes persönliches Interesse an der Amtsenthebung Schwerins hatte, da dieser wußte, daß gegen Schuchhardt eine Strafanzeige erfolgt war, die mit dessen Kassirung und Bestrafung enden mußte. Schwerin wußte, daß der Polizeipräsident jene Anzeige gegen Schuchhardt persönlich aus der Hand des Denunzianten empfangen hatte, er wußte, daß dieselbe dem Grafen Pückler vorgelegen — mußte sich da nicht sein Ehr- und Gerechtigkeitsgefühl empören, als man die Stirn hatte, ihm auf all' seine Fragen die Antwort zu geben, von einer solchen Anzeige sei nichts bekannt? Mußte er nicht aus diesen wahrheitswidrigen Antworten schließen, daß thatsächlich jene Urkunde zum Vortheil Schuchhardts und Zwecks seiner eigenen endgiltigen Vernichtung bei Seite geschafft sei? Mußte er nicht endlich zu der Annahme kommen, daß Herr von Madai eine persönliche Feindschaft gegen ihn hege oder aber doch so viel Freundschaft für Herrn Schuchhardt empfinde, daß er ihm

Digitized by Google

kalten Blutes einen ehrenhaften Mann tadellosen Rufes opfere? Aus diesen Gefühlen heraus habe er den inkriminirten Brief geschrieben, weil ihm thatsächlich ein anderer Ausweg nicht mehr zu Gebote stand; er habe damit eine letzte Appellation an den Menschen von Madai gemacht und dabei daran erinnert, daß der Schreiber jenen Gesellschaftskreisen entstamme, bei denen es Tradition sei, persönliche Differenzen kavaliermäßig zu begleichen. Dieser Hinweis könne doch nur geschehen sein, weil angenommen wurde, Herr von Madai müsse persönliche Gründe gegen Schwerin haben, denn in amtlicher Beziehung durfte Madai gegen Schwerin ja nicht so verletzend sein, wie er thatsächlich gewesen ist, weil Schwerin das volle Recht hatte, von ihm eine wahrhaftige Auskunft zu verlangen. Er bleibe dabei, die Absicht der Beleidigung nicht gehabt zu haben, auch fehle ihm jetzt noch das Bewußtsein, den p. von Madai thatsächlich beleidigt zu haben, denn was er ihm geschrieben, sei die reine Wahrheit, und die Wahrheit könne doch unmöglich beleidigend sein. Herr von Madai würde niemals die Ehre gehabt haben, von ihm einen Brief zu empfangen, wenn der Polizeipräsident von Berlin auf den ersten schriftlichen Antrag seine Pflicht erfüllt und eine wahrheitsgemäße Antwort ertheilt hätte. Erachte der Gerichtshof trotzdem eine Beleidigung für vorliegend, so sei dieselbe zu kompensiren, weil der Angeklagte zuerst beleidigt worden sei dadurch, daß man ihn zum Lügner stempeln wollte, dieser Versuch sei aber gleichzeitig eine Provokation, die um so mehr in's Gewicht falle, als sie von amtlicher Stelle ausgegangen sei gegen Jemanden, der lediglich in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte, dem man aber sein Recht zu verkümmern trachtete, wie die Thatsachen überzeugend bewiesen haben.

Herr von Schwerin wurde trotz seiner recht energischen persönlichen Vertheidigung verurtheilt, aber nicht wie der Staatsanwalt zu beantragen für gut fand, zu 2 Jahren Festung und 1 Jahr Gefängniß, sondern wegen der Herausforderung zum Duell zu 2 Monaten Festung und wegen der Beleidigung zu 4 Wochen Haft.

Aus der Vertheidigung bezüglich der Pückler-Beleidigung mit Brief vom 19. April ist bemerkenswerth, daß Schwerin die Behauptung aufstellte, die Disziplinaruntersuchung gegen ihn hätte

Digitized by Google

nicht festzustellen vermocht, wer die Fälschung der beiden Zahlen vorgenommen hat, im mündlichen Verfahren sei ihm nicht das Geringste bewiesen, seine Entlassung vielmehr nur in der Annahme ausgesprochen, daß er sie begangen habe. Er sei jedoch fest davon überzeugt, daß Herr Schuchhardt wisse, wer thatsächlich jene Zahlen verändert habe; aber nach dieser Richtung hin sei eine Untersuchung gar nicht beliebt worden, vielmehr Herr Schuchhardt als Alleinzeuge gegen ihn vereidigt. Gegen die ganze Zeugenaussage jenes Herrn habe er jedoch so schwere Bedenken gehabt, daß er sich bewogen fühlte, dieselben der Staatsanwaltschaft mitzutheilen; diese gab die Angelegenheit zur weiteren Recherche der Kriminalabtheilung, bei der der Angeschuldigte bedienstet ist, und hier erhielt sie zur Bearbeitung ein dem p. Schuchhardt unterstellter und persönlich befreundeter Beamter. Nach einiger Zeit empfing Schwerin von der Staatsanwaltschaft den Bescheid, „daß die angestellten Ermittelungen Anhaltspunkte für einen Meineid des p. Schuchhardt nicht ergeben hätten!" (Das soll wohl wahr sein, aber es ist anzunehmen, daß der Staatsanwaltschaft gar nicht bekannt wurde, wie diese sogenannte „Recherche" vor sich gegangen ist!)

Ferner bestand Schwerin auf Herbeischaffung des Richter'schen Briefes, der Vorsitzende frug dieserhalb den Zeugen Pückler, welcher nunmehr zugab, daß „seines Wissens ein solcher vorhanden sei."

Schwerin wurde in dieser Sache zu 3 Monaten Strafe verurtheilt.

In der Verhandlung am 21. November, die der Brief vom 16. August an den Polizeipräsidenten gezeitigt hatte, wurde Folgendes festgestellt:

Zeuge Graf Pückler bekundete unter seinem Eide, „daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, auch ein Anderer als von Schwerin habe die Fälschung der beiden Daten, welche dessen Entlassung herbeiführten, begangen."

Zeuge Kellner Richter beschwor, „daß er die schriftliche Anzeige über Hazardspiel im Siebert'schen Lokale dem Polizeipräsidenten von Madai persönlich in die Hand **gegeben** und darin besonders hervorgehoben, daß Schuchhardt mitgespielt hat, auch gebeten habe, daß die Sache gegen Schuchhardt wegen gewerbsmäßigen Hazardspiels untersucht und verfolgt werden sollte. Ferner, daß bei Siebert wöchentlich mehrere Male

Digitized by Google

Hazardspiele, als wie „lustige Sieben" und „getempelt" getrieben wurden und **Schuchhardt gewöhnlich mitgespielt** und er Schuchhardt für einen Bauernfänger gehalten hat. Auch habe er Siebert auf das Spiel aufmerksam gemacht und zu ihm gesagt, er werde doch einmal wegen Duldens von Hazardspiel Unannehmlichkeiten haben. Siebert habe darauf geantwortet: „Schuchhardt sei kein Bauernfänger, sondern Kriminalkommissarius, und solange der mitspielt, geschehe ihm (Siebert) nichts!" (Hiernach hat Schuchhardt dem Restaurateur Siebert als Beamter zum Dulden gewerbsmäßigen Hazardspiels Vorschub geleistet.) Endlich hat Richter noch mit aller Bestimmtheit bekundet, daß Schuchhardt auch an dem Abende, an welchem dem Pierau 3000 Mark im betrunkenen Zustande im Hazardspiel abgenommen wurden, mitgespielt und ihm (Richter) an diesem Abende 3 Mark Trinkgeld gegeben habe. Pierau hat mit seiner Zeugenaussage sehr zurückgehalten und nur eidlich bekundet, daß Schuchhardt ihm bekannt vorkäme, doch es auch möglich sei, daß Schuchhardt an dem Abende mitgespielt habe, nur könne er sich dessen nicht mehr genau entsinnen, da er an dem Abende zu betrunken gewesen sei.

Trotz alledem wurde der Angeklagte auch in diesem Termin wiederum wegen Beleidigung zu längerer Freiheitsstrafe verurtheilt. Der amtirende Staatsanwalt führte sogar aus, „gegen diesen Angeklagten müßten die höchsten Strafen in Anwendung gebracht werden, weil er die Gesetze kenne und wisse, daß wir in einem gerechten Staate lebten!" Herr von Schwerin bestritt zwar das Letztere ganz energisch, es nützte ihm aber nichts, sondern er wurde — wie schon gesagt — verurtheilt. Glücklicherweise legte er diesmal Revision ein und hatte damit Erfolg. Das Reichsgericht wies die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an das Landgericht II, und hier wurde sie im Sommer 1892 verhandelt und endete mit der kostenlosen Freisprechung Schwerins. Und das ging so zu: Der Vorsitzende dieser Strafkammer ordnete an, daß der Richter'sche Brief als durchaus wesentlich für die Vertheidigung des Angeklagten herbeigeschafft wurde. Herr von Schwerin hatte den Kellner Richter mit zur Stelle gebracht und ging mit Herrn Schuchhardt sehr scharf ins Gericht, indem er ungefähr Folgendes ausführt: „Es ist vorgekommen, daß Fremde am hiesigen Orte im Hazardspiel

Digitized by Google

bedeutende Summen verloren haben, die Mitspieler aber nicht ermittelt wurden; Schuchhardt hatte damals die Bauernfänger unter sich, und seine Aufgabe bestand darin, dieselben zur Bestrafung zu bringen. Ich habe erfahren, daß Schuchhardt in sehr vielen Lokalen Hazard gespielt hat; es ist daher nicht unmöglich, daß er mit den feineren Bauernfängern gemeinsame Sache machte, denn es ist erwiesen, daß er viel mit den Spielern Reuter und Wolf verkehrt hat. Auch muß ich annehmen, daß Schuchhardt, um mein Zeugniß in der Pierau'schen Spielaffaire zu schwächen, die beiden Daten gefälscht haben kann, da er manche Nacht das Kriminalkommissariat besucht und ihm dadurch Gelegenheit gegeben ist, zu den Sachen zu gelangen." Graf Pückler war als Zeuge geladen und mußte Wort für Wort der Schwerin'schen Behauptungen:

„daß er auf die bloße Annahme hin, zwei Daten gefälscht zu haben, aus dem Amt entlassen worden sei,"

„daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, jene Fälschung habe ein Anderer begangen,"

„daß in dem Richter'schen Brief thatsächlich der Kriminalinspektor Schuchhardt wegen Hazardspiels denunzirt worden sei,"

„daß gegen den p. Schuchhardt trotz der Schwere des Vergehens eine Strafverfolgung nicht eingeleitet, sondern die ganze Sache „todtgemacht" wurde,"

„daß der Polizeipräsident v. Madai von dieser Strafanzeige wußte, als er schreiben ließ, ein solcher Brief sei nicht eingegangen", als zutreffend und der Wahrheit entsprechend anerkennen. Auf die verwunderte Frage des Herrn Vorsitzenden an den Grafen Pückler, warum der p. Schuchhardt nicht strafrechtlich verfolgt worden sei, entgegnete dieser, das sei deshalb nicht geschehen, „weil das Gericht die Verfolgung des Wirthes Siebert wegen Dulden des Hazardspiels ausgesetzt hatte."

Schwerin erklärte die letzten Bekundungen des Herrn Grafen für wahrheitswidrig und wies nach, daß der p. Siebert thatsächlich zu 500 Mark Geldstrafe verurtheilt worden ist. Ueber diesen Widerspruch in seiner Aussage vom Vorsitzenden befragt, räumte Graf Pückler ein, „daß er dann von seinem Kommissarius falsch unterrichtet sein müsse." Merkwürdig bleibt dann nur, wie auf das Original der Richter'schen Anzeige das handschriftliche

Digitized by Google

Referat des Grafen Pückler, welches dem Sinne nach seiner jetzigen Aussage konform ist, kommen konnte, **zwei und ein halb Jahr vor dieser Zeit!** Der Richter'sche Brief ist nämlich vom Januar 1880; einzig in Folge dieses Briefes wurde der Wirth Siebert bestraft, aber dieser Brief enthielt gleichzeitig die Anzeige gegen den p. Schuchhardt! Es ist also gegen einen der Denunzierten dieses Briefes in ein- und derselben Sache von der Kriminalpolizei vorgegangen worden gegen den zweiten aber überhaupt nicht!! denn Herr Graf Pückler spricht nur davon, daß das Gericht die Verfolgung des Wirthes Siebert wegen Duldens von Hazardspiels ausgesetzt habe, was nebenbei nicht mal wahr ist! Auch die Bekundung des Herrn Grafen, er müßte von seinen Kommissaren dann falsch berichtet sein, ist geeignet, starken Zweifeln zu begegnen, denn wenn das Gericht eine Verfolgung aussetzt, so empfängt die betreffende Nachricht nicht irgend ein Kriminalkommissar, sondern der Dirigent der Kriminalpolizei direkt, in diesem Falle also Herr Graf Pückler! Da der Herr Graf — wie schon gesagt — persönlich das irrthümliche Referat auf den Richter'schen Brief gesetzt hat, so müßte ihm dazu eigentlich doch ein Schreiben des Gerichts vorgelegen haben! Irgend ein Schreiben in dieser Sache ist aber vom Gericht überhaupt nicht ergangen, denn der angeschuldigte Siebert wurde ja sans façon verurtheilt! Aus der Logik all' dieser Thatsachen zog dieser hohe Gerichtshof den Schluß, daß der Angeklagte unbedingt freizusprechen sei, denn er habe den Beweis der Wahrheit für all' seine Behauptungen — die vom Vorderrichter als Beleidigungen aufgefaßt seien — geliefert. Und hierbei blieb es auch. — Obwohl der Vorsitzende jenes Richter-Kollegiums vom Landgericht II, welches Herrn von Schwerin freisprach, obgleich er schon dreimal in analogen Fällen mit genau denselben strafrechtlichen Unterlagen verurtheilt worden war, nur seine Pflicht that, als er den Anträgen des Angeklagten stattgab, den Richter'schen Brief zur Stelle zu schaffen, so muß doch anerkannt werden, daß das Verfahren dieses Herrn recht vortheilhaft abstichtvon dem derjenigen Strafkammer-Vorsitzenden des Landgerichts I, die die dreimalige Verurtheilung Schwerins herbeigeführt hatten, denn bei diesen hatte er ebenfalls stets beantragt, den in Rede stehenden Brief, der seine angeblich beleidigen-

Digitized by Google

den Schreiben an von Madai und Graf Pückler veranlaßt, herbeizuschaffen, man hatte dies jedoch gegenüber den eidlichen Bekundungen der angeblich Beleidigten für überflüssig erklärt, damit aber — wie nun festgestellt ist — den Angeklagten ganz bedeutend in seiner Vertheidigung beschränkt; es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß er jedes Mal freigesprochen worden wäre oder aber ganz bedeutend geringere Strafen erhalten hätte, wenn die betreffenden Vorsitzenden mit Energie von der Polizei die Vorlegung des Richter'schen Briefes verlangt haben würden! Einzig diesem Briefe verdankt Schwerin seine Freisprechung, ebenso aber auch seine mehrfachen empfindlichen Bestrafungen! Diese charakterisiren sich sonach als ein sehr bedauerlicher Justizirrthum, als was sich aber die Thatsache charakterisirt, daß der Polizeipräsident von Madai die Richter'sche Denunziation überhaupt verleugnet, dann aber eine eventuelle Auskunft darüber an Schwerin rundweg verweigert hat, obwohl des Mannes Wohl und Wehe davon abhing — denn er würde nie vom Disziplinarhofe seines Amtes ohne Pension enthoben worden sein auf das Zeugniß des p. Schuchhardt, wenn diesem bekannt gewesen wäre, daß Sch. dringend verdächtig ist, persönliche Motive zu der Entfernung Schwerins zu haben! — läßt sich schwer entscheiden, und deshalb sei lieber ganz darauf verzichtet! Aber konstatirt sei sie hiermit öffentlich, denn sie allein trägt die Schuld an der vollen Vernichtung eines Mannes, an dem man weiter kein Fehl finden konnte, als daß er vielleicht verdächtig ist, einer 4 und einer 5 je eine 1 ohne jeden Zweck und ohne jeden Grund, ja direkt in widersinniger Weise, vorgesetzt zu haben! Ein denunzirter Hazardspieler, dem amtlich die Ueberwachung und Aufhebung der Berliner Spielhöllen oblag, ist jedoch weder strafrechtlich verfolgt, noch abgeurtheilt oder seines Amtes enthoben worden, im Gegentheil: seine hohen Vorgesetzten hielten es mit ihrem Amt und ihrer Pflicht für vereinbarlich, die wegen strafbarer Handlungen gemachte Anzeige zu unterdrücken und der Königl. Staatsanwaltschaft überhaupt nicht vorzulegen, so daß der dem Strafgesetz seit mehr als 12 Jahren verfallene Herr Schuchhardt noch heute Kriminalinspektor von Berlin ist und andere Gesetzesübertreter als Wächter des Gesetzes zur Anzeige bringt, verhört und für deren Bestrafung sorgt.

Digitized by Google

Was aus Schwerin geworden wäre, hätte sich jener letzte Vorsitzende nicht seiner erbarmt und den seit $2^1/_2$ Jahren umstrittenen Brief an's Tageslicht bringen lassen, liegt auf der Hand: man hätte ihn fort und fort bis an sein Lebensende immer wieder wegen Beleidigung der Herren von Madai und Graf Pückler bestraft, denn es ist so sicher, wie $2 \times 2 = 4$, daß Schwerin stets aufs Neue um jenen Brief geschrieben haben und in seinen Ausdrücken eher gröber als feiner geworden sein würde. Sollte man dies vielleicht beabsichtigt haben, weil der Charakter des Schwerin nach dieser Richtung seinen ehemaligen Vorgesetzten nicht unbekannt war? Oder war die blasse Furcht wegen des falschen Referates auf jener Anzeige die Ursache, daß man sie nicht vorzeigen wollte? Eins von Beiden, wenn nicht gar einfach im Rathe der Götter beschlossen worden war: Dieser Mann wird vernichtet, koste es, was es wolle! — wird zutreffen oder aber auch Beide zusammen, denn eine andere faßbare Erklärung für diese ganze Sachlage giebt es nicht! Warum man gerade Schwerin beseitigen mußte, weiß vielleicht Herr Schuchhardt, sicherlich aber Herr von Madai, dem er zweifelsohne zu weit in der Mitwissenschaft intimster Verhältnisse — z. B. in Bezug auf den Baron Bleichröder — vorgedrungen war, wie die nachfolgenden Kapitel zeigen werden.

Frau Croner und die Polizei.

Es wurde eingangs erwähnt, daß diese Dame Ende 1872 durch die Berliner Polizei nach Kopenhagen abgeschoben worden war und daß hierbei Herr von Schwerin eine bedeutsame Rolle gespielt hatte im Auftrage seiner Behörde. Frau Croner gefiel es jedoch in Kopenhagen nicht, deshalb entwischte sie der dortigen Polizei und kam wieder nach Berlin. Hier setzte sie es durch, daß Herr von Bleichröder ihren Unterhalt bestritt. Ohne nennenswerthe Zwischenfälle geschah das mehrere Jahre, die Dame wechselte zwar ab und zu das Domizil, kehrte aber immer wieder nach Berlin zurück, und Herr von Bleichröder bezahlte durch Mittelspersonen die sämmtlichen Unkosten. Da starb im Jahre 1875 Herr Dr. Kalisch, und von nun ab wurde Baron Bleichröder in seinen Zahlungen schwieriger und stellte sie schließlich ganz ein.

Digitized by Google

Darauf kam es zwischen den Parteien zu Prozessen, in deren Verlauf Herr von Bleichröder zwei Eide leisten mußte, damit die Klägerin abgewiesen werden konnte. Frau Croner behauptete nun, diese „Schwüre" des Herrn Baron seien falsch, sie fand aber in Berlin keinen Menschen, der es wagen wollte, ihr eine Denunziation gegen Herrn von Bleichröder zu schreiben. (Sie persönlich war des Schreibens überhaupt unkundig!) Die verschiedensten Rechtsanwälte hatten sie sofort abgewiesen, sobald sie den Namen des Herrn von Bleichröder nannte. Solchen Respekt vor einem Allgewaltigen haben sicherlich die Römer unter Nero und Diocletian nicht gehabt, wie die heutigen Berliner vor von Bleichröder und seinen Stammesgenossen. Zu derselben Zeit spielte sich die von Schwerin'sche Tragödie ab, Frau Croner hatte jedoch keine Ahnung, daß Schwerin der Beamte gewesen, der sie seiner Zeit nach Kopenhagen spedieren mußte; sie hatte sich bei dem Polizeipräsidium und allen möglichen Personen nach dem betreffenden Kriminalkommissar erkundigt, aber sein Name war ihr nicht bekannt. Ueberall war ihr gesagt worden, daß dieser Mann längst nicht mehr in Berlin sei. Da ging sie eines Tages mit einem Kriminalbeamten auf der Straße, als Herr von Schwerin, ohne sie zu erkennen, an ihr vorüberging. Sie aber hatte ihn wohl erkannt und sagte zu ihrem Begleiter: „Den Mann habe ich schon gesehen, wissen Sie, wer das ist?" „Ach bewahre", sagte dieser, „das ist ja der frühere Kriminalkommissar von Schwerin, den werden Sie wohl nicht kennen."

Frau Croner erforschte nunmehr die Wohnung des Herrn von Schwerin, suchte ihn auf und bat ihn himmelhoch, sich ihrer anzunehmen. Herr von Schwerin ließ sich die Sache haarklein auseinandersetzen, nahm Einsicht in alle Schriftstücke und Rücksprache mit den noch lebenden Zeugen des ganzen Verhältnisses zwischen Herrn von Bleichröder und der Croner und kam hiernach zu der felsenfesten Ueberzeugung, daß der bedrängten Frau genau wie ihm himmelschreiendes Unrecht in unserem angeblichen Rechtsstaate geschehen sei und ihr Gegner thatsächlich sich des Meineides schuldig gemacht habe. Seine Pflicht gebot ihm, der bedrängten Frau nach besten Kräften beizustehen, ganz abgesehen davon, daß er hierdurch auch Gelegenheit fand, seinem glühenden Eifer nach Genugthuung in der eigenen Sache ein Feld zu öffnen und vielleicht nebenbei noch seine finanziellen Verhältnisse zu ver-

Digitized by Google

bessern, denn Frau Croner hatte ihm von Hause aus angeboten, daß er für den Fall des Obsiegens 10 Prozent der erstrittenen Geldsumme erhalten solle. Er unterbreitete demnach die ganze Angelegenheit der Frau in einem eingeschriebenen Briefe vom 5. Februar 1883 der Königlichen Staatsanwaltschaft beim Berliner Landgericht I und erhielt darauf unter dem 12. März einen ablehnenden Bescheid. Gegen diesen führte er bei der Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde, erhielt aber darauf folgenden Brief:

Der Oberstaatsanwalt des Kgl. Kammergerichts. Berlin, den 6. April 1883.

Ihre Vorstellung vom 21. März 1883 gegen den abweisenden Bescheid der Staatsanwaltschaft beim Kgl. Landgericht I, hier, in der Anzeigesache wider von Bleichröder und Genossen vom 12. März d. J., giebt mir zu weiteren Maßnahmen, insbesondere zu einer Anweisung an die gedachte Behörde, keine Veranlassung.

Eine weitere Beweisaufnahme bezüglich der gegen von Bleichröder erhobenen Beschuldigung lehne ich ab. Die im Civilprozeß bereits vernommenen Zeugen Borgwaldt, Hirsch und Frau Mohr, welche letztere ausweislich der Akten mit der Zeugin Levysohn identisch ist, haben das Gegentheil der vom Beschuldigten eidlich in Abrede gestellten Thatsache nicht zu bekunden vermocht. Die in die Wissenschaft der Zeugen Schwarz, Hübener, Köttener, Kaelber und Ascher gestellten Thatsachen sind, selbst unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit, bei dem Mangel anderer unterstützender, thatsächlicher Momente nicht ausreichend, die Verletzung der Eidespflicht, seitens des Beschuldigten, ausreichend wahrscheinlich zu machen.

Auch die von Ihnen selbst zu bekundende Thatsache ist hierfür unerheblich.

Ebensowenig bedarf es einer Vernehmung der Silber und der Ida Croner, da eine Verfolgung der dem Polizei-Lieutenant Hoppe zur Last gelegten Strafthaten durch die eingetretene Verjährung ausgeschlossen ist.

Ein strafrechtliches Einschreiten gegen die Croner auf Grund des § 187 des Strafgesetzbuches kann nicht erfolgen, da es an dem erforderlichen Strafantrage seitens der Verletzten fehlt. Diesem Mangel abzuhelfen habe ich keine Veranlassung.

Im Uebrigen weise ich Sie darauf hin, daß Ihnen nach § 170 der Strafprozeßordnung ein Beschwerderecht in dieser Sache nicht zusteht, da Sie weder der Verletzte sind, noch sich als Vertreter der p. Croner oder anderer etwa betheiligter Personen legitimirt haben.

Der Oberstaatsanwalt
In Vertretung
II B 2298. gez. Lademann.

Nunmehr richtete er für Frau Croner folgende Briefe an den Königl. Staats- und Justizminister Dr. Friedberg Excellenz:

Eingeschrieben! Berlin, den 11. April 1883.

Euer Excellenz wage ich Unterzeichnete es, mich über die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I, sowie über die Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht, beschwerdeführend mit folgender Anzeige zu nahen:

Am 5. Februar d. J. ist für mich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I wegen Meineides contra Geheimrath von Bleich-

Digitized by Google

röder, Behrenstraße 63 wohnhaft, wegen strafbaren Mißbrauchs der Amtsgewalt und wegen Freiheitsberaubung in einer Privatangelegenheit eingereicht und darin gebeten worden,

> „die Sache genau zu untersuchen, nach der Strenge des Gesetzes zu verfolgen und bestrafen zu lassen!"

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I hat aber diese Anzeige am 12. März d. J. unter No. J Ib 188/1883 zum strafrechtlichen Einschreiten abgelehnt und zwar aus folgenden Gründen: Weil ich (die Croner) nicht glaubwürdig erscheine und für erhebliche Thatsachen keine Zeugen benannt hätte, und weil die meisten meiner behaupteten Vergehen schon verjährt wären. Weshalb ich nicht glaubwürdig erscheine, weiß ich nicht.

Ich bin drei Mal in Moabit zu meiner Vernehmung gewesen und stets von einem anderen Herrn vernommen worden, die gegen mich sehr scharf und schroff gewesen sind, und es scheint mir, als wenn diese Herren gegen diese hohen und reichen Herren nicht einschreiten und mich als arme Frau unterdrücken und einschüchtern wollten, indem sie zu mir sagten:

> „Wie ich mich unterfangen könnte, so reiche und hochgestellte Personen solcher Vergehen und Verbrechen zu beschuldigen!"

Dieses muß doch dem Untersuchungsrichter ganz egal sein und er hat sich doch nur durch die Untersuchung davon zu überzeugen.

Wenn ich den Herren nicht glaubwürdig erscheine, warum haben sich die Herren dann nicht die Akten vom Stadtgericht angesehen, die ich ihnen vorgelegt, woraus schon der Meineid zu ersehen war, und worauf ich sie aufmerksam gemacht habe? Sie hätten sich dann von meiner Glaubwürdigkeit überzeugen können, und hätten den Bleichröder zur Untersuchungshaft einziehen müssen, um jede Verdunkelung zu verhüten und Bleichröder mit seinem vielen Gelde nicht im Stande wäre auf die Zeugen einzuwirken. Denn alle Leute sagen mir: „Bleichröder mache mit seinem vielen Gelde Alles gut, und dem wäre gar nicht anzukommen, er könne machen, was er wolle!" Bei einem anderen Menschen wäre die Untersuchungshaft längst vollstreckt. Ich weiß nicht, wie es in dem Bescheide heißen kann: „Ich hätte keine Zeugen anzugeben vermocht!" Die Herren haben meine angegebenen Zeugen aber gar nicht angenommen und vernommen, was sie doch hätten thun müssen. Wie die meisten meiner behaupteten Vergehen verjährt sein können, verstehe ich nicht, da doch das eine Vergehen aus dem anderen hervorgegangen ist, denn wenn der Polizei-Lieutenant Hoppe nicht widerrechtlich in meine Wohnung gedrungen wäre, und mir die von Bleichröder innegehabten Schriftstücke gewaltsam fortgenommen hätte, so hätte Bleichröder auch nicht schwören können: „er (Bleichröder) habe mir (der Croner) nichts Schriftliches übergeben", da ich ja den Bleichröder dann sogleich des Meineids allein überführen konnte.

Am 21. März d. J. ist eine Beschwerde über die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I an die Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht gegangen, worin dann 10 bis 12 Zeugen von mir angegeben sind. Soviel wie ich weiß, ist aber bis jetzt noch keiner der Zeugen vernommen und weiter etwas veranlaßt worden, und scheint mir die Sache in die Länge gezogen werden zu sollen. Ich wende mich jetzt vertrauensvoll zu Ew. Excellenz, der einer armen Frau Gerechtigkeit zukommen lassen und anordnen wird:

> „daß die Angelegenheit genau, ohne Ansehen der Person, untersucht und beschleunigt wird, daß sämmtliche von mir angegebenen Zeugen vernommen werden, damit auf die Zeugen kein Einfluß ausgeübt werden kann!"

denn Jedermann muß wissen, wenn er auch noch so hochgestellt und reich ist, daß für ihn das Gesetz und die Staatsanwaltschaft da ist, und daß Ew. Excellenz Jedem Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Digitized by Google

Berlin, den 3. Mai 1883.

Nochmals wage ich Ew. Excellenz mit der dringenden Bitte zu belästigen, mich doch auf meine Beschwerde vom 11. April d. Jahr. über die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I, sowie über die Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht, die ich Ew. Excellenz am 15. April d. J. eingeschrieben zugeschickt habe, in allen Punkten bescheiden zu wollen, und daß sämmtliche am 21. März d. J. bei der Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht angeführten Zeugen eidlich vernommen werden, da der Geheimrath von Bleichröder einen Meineid begangen hat und dieser sich nur durch Vernehmung der Zeugen feststellen läßt und bewiesen wird. Die Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht hat aber auch unter dem 6. April d. J. auf die Vorstellung vom 21. März d. J. ein weiteres Einschreiten und die Vernehmung der am 21. März d. J. angeführten Zeugen abgelehnt, indem sie angiebt, „die in die Wissenschaft der Zeugen Schwarz, Hübener, Kötterer, Kaelber und Ascher gestellten Thatsachen sind, selbst unter Voraussetzung der Richtigkeit, bei dem Mangel anderer unterstützender thatsächlicher Momente, nicht ausreichend wahrscheinlich zu machen; auch selbst die von Herrn von Schwerin zu bekundende Thatsache ist hierfür unerheblich". Auf diesen abschläglichen Bescheid von der Oberstaatsanwaltschaft habe ich mich dann noch am 15. April d. J. an die Oberstaatsanwaltschaft gewendet und dieselbe nochmals ersucht, „diese Angelegenheit genau untersuchen und sämmtliche angegebenen Zeugen vernehmen zu lassen, und mir mitzutheilen, was ich noch für Beweise herbeischaffen soll, wenn nach Abhörung sämmtlicher Zeugen, und wenn die Zeugen bekunden, das Schriftstück gesehen und in Händen gehabt zu haben, es noch nicht ausreichend ist, die Eidespflicht-Verletzung des Beschuldigten zu konstatiren."

Auch habe ich zu gleicher Zeit in diesem Schreiben angefragt, „warum der Herr von Normann mit Stillschweigen übergangen und nicht vernommen wird". Habe aber ebenfalls unterm 16. April d. J. von der Oberstaatsanwaltschaft einen abschläglichen Bescheid erhalten, worin die Oberstaatsanwaltschaft es ebenfalls abgelehnt hat, den Zeugen Herrn von Normann zu vernehmen und angiebt, „daß auch die in die Wissenschaft des Herrn von Normann gestellten Thatsachen, mit Rücksicht auf das Sachverhältniß, nicht erheblich erscheinen". Wenn dieses noch nicht erheblich erscheint, daß der Herr von Normann bekunden und beschwören will, auch schon eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, „daß er das Schriftstück nicht nur gesehen und gelesen hat, sondern daß er auch das Schriftstück beim Dr. Kalisch abgeschrieben hat und sehr wohl sich noch entsinnen kann, daß sich Bleichröder in dem Schriftstück verpflichtet hat, der Croner monatlich 90 Mark zu geben".

Dieses Alles will auch die frühere Kaelber, jetzige Frau Malermeister Wittnebel, bekunden und beschwören (die p. Wittnebel hat ebenfalls eine eidesstattliche Versicherung abgegeben). Außerdem noch, daß sie das Schriftstück einige Tage vor dem Tode des Dr. Kalisch in ein Couvert gepackt und der Dr. Kalisch das Schriftstück fortgeschickt hat; die Kaelber, oder jetzige Wittnebel, weiß auch, wer das Schriftstück erhalten hat, will dieses aber nur vor Gericht aussagen.

Die Staatsanwaltschaft wie die Oberstaatsanwaltschaft können doch nicht nach Willkür handeln und die Einschreitung eines stattgefundenen Verbrechens annehmen oder ablehnen, wo doch der Meineid klar zu beweisen ist, sondern sind doch dazu da, die Verbrechen zu ermitteln. Sie können mich arme Frau doch nicht unterdrücken, weil es den reichen Herrn von Bleichröder betrifft und strafbarer Mißbrauch der Amtsgewalt vorliegt. Dieses wäre doch keine Gerechtigkeit im preußischen Staate, und deshalb wende ich mich nochmals vertrauensvoll an Ew. Excellenz, mir armen Frau Gerechtigkeit zukommen zu lassen und anordnen zu wollen, daß die Angelegenheit bei der Staatsanwaltschaft genau untersucht und beschleunigt wird, daß meine sämmtlichen Zeugen vernommen werden.

Digitized by Google

Unter dem 7. und 8. Mai schrieb Schwerin dann noch zwei ausführliche Beschwerden an die Oberstaatsanwaltschaft und außerdem folgenden Brief an den Justizminister:

Euer Excellenz zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich am 27. v. Mts. in der Jüdenstraße, Portal 2, Zimmer 71, einen Civilprozeß zwischen einer gewissen Frau Croner und dem Geheimrath von Bleichröder mit angehört habe. In diesem Prozeß wurde der p. Bleichröder vom Rechtsanwalt Sello, und ein gewisser Pollin, der für die Croner in diesem Prozesse eingetreten war, vom Rechtsanwalt Dienstag vertreten. Der p. Sello hat in diesem Prozesse Thatsachen behauptet, die nicht der Wahrheit gemäß sind, so z. B. gab er an: „die Frau Croner sei mit einem Male spurlos verschwunden gewesen;" ferner: „die Croner habe von Bleichröder nur Armen-Unterstützungen in Höhe von 600 Mark erhalten, auch habe der p. Bleichröder der Frau Croner nichts Schriftliches übergeben!" — Dieses Letztere in Betreff der 600 Mark Armen-Unterstützung und daß Bleichröder der Croner nichts Schriftliches übergeben hat, soll auch Bleichröder nach Aussage der Croner beschworen und sich dadurch des Meineides schuldig gemacht haben, weshalb auch schon am 5. Februar d. J. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I eingereicht ist. Die Croner ist nicht spurlos verschwunden gewesen, sondern durch die hiesige Kriminalpolizei im Auftrage von Bleichröder nach Kopenhagen transportirt worden, und Bleichröder hat für den Beamten, sowie für die Croner, sämmtliche Reisekosten bezahlt. Wie kommt das Präsidium dazu, eine Frau wegen einer Privat-Angelegenheit außer Landes zu transportiren und auszuweisen. Dies ist doch ein strafbarer Mißbrauch der Amtsgewalt nach § 339 bis 341 des Strafgesetzbuches. Dieses ist ebenfalls am 5. Februar d. J. in der Anzeige an die Staatsanwaltschaft angegeben. Auch ist durch Zeugen zu beweisen, daß die Croner bedeutend höhere Summen wie 600 Mark von Bleichröder erhalten hat, und daß dies keine Armen-Unterstützungen waren, sondern Bleichröder soll die Croner durch sein vieles Geld zur Vollziehung des Beischlafes verleitet und zum Ehebruch veranlaßt haben. Ebenso auch, daß etwas Schriftliches, ein sogenanntes Dokument, zwischen der Croner und Bleichröder existirt hat, worüber ich auch schon zwei eidesstattliche Versicherungen in Händen habe. Der p. Pollin wollte gegen die Behauptungen des p. Sello in dem Termine etwas einwenden, wurde aber vom Vorsitzenden zur Ruhe verwiesen und bedroht, im Falle der Nichtbefolgung aus dem Sitzungssaale herausgebracht zu werden.

Der Rechtsanwalt Dienstag beantragte Zeugen-Vernehmungen. Hierauf wurde aber nicht reflektirt, und der Pollin wurde für die Croner mit dem Prozeß abgewiesen und zu den Kosten verurtheilt, trotzdem die Croner in ihrem vollständigen Rechte ist. Auch hat die Croner in der Anzeige vom 5. Februar d. J. an die Staatsanwaltschaft angegeben, daß der Polizei-Lieutenant Hoppe Gewaltthätigkeiten gegen sie ausgeübt hat und widerrechtlich in ihre Wohnung eingedrungen ist. Hoppe habe dann der Croner sämmtliche von Bleichröder innegehabten Schriftstücke ohne Einwilligung der Croner fortgenommen. Auch sei die Croner acht bis zehn Tage lang in's Gefängniß in der Barnimstraße eingesteckt und ihrer Freiheit beraubt gewesen, ohne einem Richter vorgeführt und vernommen zu sein. Auch gab die Croner in Zeugengegenwart an, „daß sich der Polizei-Präsident von Madai in diese schmutzige Privat-Angelegenheit gemischt und den Unterhändler zwischen der Croner und Bleichröder gespielt hat," der doch sonst so strenge gegen seine Unterbeamten ist, wenn diese sich in Privat-Angelegenheiten mischen, wozu sie kein Recht haben. Diese Anzeige vom 5. Februar d. J. hat die Staatsanwaltschaft am 12. März d. J. unter No. J Ib 188/1883 abgewiesen, weil die Croner nicht glaubwürdig erscheint und für erhebliche Thatsachen Zeugen nicht benannt hat. Darauf ist eine Beschwerdeschrift am 21. März d. J.

Digitized by Google

über die Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft ergangen, darin 8 bis 9 Zeugen angegeben und hervorgehoben, daß die Croner bei ihrer dreimaligen Vernehmung in Moabit auch die Zeugen angegeben hat aber nicht angenommen wurden, auch wäre sie jedes Mal bei einem anderen Herrn vernommen. Diese Herren seien bei ihrer Vernehmung sehr schroff gewesen und hätten sie mit den Worten einschüchtern wollen: wie sie sich unterfangen könnte, so hochgestellte Personen solcher Verbrechen und Vergehen zu beschuldigen, und wären abgeneigt gewesen, gegen Bleichröder und Genossen vorzugehen, und wollten sie als arme Frau unterdrücken und ihr Recht nicht zukommen lassen. Diese Herren haben doch nur die Sache zu untersuchen, und es muß ihnen egal sein, gegen wen die Anzeige gerichtet ist, denn wir sind doch alle dem Gesetze unterworfen und vor dem Gesetze gleich, und für jeden Menschen, ob hochgestellt oder reich, ist das Gesetz und die Staatsanwaltschaft da.

Auf diese Beschwerdeschrift hat dann die Oberstaatsanwaltschaft am 6. April d. J. unter II B 2298 ebenfalls einen abschläglichen Bescheid ertheilt und erklärt, eine weitere Beweisaufnahme bezüglich der gegen von Bleichröder erhobenen Beschuldigung lehne sie ab. Wie die Oberstaatsanwaltschaft eine weitere Beweisaufnahme der erhobenen Beschuldigungen ablehnen kann, ist mir unerklärlich, da bei einem Vergehen und Verbrechen die Beweisaufnahme nicht eher abgelehnt werden kann und fortgesetzt werden muß, so lange noch Beweise herbeizuschaffen sind, und bis das Vergehen oder Verbrechen vollständig aufgeklärt ist. Die Staatsanwaltschaft kann doch nicht nach Willkür handeln und nach Gutdünken eine Sache annehmen und untersuchen, ohne daß die Zeugen darüber vernommen werden, was bis jetzt aber noch nicht geschehen, sondern immer abgelehnt ist, und kann auch nicht vorher beurtheilen, ob die zu bekundenden Thatsachen der Zeugen erheblich oder unerheblich sind. Die Vernehmung der Zeugen ist doch sehr nothwendig und zwar so rasch wie möglich, um jede Verdunkelung zu vermeiden; denn Bleichröder soll sich ja selbst damit rühmen, ihm geschähe Nichts, er könne Alles mit seinem Gelde gut machen.

Dann hat sich die Croner am 13. April d. J. nochmals an die Oberstaatsanwaltschaft gewandt und dieselbe nochmals ersucht, die Sache gegen Bleichröder so rasch wie möglich einzuleiten und die Zeugen zu vernehmen, ist dann aber am 16. April d. J. unter No. II B 2536 nochmals abschäglich beschieden. Die Croner hat sich am 7. Mai d. J. wiederum an die Oberstaatsanwaltschaft gewendet und die Abschrift zweier eidesstattlichen Versicherungen mit eingesandt. Ein solches Verfahren kenne ich nicht. Es ist doch haarsträubend, daß eine Frau auf eine solche Art und Weise abgewiesen wird, obwohl sie in ihrem Rechte ist und zwei eidesstattliche Versicherungen in Händen hat, wodurch der Meineid bewiesen wird. Hierin besteht doch nicht die Gerechtigkeit im preußischen Staate, die uns unser Allergnädigster Kaiser und König angedeihen lassen will. Ich ersuche Ew. Excellenz dringend, sich der armen Frau anzunehmen und ihr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und anzuordnen, daß die Sache genau, ohne Ansehen der Person, untersucht und bestraft wird, und daß alle angegebenen Zeugen darüber vernommen werden, denn dieses fällt doch Alles in das Ressort Ew. Excellenz, und Ew. Excellenz haben doch als Justizminister die Pflicht übernommen, das Recht zu wahren und Jedem Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Von dem Resultate bitte ich mir Bescheid zu ertheilen.

Hierauf erhielt Herr von Schwerin diesen Brief:

Der Oberstaatsanwalt
des Kgl. Kammergerichts.

Berlin, den 17. Mai 1883.

Ihre an Se. Excellenz den Herrn Justizminister gerichtete Eingabe vom 8. Mai 1883, in der Anzeigesache wider von Bleichröder, ist an mich zur Prüfung und weiteren Veranlassung abgegeben.

Digitized by Google

Demgemäß eröffne ich Ihnen, daß ich, da die Eingabe keine erheblichen neuen Thatsachen oder Beweismittel enthält, keine Veranlassung finde, meine Entschließung vom 6. April d. J. abzuändern.

Auch der Inhalt Ihrer an mich gerichteten Vorstellung vom 8. Mai d. J. gegen den gedachten Bescheid, bietet aus den oben erwähnten Gründen keien Anlaß hierzu.

Zugleich bemerke ich, daß die Ihnen angeblich von der Wittwe Croner ertheilte mündliche Vollmacht, da sie kein Angehöriger derselben sind, als ausreichende Legitimation, die p. Croner im Strafverfahren zu vertreten, nicht zu erachten ist, und weitere Anträge Ihrerseits in dieser Angelegenheit daher nicht berücksichtigt werden können.

Der Oberstaatsanwalt
In dessen Vertretung
gez. Lademann.

Mit dieser Abweisung war aber Herr von Schwerin erst recht nicht einverstanden, führte deshalb direkt beim Justizminister Beschwerde über die Oberstaatsanwaltschaft, aber dies hatte nur den Erfolg, daß der Herr Minister den bezüglichen Brief der Oberstaatsanwaltschaft zufertigte, diese natürlich entschied in eigener Sache, wie man es billigerweise erwarten kann. Schwerin schrieb dann noch in den nächsten drei Monaten nahezu ein Dutzend Beschwerdebriefe an den Justizminister und die Oberstaatsanwaltschaft, erhielt aber keinerlei Bescheid vom Justizminister, vom Oberstaatsanwalt aber regelmäßig ablehnenden. Da sich die Ministerbriefe trotz größten Respektes und ruhigster Sachlichkeit durch eine gewisse Urwüchsigkeit auszeichnen, so sei es gestattet, daraus einige Proben zu geben. Schwerin schrieb an Se. Excellenz Herrn Dr. Friedberg in den verschiedenen Briefen zwischen Mitte Mai und Mitte September 1883 Folgendes: „Daß der Croner in jeder Beziehung das größte Unrecht geschehen ist, kann man schon aus den Akten ersehen; dies würde ein Blinder mit dem Krückstock herausfühlen, was doch Ew. Excellenz als Justizminister beim ersten Blick herausfinden müßte.“ „Ew. Excellenz haben die Croner gefragt, wie sie zu mir gekommen sei, und sich die Aeußerung erlaubt, ich hätte doch wohl genug mit mir allein zu thun. Darauf muß ich Ew. Excellenz sagen, daß ich weder Ew. Excellenz noch sonst Jemand um etwas Anderes gebeten habe, als um Gerechtigkeit, die ich aber bis jetzt noch nicht erlangt habe, daß ich aber im Uebrigen mit mir ebenso viel zu thun habe, wie Ew. Excellenz mit sich zu thun hat.“ „Sehr muß ich mich wundern, daß Ew. Excellenz meine Anzeige der Oberstaats-

Digitized by Google

anwaltschaft zur Prüfung und weiteren Veranlassung abgegeben haben, da ja meine Anzeige gerade gegen die Staats- und Oberstaatsanwaltschaft gerichtet war. Ich glaubte, Ew. Excellenz würde selbst Einsicht von den Akten nehmen und sich selbst davon überzeugen, was für ein großes Unrecht der Croner, obgleich sie im vollen Rechte ist, von allen Seiten zugefügt wird, und das Nöthige veranlassen, daß der armen Frau Gerechtigkeit widerfährt. Hätte ich ahnen können, daß Ew. Excellenz die Sache nicht in die Hand nehmen und prüfen würde, so hätte ich mich nicht an Ew. Excellenz wenden brauchen und hätte die Sache selbst gleich weiter verfolgt." „Wie kann die Oberstaatsanwaltschaft ohne Vernehmung der Zeugen schon vorher darüber urtheilen, daß die Wissenschaft der Zeugen nicht ausreichend wäre, die Eidespflicht des Beschuldigten wahrscheinlich zu machen, auch die Wissenschaft des Herrn von Normann mit Rücksicht auf den Sachverhalt nicht erheblich erscheine!?" — „Von der Oberstaatsanwaltschaft will ich gar keinen Bescheid, sondern von Ew. Excellenz, glaube auch wohl berechtigt zu sein, Aufklärung über die inredestehenden Punkte (Ablehnung weiterer Beweisaufnahmen, Einschüchterung der Croner bei der Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter und bei der Audienz im Ministerium, Nichtvernehmung der vorgeschlagenen Zeugen 2c.) verlangen zu können. Ueber deren Bescheid führe ich ja gerade bei Ew. Excellenz Beschwerde, weil ich dieselben für ungesetzlich halte, und Ew. Excellenz dieses als Justizminister nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen und können, da ja sonst die ganze Gerechtigkeit untergraben würde, Ew. Excellenz aber Jedem Gerechtigkeit widerfahren lassen muß." — „Jede Behörde ist verpflichtet, Bescheid zu ertheilen." — „Ew. Excellenz haben die Croner zu Sich kommen lassen und mit derselben privatim verhandelt, um sie zu bestimmen, von weiteren Verfolgungen Abstand zu nehmen, damit die Familie nicht unglücklich gemacht werde, auch weil die Zeugen vor Gericht ganz anders aussagen! Dies Letztere muß doch erst abgewartet werden! Der Croner muß Gerechtigkeit widerfahren. Um Gerechtigkeit hat kein Preuße zu bitten. Gerechtigkeit muß jedem Preußen gewährt werden. Dieses hat schon Friedrich der Große gesagt und dieses will auch unser Allergnädigster Kaiser und König."

Digitized by Google

Endlich liefen folgende Schreiben bei Herrn von Schwerin ein:

Der Oberstaatsanwalt
des Kgl. Kammergerichts. Berlin, den 15. September 1883.

Auf Ihre an Se. Excellenz den Herrn Justizminister gerichtete und von Sr. Excellenz an mich zur Prüfung und weiteren Veranlassung abgegebene Eingabe vom 9. August d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I, hierselbst, veranlaßt habe, die gerichtliche Vernehmung des Kanzleirath von Normann, nach Maßgabe der von Ihnen abschriftlich eingereichten und eidesstattlichen Versicherung desselben vom 31. Juli d. J., herbeizuführen.

Ueber die später zu treffende Entschließung werden Sie weiteren Bescheid erhalten.

II B 6315.

Der Oberstaatsanwalt
gez. von Luck.

Der Oberstaatsanwalt
des Kgl. Kammergerichts. Berlin, den 29. September 1883.

Auf Ihre hier am 20. September eingegangene, vom 19. September datirte Eingabe in der Ermittelungssache wider von Bleichröder wird Ihnen hiermit eröffnet, daß weitere Erhebungen veranlaßt sind.

Der Oberstaatsawalt
In Vertretung
gez. Lademann.

Staatsanwaltschaft
beim Kgl. Landgericht. Berlin, den 29. September 1883.

In der Untersuchungssache gegen von Bleichröder benachrichtige ich Sie auf das Gesuch vom 25. d. M., daß Ermittelungen veranlaßt sind.

Diese Erhebungen, Ermittelungen und Vernehmungen zogen sich wieder längere Zeit hin, wurden noch durch mehrere Eingaben Schwerins unterstützt, ergänzt und angefeuert, bis sie folgende Briefe zeitigten:

Staatsanwaltschaft
bei dem Kgl. Landgericht I. Berlin, den 15. November 1883.

Auf die Strafanzeige wider den Geheimen Kommerzienrath Baron Gerson von Bleichröder vom 28. August d. J. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß auch die von Neuem veranlaßten Ermittelungen zu einem die Erhebung einer Anklage wegen Meineides begründenden Ergebnisse nicht geführt haben und deshalb die Einstellung des Verfahrens von mir verfügt ist.

Der Beschuldigte hat am 29. November 1881 in Ihrer Prozeßsache wider ihn folgenden ihm auferlegten Eid geleistet:

„Ich, p. p., schwöre, die Thatsache ist nicht wahr, daß ich eine „Urkunde des Inhalts, daß ich der Klägerin für Geheim„haltung ihres behaupteten Verhältnisses zu mir vor „meiner Ehefrau lebenslänglich in monatlichen Raten von 30 „Thaler und an jedem der vier jüdischen Hauptfeiertage 25 Thaler, „sowie eine Abfindung für ihre Kinder zu zahlen versprochen habe, „unterzeichnet habe."

Digitized by Google

Diesen Eid, sowie ferner den in derselben Prozeßsache am 30. Oktober 1880 in Beziehung auf jene Urkunde geleisteten Editionseid*) soll von Bleichröder wissentlich falsch geschworen haben.

Derselbe hat zwar anerkannt, Ihnen Jahre lang Unterstützungen in sehr erheblichen Geldbeträgen durch Vermittlung seines Bevollmächtigten Dr. Kalisch und nach dessen Tode durch Andere gewährt zu haben, dagegen auch jetzt in Abrede gestellt, *jemals eine Urkunde unterschrieben zu haben, inhalts deren er sich zu Leistungen irgend welcher Art verpflichtet habe.* Wollte man nun auch diese Angabe, mit Rücksicht auf die Zeugnisse der *Frau Mohr* und *Wittnebel*, sowie des Sattlermeisters *Borgwald* und des Kanzleiraths *von Normann* als **irrige** erachten, so hat doch durch deren Aussagen so wenig als durch die übrigen Ermittelungen genügend aufgeklärt werden können, welchen *Inhalt* die angeblich von dem Beschuldigten Ihnen ausgestellte Verpflichtungsurkunde gehabt hat.

Nach Angabe der in dem gedachten Zivilprozesse vernommenen Zeugin Mohr ist in die Wohnung des Dr. Kalisch in Gegenwart eines Mannes, der als der Beschuldigte bezeichnet worden, den die Zeugin indeß bei der Vorstellung im Zivilprozeß nicht hat rekognosciren können, von dem Dr. Kalisch mit Ihnen über gewisse Zahlungen verhandelt worden, welche für den Fall, *daß Sie Ihr Verhältniß zu dem Beschuldigten vor dessen Familie verschweigen würden*, Ihnen zu gewähren seien; es soll darauf ein dritter Mann ein Schriftstück aufgesetzt haben, inhalts dessen der Beschuldigte für diesen Fall monatliche Zahlungen von 30 Thaler und weitere Beträge an jüdischen Feiertagen an Sie, sowie eine Ausstattung an Ihre Kinder zu leisten habe und dies Schriftstück in der Zeugin Gegenwart von dem Beschuldigten und dem Dr. Kalisch unterschrieben seien.

Dagegen hat der Kanzleirath von Normann bekundet, daß er im Jahre 1869 von dem Dr. Kalisch, von welchem er vielfach mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt worden, ein Schriftstück mit dem Auftrage es abzuschreiben, ausgehändigt erhalten habe, welches bereits mit dem Namen des Beschuldigten unterzeichnet gewesen und das Versprechen desselben an Sie enthalten habe, eine Kapitalszahlung, deren Betrag er nicht mehr wisse und monatlich 30 Thaler für den Fall zu zahlen, *daß Sie Berlin sofort verließen* und darüber eine polizeiliche Bescheinigung beibrächten. Diesen Inhalt des Schriftstückes kann der Zeuge als genau verbürgen, wenngleich er die Möglichkeit zugiebt, daß das Schriftstück noch das Versprechen anderer Leistungen an Sie enthalten habe, glaubt aber nicht, daß noch außerdem neben der sofortigen Abreise Ihnen *Geheimhaltung seiner Beziehungen zu Ihnen* auferlegt sei, obwohl er die Möglichkeit auch dieser Bedingung nicht bestreiten will. Nach Anfertigung der Abschrift, die sich jedoch nicht auf die Unterschrift erstreckte, hat der Zeuge die Abschrift mit der Urschrift ins Nebenzimmer getragen, in welchem er Sie, die Zeugin Mohr, den Dr. Kalisch und einen Herrn getroffen, von dem er als *zweifellos* angenommen, daß er *der Beschuldigte gewesen* und hat noch wahrgenommen, daß beide Herren die Schriftstücke durchlasen, an einen Tisch herantraten und *je eine Feder ergriffen, er vermuthet, daß eine Unterzeichnung stattgefunden*, hat aber zuvor das Zimmer verlassen.

Dies sind die einzigen Zeugen, welche über die Bedingung, unter welcher der Beschuldigte das Zahlungsversprechen gegeben hat, Auskunft zu

*) Dieser lautete: „Ich, Gerson von Bleichröder, schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allweisen, daß ich nach sorgfältigster Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß eine von mir im Jahre 1869 angeblich unterzeichnete Urkunde, in welcher ich der Klägerin für Geheimhaltung ihres behaupteten Verhältnisses zu mir vor meiner Ehefrau lebenslänglich in monatlichen Raten 30 Thaler und an jedem der vier jüdischen Hauptfeiertage 25 Thaler, sowie eine Abfindung für ihre Kinder zu zahlen, angeblich versprochen habe, *in meinem Besitz sich nicht befindet, daß ich sie nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung der Klägerin zu entziehen, daß ich auch nicht weiß, wo diese Urkunde sich befindet*, so wahr mir Gott helfe rc. rc."


Digitized by Google

geben im Stande sind, der Sattlermeister Borgwald, welcher die angeblich Ihnen ausgehändigte Abschrift des Zahlungsversprechens flüchtig gelesen hat, entsinnt sich zwar der von der Zeugin Mohr bekundeten Verpflichtungen des Beschuldigten, weiß aber nicht, ob ein Grund des Zahlungsversprechens darin angegeben war und die Frau Wittnebel, welche bis zum Tode des Dr. Kalisch einige Jahre lang dessen Wirthschafterin gewesen war, hat allerdings im Besitz desselben ein Schriftstück gesehen, welches dessen und des Beschuldigten Unterschrift trug und worin, wie sie flüchtig las, ein Zahlungsversprechen an Sie, in Höhe von monatlich 30 Thaler und über einen an jedem Feiertage zu gewährenden Geldbetrag enthalten war, weiß aber über den weiteren Inhalt des Schriftstückes, namentlich wofür das Zahlungsversprechen gegeben war, keine Auskunft zu geben. Aber gerade die Bedingung, unter welcher der Beschuldigte die Verpflichtung eingegangen war, ist für die Beurtheilung der Frage, ob der von ihm geleistete Eid objektiv ein falscher ist, von entscheidender Bedeutung. Denn dieser Eid ist nicht dahin zu verstehen, daß der Beschuldigte sich überhaupt nicht zu Geldzahlungen an seine Prozeßgegnerin verpflichtet habe, sondern dahin, daß dies nicht für Geheimhaltung der beiderseitigen Beziehungen vor seiner Ehefrau geschlossen sei. Eine rechtliche Verpflichtung aber, vor Leistung des Eides die etwa stipulirte anderweite Gegenleistung anzugeben mit der Wirkung, daß im Unterlassungsfalle der geleistete Eid ein falscher sei, kann nicht anerkannt werden.

Daß nun das Zahlungversprechen unter der in der Eidesnorm enthaltenen Bedingung urkundlich erfolgt ist, hat nur die Zeugin Mohr bekundet, deren Glaubwürdigkeit unterliegt jedoch den sehr erheblichen Bedenken, welchen schon der Zivilrichter in dem vorgedachten Prozesse Ausdruck gegeben hat, in seinen Ihnen mitgetheilten Erkenntnissen, auf welche ich Sie in dieser Beziehung verweise. Auf deren Zeugniß allein kann also eine Anklage wegen Meineides um so weniger gegründet werden, als es der Aussage des bedenkfreien Zeugen von Normann hinsichtlich der bedungenen Gegenleistung widerspricht, eine Aussage, welche noch durch anderweite Erwägungen nicht unwesentlich gestützt wird. Schon der Zivilrichter hatte es als höchst unwahrscheinlich bezeichnet, das der Beschuldigte, einer der hervorragendsten Geschäftsmänner der Gegenwart, so thöricht hätte sein können, seine angeblichen Beziehungen zu Ihnen, deren Geheimhaltung sein besonderer Wunsch sein sollte, urkundlich zu machen und Ihnen ein Exemplar dieser Urkunde mitzutheilen. Weit eher konnte vielmehr unter den gedachten Voraussetzungen Ihre Entfernung in ein fremdes Land seinen Wünschen entsprechen, und es ist auffällig, daß Sie später, wie Sie selbst angeben, auf dessen Veranlassung in Begleitung von Polizeibeamten nach Kopenhagen gereist sind.

Muß schon aus diesen Gründen Ihr Antrag auf Strafverfügung wegen des dem Beschuldigten im Erkenntniß auferlegten (Editions-) Eides zurückgewiesen werden, so erübrigt nur noch die Ausführung, daß trotz der Aussagen der unverdächtigen Zeugen von Normann und Wittnebel die Angabe des Beschuldigten nicht unwahrscheinlich ist, daß er sich Ihnen gegenüber niemals urkundlich verpflichtet habe. Er hat nämlich als möglich zugegeben, daß er, wie häufig mündlich, so auch schriftlich dem Dr. Kalisch den Auftrag gegeben habe, Ihnen unter gewissen Bedingungen wie bisher monatlich 30 Thaler u. s. w. auch ferner zu zahlen. Diese Form einer urkundlichen Willensmeinung des Beschuldigten konnte nach Verlauf von 12 Jahren und darüber bei dem vorgenannten Zeugen leicht in Vergessenheit gerathen. Bei dieser Annahme würde sich auch zwanglos sowohl die Mitunterschrift des Beauftragten, als die Mittheilung einer Abschrift an Sie erklären lassen, denn der Besitz eines solchen Schriftstückes, das den reich begüterten Beschuldigten als Ihren Unterstützer nachwies, wäre wohl geeignet, Ihnen zumal im fremden Lande Kredit zu verschaffen, daß aber die Existenz einer solchen Urkunde den

Digitized by Google

vom Beschuldigten geleisteten Eid nicht zu einem falsch geschworenen machen kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Hiermit fällt auch die Beschuldigung des falsch geschworenen Editionseides. Uebrigens hat der Geheime Kommerzienrath Schwabach (der Schwager des p. p. Bleichröder), welchem Dr. Kalisch am Tage vor seinem Tode nach dem Zeugniß der Frau Wittnebel die von ihr beschriebene Urkunde zur Aushändigung an den Beschuldigten gegeben haben soll, **in Abrede gestellt**, etwas davon zu wissen, so daß event. auch jeder Beweis darüber, daß der Editionseid falsch geschworen ist, fehlen würde.

Diese nach vielen Richtungen ganz wunderbaren Entscheidungen des ersten Staatsanwalts veranlaßten die Einreichung einer sehr ausführlich motivirten Beschwerde bei der Oberstaatsanwaltschaft, und hierauf lief folgende Antwort ein:

Staatsanwaltschaft
bei dem Kgl. Landgericht I. — Berlin, den 16. November 1883.

An Herrn von Schwerin!

Auf die an den Herrn Oberstaatsanwalt gerichtete und mir zum ressortmäßigen Befinden überwiesene Eingabe vom 8. d. Mts. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß die darin enthaltenen neuen Anführungen mir keinen Anlaß zur Wiederaufnahme des Ermittelungs-Verfahrens wider den Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder bieten.

Ob und in welchen Beziehungen derselbe zu der Frau Croner gestanden, ist für die Frage, ob er den ihm im Prozesse der Croner wider ihn auferlegten Eid falsch geschworen hat, ebenso unerheblich, wie die Thatsache, ob und zu welchen Geldleistungen an die Croner er sich urkundlich verpflichtet hat. Wesentlich ist allein der Nachweis, daß er auch unter der in der Eidesnorm enthaltenen Bedingung sich urkundlich verpflichtet hat, und dieser Nachweis ist in keiner Weise geführt, vielmehr jene Thatsache nach dem Zeugnisse des Kanzleiraths von Normann als widerlegt zu erachten.

Der Erste Staatsanwalt
gez. Angern.

Der Oberstaatsanwalt
beim Kgl. Kammergericht. — Berlin, den 30. November 1883.

Ihre in der Anzeigesache wider den Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder am 29. November d. J. hier eingegangene Beschwerde über den Bescheid der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I, hierselbst, vom 13. November d. J., wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Erwägungen der angefochtenen Entschließung sind zutreffend. Hieran wird durch den Umstand, daß der Kanzleirath von Normann sich jetzt genau erinnern will, daß in dem in Frage stehenden Dokumente ein Passus enthalten gewesen sei, welcher Ihnen die Geheimhaltung Ihres Verhältnisses zu dem Beschuldigten zur Bedingung gemacht hätte, nichts geändert. Die von der Staatsanwaltschaft bezüglich der Zeugin Wittnebel gemachte Bemerkung, daß dieselbe nicht wisse, ob in dem Schriftstück ein Grund für das Zahlungsversprechen angegeben gewesen wäre, hat nur die Bedeutung, daß die Zeugen in dieser Beziehung aus eigener Wissenschaft keine Mittheilung machen können. Die diesbezüglichen von der Zeugin bei ihrer gerichtlichen Vernehmung vom 8. Oktober d. J. gemachten und mit der jetzt abschriftlich überreichten eidesstattlichen Versicherung derselben vom 20. November d. J. übereinstimmenden Angaben, beruhen nämlich im Wesentlichen auf der der Zeugin von dem Dr. Kalisch über den

Digitized by Google

Inhalt des Schriftstücks gemachten Mittheilung. Zu einer nochmaligen eidlichen Vernehmung der bereits als Zeugen vernommenen Personen liegt ein ausreichender Grund umsoweniger vor, als die Authenticität der in Abschrift eingereichten, angeblich eidesstattlichen Erklärung nicht feststeht.

Selbstverständlich konnte diese Bescheidung Herrn von Schwerin erst recht nicht genügen, deshalb schrieb er unter dem 18. Dez. 83 folgenden Brief an den Justizminister:

„Ew. Excellenz zeige ich hiermit beschwerdeführend über die Staats- und Oberstaatsanwaltschaft Folgendes an. Die Croner sowie ich haben von der Staats- so auch von der Oberstaatsanwaltschaft in Betreff des Bleichröder'schen Meineides, obgleich derselbe klar liegt und durch die eidesstattlichen Versicherungen bewiesen ist, doch abschlägliche Bescheide erhalten. Wenn bei einem Andern halb soviele Beweise vorhanden wären, so wäre längst gegen ihn eingeschritten und säße derselbe schon längst hinter Schloß und Riegel. Dieses habe ich aber vorausgesehen und erwartet, da ja schon von vornherein die Untersuchungsrichter, wie mir die Croner mitgetheilt hat, gegen die Croner und für Bleichröder eingenommen waren und Versuche gemacht haben, die Croner einzuschüchtern. Wenn der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft, Herr Lademann, jetzt darauf eingegangen wäre, die Untersuchung contra Bleichröder anzuordnen, so würde er sich ja selbst mit seinem eigenen Bescheide ins Gesicht schlagen, indem er sagt: „eine weitere Beweisaufnahme bezüglich der gegen von Bleichröder erhobenen Beschuldigungen lehne ich ab." Auch ist es ganz unrichtig, wie es weiter in dem Bescheide heißt, die im Zivilprozeß bereits vernommenen Zeugen Borgwardt, Hirsch und Mohr haben das Gegentheil der vom Beschuldigten eidlich in Abrede gestellten Thatsachen nicht zu bekunden vermocht. Ferner, wie konnte Herr Lademann schon im Voraus wissen, daß von Bleichröder kein Meineid begangen ist, ohne die angegebenen Zeugen zu vernehmen bezw. die Vernehmung derselben zu verweigern, und drittens, womit will Herr Lademann meinen Irrthum in Betreff des Bleichröder'schen Meineides begründen. Diese Fragen habe ich Ew. Excellenz schon mehrere Male vorgelegt, aber immer noch keinen Bescheid darauf erhalten, weil hier auch ganz ungesetzlich verfahren ist. Auch haben Ew. Excellenz, wie mir von der Croner in Zeugengegenwart mitgetheilt worden ist, die Croner zu Sich kommen

Digitized by Google

lassen und mit derselben konferirte und dieselbe bewegen und bestimmen wollen, daß sie von der Verfolgung des Herrn von Bleichröder Abstand nehmen möchte. Auch habe ich nicht erwartet und geglaubt, daß der Erste Staatsanwalt, Herr Angern, einen unrichtigen Bescheid, auf welchen ich hingewiesen bin, ertheilen würde. In dem Bescheide vom 13. November heißt es: „Der p. von Normann giebt die Möglichkeit zu, daß das Schriftstück noch das Versprechen anderer Leistungen an Sie enthalten habe, glaubt aber nicht, daß noch außerdem neben der sofortigen Abreise Ihnen die Geheimhaltung seiner Beziehungen zu Ihnen auferlegt sei, obwohl er die Möglichkeit auch dieser Bedingung nicht bestreiten will." Der p. von Normann hat mir in Zeugengegenwart erklärt, daß dies doch offenbare Widersprüche sind und der Untersuchungsrichter sich doch nicht mit Widersprüchen begnügen würde! Er habe nichts von „glaubt aber nicht" gesagt, sondern dies sei aus der Luft gegriffen, und war ganz erstaunt, wie so etwas in dem Bescheide gesagt werden konnte. Er behauptet, er könne sich ganz genau entsinnen, daß in dem Dokumente ein Passus enthalten war, welcher die Geheimhaltung des Verhältnisses der Croner zu dem p. Bleichröder vor dessen Ehefrau zur Bedingung machte. Hierüber hat er denn auch noch eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, die der Oberstaatsanwaltschaft eingeschickt ist. Ferner heißt es in dem Bescheide vom 13. Novbr.: „Die Wittnebel weiß über den weiteren Inhalt des Schriftstückes, namentlich wofür das Zahlungsversprechen gegeben war, keine Auskunft zu geben." Dieses erklärt die Wittnebel für unrichtig und behauptet zu Protokoll gegeben zu haben, daß der Dr. Kalisch ihr den Inhalt des Dokuments anvertraut hat, nach welchem die Croner hauptsächlich dafür Ansprüche habe, daß das Verhältniß zwischen der Croner und Bleichröder vor dessen Ehefrau geheim gehalten werde. Hierüber ist auch eine eidesstattliche Versicherung der Oberstaatsanwaltschaft zugeschickt. Der Ehemann Wittnebel war ganz entrüstet, wie der Erste Staatsanwalt in seinem Bescheide so etwas schreiben konnte, und hat sich deshalb mit der Bitte an denselben gewandt, ihm doch die Abschrift der Zeugenaussage seiner Frau vor dem Untersuchungsrichter zukommen zu lassen, aber hierüber einen abschläglichen Bescheid erhalten, was voraus zu sehen war. Der Erste Staatsanwalt hat sich in diesem Bescheide alle Mühe

Digitized by Google

gegeben, den Bleichröder vom Meineide rein zu waschen, welches er bei einem Andern gewiß nicht gethan haben würde. Dieses wird aber Alles nichts helfen, denn daß Bleichröder den Meineid begangen, steht fest, und die eidliche Zeugenaussage der Mohr steht ja jetzt durch das Zeugniß des Herrn von Normann und durch die Mitwissenschaft der Wittnebel nicht allein da. Auch muß doch die Croner zum Eide gelassen werden, obgleich dieselbe zwar bei der Sache sehr interessirt ist. Der Croner ihr Eid muß doch eben so viel Gültigkeit haben, wie der Eid des Herrn von Bleichröder, da derselbe doch noch mehr bei der Sache interessirt ist wie die Croner. Oder gilt Bleichröders Eid mehr wie der Eid der Croner, weil Bleichröder reich und die Croner nur arm ist? — Dann steht in dem Bescheide vom 13. November v. J., die Croner sei in Begleitung von Polizeibeamten nach Kopenhagen gereist. Dieses ist aber nicht der Fall und ist sehr fein ausgedrückt. Nein! die Croner ist auf Befehl der Behörde durch Polizeibeamte mit Gewalt nach Kopenhagen transportirt worden, wofür Bleichröder die ganzen Reisekosten bezahlt hat. Und zuletzt heißt es noch in diesem Bescheide: „Der p. Schwabach hat in Abrede gestellt, ein Dokument vor dem Tode des Dr. Kalisch erhalten zu haben." Dieses genügt doch nicht; der p. Schwabach kann ja sagen was er will. Deshalb ist bei der Oberstaatsanwaltschaft beantragt, den Schwabach sowie die Zeugen zu vereidigen und den p. Schwabach beschwören zu lassen, daß er kein zugemachtes Kouvert mit Schriftstücken vor dem Tode des Dr. Kalisch erhalten hat. Die Wittnebel kann und will beschwören, daß der Dr. Kalisch dem p. Schwabach vor seinem Tode ein zugemachtes Kouvert mit Schriftstücken übergeben hat, worunter sich auch das Dokument, welches in Sachen der Croner und Bleichröder bestanden, befunden hat, und will dies dem Schwabach auch ins Gesicht sagen. Dies Alles ist aber von der Oberstaatsanwaltschaft abgewiesen, obgleich durch die eingereichten eidesstattlichen Versicherungen vollständig der Nachweis geführt ist, daß Bleichröder den Meineid begangen hat. Der p. Bleichröder hat anerkannt, der Croner jahrelang nur Unterstützungen in sehr hohen Geldbeträgen gewährt und keine Gegenleistungen dafür erhalten zu haben. Dieses ist unwahr, denn es sind Zeugen und Briefe vorhanden, die es bekunden können, daß Bleichröder lüderliche Unzuchten

Digitized by Google

mit der Croner begangen hat, wodurch dann Ehebruch entstanden ist.

Es ist traurig, daß der p. Bleichröder, einer der hervorragendsten Geschäftsmänner der Gegenwart, der so begütert ist und eine so hohe Stellung einnimmt, sich soweit vergessen konnte, eine Frau durch Spendungen von so großen Geldsummen, Geschenken und Versprechungen zu verblenden und dadurch zur Hurerei und dem Ehebruch zu verleiten, wodurch dann zuletzt der Meineid entstanden ist. Der p. Bleichröder hat nicht nur der Croner die Ehre, sondern auch den Ernährer, und den Kindern den Vater geraubt, die jetzt verlassen, ohne jegliche Mittel, entehrt dastehen. Der p. Bleichröder hat sich dann auf eine so unehrenhafte, ja elende und gewissenlose Art und Weise, wie es kaum der gemeinste Mühlendammer Judenjunge gethan hätte, nachdem er seine Wollust befriedigt hat, zurückgezogen. Durch Heranziehung der Polizei, die gegen die Familie Gewaltthätigkeiten ausüben mußte, ist dieselbe der Noth und dem Elend preisgegeben worden. Anstatt daß die Beamten gegen diesen reichen, hochgestellten Baron wegen dieser Vergehen hätten einschreiten müssen, haben dieselben nach Aussage der Croner Grausamkeiten gegen sie ausgeübt, wofür Bleichröder die Beamten gut belohnt und bezahlt haben soll.

Ew. Excellenz haben diese Gewaltthätigkeiten für unglaublich gehalten, auch nicht annehmen können, daß so etwas noch im preußischen Staate vorkommen kann, und dennoch ist es geschehen. Man spricht viel über die Verhältnisse in Rußland, aber schlimmere Vergehen können sich ungeahndet dort auch nicht zutragen.

Aus meiner Anzeige vom 8. November d. J., über den Nachweis der von Bleichröder gegebenen und von der Croner erhaltenen Gelder, geht hervor, daß dies keine Almosengelder waren, sondern Bezahlungen, zu denen Bleichröder in Folge seines Verhältnisses zu der Croner verpflichtet war. Bei solchen Verbrechen muß man jedes Beweisstück in Erwägung ziehen, auch wenn es noch so unwesentlich erscheint. Die kleinste Thatsache ist bei der Untersuchung sehr häufig von der größten Wichtigkeit. In dem Prozeß contra Dickhof hat doch der Staatsanwalt Otto in seinem Plaidoyer Alles contra Dickhof aufgenommen und hervorgehoben, wo doch die Zeugenaussagen manchmal sehr

Digitized by Google

schwach und widersprechend waren, warum denn nicht in dieser Angelegenheit contra Bleichröder. Dieses muß doch auch hier seine Anwendung finden; aber nein! Hier in der Bleichröder'schen Angelegenheit geschieht gerade das Gegentheil; hier wird Alles herausgesucht und aufgeboten, den Bleichröder vom Meineide frei zu machen, wo doch die Zeugenaussagen so klar in den eidesstattlichen Versicherungen von nur glaubwürdigen und ehrenhaften Zeugen vorhanden sind und der Meineid dadurch bewiesen wird. Wenn Bleichröder glaubt, mit seinem Gelde Alles gut machen und erkaufen zu können, so läßt sich das Ehrgefühl doch nicht erkaufen. Dieses Ehrgefühl wird jedem Menschen angeboren. Ein Jude ist ein Jude und bleibt ein Jude, auch wenn er noch so sehr zu Ehren kommt. Es ist ganz richtig, wie Henrici sagt, wenn ein Dieb zehn Gulden stiehlt, so muß er gehängt werden: stiehlt und raubt aber ein Jude zehn Tonnen Goldes durch Wucher, so ist er lieber, denn Gott selbst.

Ew. Excellenz, welcher doch Jedem sein Recht verschaffen soll, und dieses zu thun eidlich bekundet hat, wird keinen Unterschied in der Person machen, ob reich oder arm, vornehm oder gering, und der Croner ihr Recht verschaffen. Ich ersuche Ew. Excellenz deshalb nochmals dringend, sich die Akten und sämmtliche Anzeigen, die von der Croner und von mir an die Staats- und Oberstaatsanwaltschaft eingereicht sind, kommen zu lassen und selbst genau zu prüfen und dann anzuordnen, daß die Untersuchung gegen Bleichröder wieder eingeleitet wird. Bleichröder hat den Meineid begangen und wird auch des Meineids überführt, wenn nach der Vorschrift des Gesetzes, ohne Ansehen der Person vorgegangen wird. Da jetzt in der Kammer des Abgeordnetenhauses so viel über Meineid verhandelt wird, und Ew. Excellenz dem Rechtsanwalt Munkel gegenüber Alles acceptirt haben, so werde ich auch diese ganze Angelegenheit und dieses ganze Verfahren dem Abgeordnetenhause zur Berathung und Beurtheilung übergeben."

Um dieses Schriftstück, das des Staatsanwalts Angern und der Oberstaatsanwaltschaft, sowie die ganze Sachlage bis hierher zu verstehen, ist nöthig, die Aussagen der Hauptzeugen in großen Umrissen zu kennen; wir setzen deshalb die den Gerichten unterbreiteten „eidesstattlichen Versicherungen", von deren thatsächlichem

Digitized by Google

Inhalt die Betreffenden bei den Vernehmungen vor den Untersuchungsrichtern auch nicht um Haaresbreite abgewichen sind, hierher:

Eidesstattliche Versicherungen.

Ich Endesunterzeichneter versichere hiermit an Eidesstatt und bin zu beschwören bereit: daß ich weiß, daß zwischen einem Geheimrath G. von Bleichröder und der Frau Dorothea Croner, geb. Auerbach ein Schriftstück (sogenanntes Dokument) existirt hat, worin sich der p. Bleichröder verpflichtet hat, der p. Croner monatlich 90 Mark zu zahlen. Ich habe nicht nur dieses Schriftstück in den Händen gehabt, sondern davon in der Wohnung des verstorbenen Dr. Kalisch eine Abschrift gefertigt.

Berlin, den 1. Mai 1883.

gez. O. von Normann, Kanzleirath im Auswärtigen Amt,
Belle-Alliance-Straße 77.

Der Unterzeichnete kann eidesstattlich versichern, eventuell beschwören, daß in der Urkunde, welche von Herrn von Bleichröder unterzeichnet war und von welcher ich im Jahre 1869 eine Kopie gefertig habe, und zwar im Auftrage eines Dr. Kalisch, ausgesprochen war, daß Frau Croner eine Abfindungssumme und eine lebenslängliche monatliche Rente erhalten sollte, wenn dieselbe Berlin verließe, d. h. Niemand davon erfahre, auch seine Familie nichts von dieser Abmachung erführe.

Berlin, den 15. Juni 1883.

gez. von Normann, Kanzleirath im Auswärtigen Amt.

Unterzeichneter versichert an Eidesstatt, 1869 im Hause des Herrn Dr. Kalisch, wo er mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt war, ein Schriftstück abgefaßt zu haben und gesehen zu haben, wie es Herr von Bleichröder nach Durchlesen in Gegenwart der Frau Croner und ihrer Tochter und der Frau Mohr unterschrieben hat, — worin sich Herr von Bleichröder verpflichtete, der Frau Croner eine Pauschsumme sofort, ferner lebenslänglich monatlich 30 Thaler und ein Erziehungsgeld für jedes ihrer Kinder zu zahlen — unter der Bedingung, daß sie Berlin verließe und zum Nachweise dessen das Abzugsattest an Herrn Dr. Kalisch überreichte. Letzterer hat mit unterschrieben. Unterzeichneter ist bereit, obige Angabe eidlich zu erhärten.

Berlin, den 31. Juli 1883.

gez. O. von Normann, Kanzleirath im Auswärtigen Amt.

Ich entsinne mich jetzt ganz genau, daß in dem Dokument, welches von Herrn von Bleichröder für Frau Croner ausgestellt war, ein Passus enthalten war, welcher derselben Geheimhaltung der darin enthaltenen Abmachungen zur Bedingung machte.

Berlin, den 22. November 1883.

gez. von Normann, Kanzleirath im Auswärtigen Amt.

Ich Endesunterzeichnete versichere hiermit an Eidesstatt und bin zu beschwören bereit: daß ich weiß, daß zwischen dem Geheimrath von Bleichröder und der Frau Croner, Dorothea geb. Auerbach wenigstens ein oder mehrere Schriftstücke (sogenanntes Dokument) existirt haben und daß Kalisch die Croner gefragt hat, ob sie (die Croner) auch schon ihre monatlichen 90 Mark erhalten hat. Auch habe ich einige Tage vor dem Tode des Dr. Kalisch

Digitized by Google

dem Dr. Kalisch sämmtliche Papiere, worunter auch das Schriftstück von der Croner war, übergeben. Der Dr. Kalisch hat dann die Schriftstücke in ein Couvert verpackt und dieses Couvert mit den Papieren verschlossen dem Kommerzienrath Schwabach mit dem Auftrage übergeben, er (Schwabach) solle das Couvert dem Kommerzienrath, jetzigen Geheimrath von Bleichröder mit den Schriftstücken nach seinem Tode (des p. Kalisch) erst übergeben, wobei der p. Kalisch die Worte zu mir hat fallen lassen, nach seinem Tode solle man in seiner Wohnung von dieser schmutzigen Sache nichts mehr vorfinden!

Berlin, den 2. Mai 1883.

gez. Frau Wittnebel, geb. Kaelber, Badstraße 33.

Ich Endesunterzeichnete versichere hiermit an Eidesstatt, daß ich im Jahre 1873 bis 1875 bei Herrn Dr. Kalisch als Wirthschaftsfräulein in Stellung war. Während dieser Zeit besuchte Herr von Bleichröder Dr. Kalisch sehr oft, da beide sehr vertraut waren. Unter Anderm fanden auch Unterredungen in der Croner'schen Angelegenheit statt, wonach Herr von Bleichröder der Frau Croner eine regelmäßige monatliche Rente von 30 Thaler auszuzahlen hatte; außerdem bezog dieselbe noch an jüdischen Festtagen eine Extrarente. Ueber diese verpflichteten Zahlungen des Herrn von Bleichröder des Verhältnisses der Frau Croner gegenüber war ein Schriftstück, resp. Urkunde zu Grunde gelegt, welches Dr. Kalisch zur Aufbewahrung hatte, den Inhalt dieses Schriftstückes hat mir Dr. Kalisch anvertraut, wonach die Frau Croner vorbenannte Rente zu beanspruchen habe; und solle diese Angelegenheit gegenüber der Frau des Herrn von Bleichröder geheim gehalten werden, damit sie hiervon nichts erfahre.

Dieses Schriftstück habe ich am 23. Januar 1875 Dr. Kalisch überreichen müssen, welches derselbe sofort in ein Couvert steckte und verschloß mit den Worten: „ich möchte nicht gern, daß die Croner'sche Angelegenheit nach meinem Tode in die Oeffentlichkeit käme.“ Am 24. Januar 1875 übergab Dr. Kalisch besagtes verschlossenes Couvert Herrn Schwabach mit den Worten: „sobald er seinen Tod erfahre, den Brief sofort Herrn von Bleichröder einzuhändigen.

Am 25. Januar Morgens 6 Uhr verstarb Dr. Kalisch.

Berlin, den 20. Juni 1883.

gez. Caroline Wittnebel, geb. Kaelber.

Ich Endesunterzeichnete versichere hiermit an Eidesstatt und bin zu beschwören bereit:

Daß ich nicht bei meiner Vernehmung dem Untersuchungsrichter zu Protokoll gegeben habe, wie die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I am 13. November 1883 unter Nr. J. 1b 715. 1883 Nr. des Tagebuchs 7721 in dem Bescheide an die Croner sagt:

„Daß ich nicht den Inhalt des Schriftstücks weiß, wofür die Croner den Geldbetrag erhalten hat, namentlich wofür das Zahlungsversprechen gegeben war und keine Auskunft darüber habe geben können, und erkläre dies für unrichtig. Sondern habe dem Untersuchungsrichter zu Protokoll gegeben, daß mir Dr. Kalisch den Inhalt des Schriftstücks, welches zwischen der Croner und dem p. Bleichröder gewesen ist, und von Dr. Kalisch, wie Bleichröder unterschrieben war, anvertraut hat, daß die Croner hauptsächlich die Rente von 30 Thalern deshalb zu beanspruchen habe, daß das Verhältniß zwischen der Croner und Bleichröder vor der Frau des Herrn von Bleichröder **geheim** gehalten werde, damit sie nichts erführe. Ferner bleibe ich sonst bei meiner eigenhändig abgefaßten und niedergeschriebenen eidesstattlichen Versicherung vom 20. Juni d. J. stehn. Dieses habe ich auch Alles und noch viel ausführlicher dem Untersuchungsrichter zu Protokoll gegeben. Worauf der Untersuchungsrichter noch zu mir gesagt hat:

Digitized by Google

„Sie haben lange aushalten müssen und haben Ihre Aussagen sehr präcise abgegeben!"

Die Vernehmung bei dem Untersuchungsrichter hat $2^1/_2$—3 Stunden gedauert.

Berlin, den 20. November 1883.

gez. Caroline Wittnebel, geb. Kaelber.

Ich Endesunterzeichnete versichere hiermit an Eidesstatt, daß mir der Polizei-Lieutenant Hoppe in seiner Wohnung, Friedenstraße 1, ein Schriftstück vorgelegt hat, enthaltend, „daß ich nichts mehr vom Geheimen Kommerzienrath Baron von Bleichröder, Behrenstraße 63 wohnhaft, zu fordern habe".

Dieses sollte ich unterschreiben, und als ich dies verweigerte, hat mich der p. Hoppe mit dem Säbel zu erstechen gedroht. — Also eine Drohung mit Erpressung. — Auch erkläre ich hier, daß ich nach dem Paß-Bureau gegangen bin und einen Paß nach London verlangt habe, um zu sehen, was mein Mann dort mache. Den Paß habe ich aber dort nicht bekommen, sondern bin nach dem Molkenmarkt 1 zur Kriminal-Abtheilung gebracht und von dort mit dem grünen Wagen nach der Barnimstraße in's Gefängniß transportirt worden, ohne daß ich vernommen bin und mir gesagt ist, weshalb ich eingesteckt werde. Dann bin ich 10 Tage im Gefängniß gewesen, ohne vor einen Richter geführt worden zu sein, und nach Verbüßung einer zehntägigen Gefängnißstrafe wieder entlassen worden. — Also eine Freiheitsberaubung ohne Grund, um mich blos gegen Bleichröder unschädlich zu machen. Bleichröder hat auch auf dem Stadtgericht beschworen, daß ich nicht durch ihn und wegen ihn durch einen Polizeibeamten nach Kopenhagen transportirt worden sei. Dies ist ebenfalls ein offenbarer Meineid. Ich bin aus freiem Antriebe und ohne jegliche Veranlassung zum Herrn von Schwerin, Zionskirchstraße 41, gegangen und habe ihm dies zu Papier gegeben.

Berlin, den 16. Januar 1883

gez. Dorothea Croner, geb. Auerbach.

Hoffnungen irgend welcher Art knüpften die Betheiligten an den letzten Ministerbrief natürlich nicht, denn — wie Schwerin ganz richtig sagt — ein Blinder konnte mit dem Krückstock fühlen, daß es auf diesem Wege — Staatsanwaltschaft — Oberstaatsanwaltschaft — Justizminister — für Frau Croner kein Recht gab. Deshalb setzte man sich hin und schrieb direkt an das Senats-Präsidium des Königlichen Kammergerichts eine ausführliche Beschwerde über alle Vorinstanzen und deren Amtshandlungen in Bezug auf diese ganze Meineids-Angelegenheit. Das Königl. Kammergericht hielt diese Beschwerde für vollauf begründet und ordnete die sofortige Vernehmung der sämmtlichen Zeugen einschließlich der bis dahin überhaupt noch nicht vernommenen über die Köpfe der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft hinweg an! Der Erfolg dieser einzigen Maßregel war ein ganz wunderbarer!! Was Dutzende von Beschwerdebriefen an den Justizminister und die Oberstaatsanwaltschaft im Verlaufe eines ganzen

Digitized by Google

Jahres nicht vermocht hatten, jetzt trat es ein! Der des Meineids Beschuldigte fühlte das Bedürfniß, an seine frühere Geliebte, die er im letzten Decenium mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln unschädlich und todt zu machen gesucht hatte, 75000 baare Mark dafür zu zahlen, daß sie folgendes Schriftstück unterzeichnete:

An das Königl. Kammergericht zu Berlin!

„In der Strafsache wider den Geheimen Kommerzienrath Gerson von Bleichröder nehme ich den von mir gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage hiermit zurück, weil ich aus den neuerdings angestellten Ermittelungen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Beschuldigte die Urkunde, in welcher für mich eine monatliche Rente ausgesetzt war, nicht ausgestellt hat."

Berlin, den 28. Januar 1884.

Frau Dorothea Croner, geb. Auerbach, that dem früheren Geliebten diesen Gefallen im Bureau des Rechtsanwalts Modler zu Berlin, Oranienstraße 47a, und empfing dagegen aus den Händen des Oberbürgermeisters a. D. Weber, als Generalbevollmächtigten des Geheimen Kommerzienraths Gerson von Bleichröder, die ausbedungenen 75000 Mark in Gegenwart mehrerer Zeugen!

Hiermit war die Angelegenheit Croner-Bleichröder endgiltig erledigt; höchst merkwürdigerweise Weise aber auch das ganze Verfahren wegen der Verbrechen des Meineids! Wie Letzteres möglich geworden ist, bleibt nach den geltenden Gesetzen ein — — Räthsel. — Frau Croner befindet sich seit jener Zeit im Ausland, man sagt in England; Bestimmtes ist darüber nicht zu ermitteln, und das ist wegen ihres Briefes an das Kammergericht auch jedenfalls sehr zweckmäßig, weise und gut. Aber der Herr Geheime Kommerzienrath Gerson von Bleichröder, Herr Oberbürgermeister a. D. Weber und verschiedene andere Herren, welche in Sachen der Frau Croner betheiligt oder thätig gewesen sind, befinden sich noch heute an Ort und Stelle, haben sogar in der Zwischenzeit noch manche „Ehre" auf sich zu häufen verstanden. Warum auch nicht? Ehre, dem Ehre gebühret: **fiat justitia — gloria mundus!** Jedes Volk hat das Gesetz und die Rechtspflege, welche es verdient! Sela. —

Digitized by Google

Herr von Schwerin im Kampfe mit der Staats- und Oberstaatsanwaltschaft von Berlin und dem Justizminister Friedberg.

Wenn durch das vorige Kapitel nichts weiter bewiesen sein sollte, so steht doch das Eine felsenfest: „Die sämmtlichen ablehnenden Bescheide der Staats- und Oberstaatsanwaltschaften in Sachen Bleichröder sind vom Königl. Kammergericht als vollständig ungerechtfertigt gekennzeichnet worden! Ob das Kammergericht durch die Anerkennung, daß die Croner'sche Beschwerde begründet sei, gleichzeitig ein Urtheil gefällt hat über die ressortmäßige Behandlung dieser Sache seitens des preußischen Justizministers, der die vielen Beschwerden über den Oberstaatsanwalt einfach gar nicht beantwortet, sondern diesem zur Erledigung überwiesen hat, so daß wir das gewiß ganz eigenthümliche Schauspiel erlebten, Denjenigen die Beschwerden beurtheilen zu sehen, über den man sich bei seinem Vorgesetzten beklagt hatte, bleibe dahingestellt; zweifellos hatte der Senat des Kammergerichts sich jedoch eine Ansicht über den vorliegenden Fall und seine strafrechtliche Behandlung gebildet, die sehr weit abwich von den Rechtsanschauungen des höchsten preußischen Justizbeamten der damaligen Zeit. Es ist jammerschade, daß es noch im letzten Augenblicke gelang, dem Kammergericht einen Strich durch die Rechnung zu machen, sonst hätten wir wahrscheinlich einen Prozeß à la Waldeck — aber im entgegengesetzten Sinne und doch luftreinigend und aufräumend mit verrotteten Zuständen und Elementen, denen der Begriff der Rechtspflege augenscheinlich abhanden gekommen sein muß — erlebt und möglicherweise das „System Friedberg" für längere Zeit aus dem deutschen Rechtsstaate Preußen, dem ein Friedrich der Große das Allgemeine Landrecht und das Kammergericht zu geben für gut fand, verbannt. Für den Einsichtigen wird es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die nachfolgenden Aktenstücke eine Sprache reden, der man kein Wort hinzufügen braucht, höchstens die Fragen: „Warum werden sie veröffentlicht, und warum erst jetzt?" Die Antwort ist nicht leicht und wird deshalb erst am Schlusse des Buches gegeben, umsomehr, als es gar keiner Ausführung bedarf, daß diese Akten ebenfalls das im vorigen Kapitel gekennzeichnete System der „Erledigung" solcher Rechtssachen, deren wahrhaftige

Digitized by Google

Erledigung das ganze „System" bis in die höchste Spitze bloßgestellt haben würde, auf das Grellste beleuchten. — Um unseren Text nicht unnöthig zu belasten, geben wir die sachlichen Ausführungen von Schwerins nur je ein Mal und lassen alle Wiederholungen in späteren Schreiben fort, dagegen bringen wir des Verständnisses halber eigene Ausführungen und die durchaus nöthigen Zwischensätze bei stilistischen Unebenheiten, im Uebrigen aber genau den Urtext der Akten. Wir beginnen mit dem Schreiben Schwerins vom 17. Februar 84 an den Präsidenten des Landgerichts I, Berlin:

„Ew. Hochwohlgeboren zeige ich hiermit ergebenst an, daß mir die Wittnebel'schen Eheleute in Zeugengegenwart mitgetheilt haben, daß in der Croner'schen Untersuchungssache contra von Bleichröder wegen Meineides die am 8. Oktober v. J. beim Untersuchungsrichter Herrn Herzbruch aufgenommene protokollarische Zeugenaussage der Frau Wittnebel gefälscht worden ist, wodurch also eine Urkundenfälschung stattgefunden hat, die nach den §§ 133 und 268 des Strafgesetzbuches strafbar ist, da hier auch angenommen werden muß, daß diese Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen ist, weil Bleichröder sich ja immer rühmt, er könne Alles mit seinem vielen Gelde gut machen und bewirken. In Folge dieses gefälschten Protokolls hat auch die Croner vom Ersten Staatsanwalt Herrn Angern unterm 13. November 1883 unter No. J I B 715/1883 des Tagebuchs 7721 einen abschläglichen und unrichtigen Bescheid erhalten, worauf ich hingewiesen wurde. Diese Urkundenfälschung hat sich erst bei der nochmaligen Vernehmung der Wittnebel, die am 31. Januar d. J. beim Untersuchungsrichter Giersch de Rége stattgefunden hat, herausgestellt, und zwar als derselbe der Wittnebel die protokollarische Zeugenaussage vom 8. Oktober v. J. vorgelesen hat. Nach der in Zeugengegenwart mir gemachten Mittheilung der Wittnebel'schen Eheleute seien alle der Wittnebel zu Protokoll gegebenen Hauptangaben, welche zur Ueberführung des von Bleichröder geleisteten Meineides dienen, und die Hauptpunkte, die die Wittnebel bejaht hat, verneint gewesen, indem überall das Wörtchen **nicht** theils vor-, theils nachgesetzt worden ist, und dieses Wörtchen „nicht" sei auch in dem falschen Protokoll überall unterstrichen und hervorgehoben gewesen. Bei Vorlesung dieses gefälschten Protokolls sei die Wittnebel vor Aufregung und Wuth aufgesprungen, da ihr die protokollarische Zeugenaussage vom 8. Oktober, bevor sie dieselbe unterschrieben hat, richtig vorgelesen ist. Der Untersuchungsrichter Giersch de Rége habe dann noch zur Wittnebel gesagt, jetzt würde es ihm erst klar, weshalb die Wittnebel am 20. November v. J. noch eine eidesstattliche Versicherung abgegeben und darin erklärt hat, der Bescheid vom Ersten Staatsanwalt sei unrichtig. Die Wittnebel ist der Ueberzeugung, daß das falsche Zeugenprotokoll erst später angefertigt worden ist und daß zwei Protokolle vom 8. Oktober über ihre Zeugenaussage, ein richtiges und ein falsches existiren. Der Ehemann der Wittnebel hat auch den Ersten Staatsanwalt Herrn Angern gebeten, ihm doch auf seine Kosten die Abschrift der zu Protokoll aufgenommenen Zeugenaussagen seiner Frau vom 8. Oktober v. J. zukommen zu lassen. Dieses ist aber demselben, wie vorauszusehen war, abgeschlagen. Es ist traurig, daß so etwas bei Gericht vorkommt. Ich bitte Ew. Hochwohlgeboren dringend, dies Alles genau zu untersuchen und nach der Strenge des Gesetzes wegen Urkundenfälschung nach den §§ 133 und 268 des Strafgesetzbuches vorzugehen und bestrafen zu lassen. Mir ist

Digitized by Google

stets von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft in meinen Angelegenheiten wegen Beleidigung gesagt worden, wir leben in einem gerechten Staate und bei mir müßte das höchste Strafmaaß angewendet werden, weil ich mit dem Gesetze vertraut bin. Ich bitte deshalb, auch mit derselben Strenge gegen diese Herren vorzugehen, die die Urkundenfälschung begangen haben, oder dabei betheiligt gewesen sind, weil dieselben doch auch, und eventuell noch besser wie ich, mit den Gesetzen vertraut sein müssen.

Hierauf lief folgende Antwort ein:

Staatsanwaltschaft
beim Königl. Landgericht I. Berlin, den 27. März 1884.

Auf die an den Herrn Landgerichtspräsidenten Bardeleben gerichtete und von diesem an mich zur ressortmäßigen Verfügung abgegebene Anzeige vom 17. v. Mts. gereicht Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht, daß ich keine Veranlassung gefunden habe, der gänzlich unbegründeten Beschuldigung weiter nachzuforschen, da sowohl die Form des Protokolls, betreffend die erste gerichtliche Vernehmung der Frau Wittnebel, als auch der Inhalt ihrer Aussage, vor dem Amtsgerichtsrath Giersch de Rége jede Vermuthung einer stattgehabten Protokoll-Fälschung ausschließen.

Der Erste Staatsanwalt
gez. Angern.

Gegen diesen Bescheid reichte Schwerin am 8. April bei der Oberstaatsanwaltschaft eine Beschwerdeschrift ein, in der er Folgendes ausführte:

„. . . In dem Bescheide sagt der Erste Staatsanwalt, er fände keine Veranlassung, der gänzlich unbegründeten Beschuldigung nachzuforschen. Dieses ist gar nicht der Fall, denn ich habe Alles in meiner Anzeige vom 17. Februar ganz genau auseinandergesetzt und besonders hervorgehoben, daß die Wittnebel zum Beweise des Meineides die Hauptpunkte ihrer Aussage „bejaht" hat, während dieselben in dem falschen Protokoll „verneint" gewesen sind, da überall das Wörtchen „nicht" theils vor-, theils nachgesetzt gewesen ist. Auch finde ich schon eine Veranlassung dazu, dies genau zu untersuchen, darin, daß sich der Erste Staatsanwalt hätte davon überzeugen müssen, ob eine Fälschung des Zeugen-Protokolls wirklich stattgefunden hat, da doch ein solcher Beamter, wenn dies wirklich geschehen ist, nicht länger im Dienste verbleiben kann; und wenn diese Anzeige auf Unwahrheiten beruht, so hätte der Staatsanwalt doch gegen die Wittnebel die Untersuchung einleiten und nach den §§ 186/87 des Strafgesetzbuches vorgehen müssen, um zu zeigen, daß so etwas vor Gericht nicht vorkommen kann. Der Amtsgerichtsrath Giersch de Rége muß doch nicht jede Vermuthung einer stattgehabten Protokollfälschung der Wittnebel gegenüber ausgeschlossen haben, da er ausdrücklich zur Wittnebel gesagt hat, jetzt würde es ihm erst klar, weshalb die Wittnebel am 20. November v. J. noch eine eidesstattliche Versicherung abgegeben und darin erklärt hat, der Bescheid vom Ersten Staatsanwalt sei unrichtig. Ich muß auch annehmen, daß diese Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht geschehen ist, und daß hier eine Bestechung an Beamte zu Grunde liegt, denn umsonst setzt sich keiner der Gefahr aus und begeht eine Urkundenfälschung, welche nach den §§ 331/34 des Strafgesetzbuches strafbar ist. Der Staatsanwalt muß dies doch untersuchen lassen und kann es doch nicht ohne Weiteres abweisen. Ich habe diese ganze Angelegenheit Sr. Majestät und dem Justizminister Dr. Friedberg unterbreitet und darauf vom Wirklichen Geheimrath von Wilmowsky vom 21. v. Mts. den ausdrücklichen Bescheid erhalten, daß Sr. Majestät über das

Digitized by Google

von mir Ausgesagte ausführlich Vortrag gehalten worden ist, und daß Sr. Majestät über den Inhalt meiner Beschwerden vollständig unterrichtet ist und nach Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse sich bewogen gefunden haben, die Herren Ressortminister mit der Prüfung meiner Angelegenheit zu beauftragen.

Ich ersuche die Königl. Oberstaatsanwaltschaft ganz ergebenst, die Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht I anzuweisen, dies genau zu untersuchen und die betheiligten Personen nach der Strenge des Gesetzes bestrafen zu lassen.

Die Entscheidung des Oberstaatsanwalts beim Königlichen Kammergericht hat nachstehenden Wortlaut:

Berlin, den 28. April 1884.

Ihre hier am 9. d. Mts. eingegangene, eine Protokollfälschung zum Gegenstand nehmende Beschwerde über den ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft beim Königl. Landgericht I hierselbst vom 27. v. Mts., wird auf Grund des § 170 der Strafprozeßordnung, da sie nicht der Verletzte sind, mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß ich auch keine Veranlassung gefunden habe, im Aufsichtswege das Verfahren der gedachten Staatsanwaltschaft zu mißbilligen und weitere Ermittelungen anzuordnen, da die bisher stattgehabten Erhebungen den von Ihnen ausgesprochenen Verdacht der Fälschung des mit der Frau Wittnebel aufgenommenen Protokolls vom 8. Oktober 1883 in keiner Weise bestätigt haben und Ihre Beschwerde wesentliche thatsächliche Anführungen nicht enthält.

gez. von Luck.

Inzwischen waren von Schwerin noch folgende Briefe an den preußischen Justizminister Dr. Friedberg geschrieben worden:

Berlin, den 19. März 1884.

Ew. Excellenz zeige ich hiermit contra von Bleichröder noch Folgendes an: Das Kammergericht hat mit einem Male Knall und Fall die Anklage contra von Bleichröder wegen des geleisteten und bewiesenen Meineides auf eine wissentlich falsche Erklärung der Croner hin, wofür dieselbe von Bleichröder mit 75 000 Mark bezahlt ist, die Untersuchung eingestellt, obgleich schon vom Kammergericht verfügt war, die Zeugen nochmals eidlich zu vernehmen, dieselben auch schon am 31. Januar d. J. vernommen sind und ihre eidlichen Zeugen-Aussagen zu Protokoll gegeben haben.

Wie eine Anklage wegen Meineids zurückgenommen werden kann, verstehe ich nicht, da dies doch ganz gesetzwidrig ist, denn ein Meineid ist doch kein Antragsvergehen, sondern ein Verbrechen. Wegen Bleichröder kann doch nicht das Gesetz umgestoßen werden, denn der ist doch eben so gut dem Gesetz unterworfen wie jeder Andere. Selbst der Kaiser ist dem Gesetz unterworfen und würde bei seinem hohen Gerechtigkeitsgefühl solche Ungerechtigkeit nicht dulden. Die Croner hat an's Kammergericht die wissentlich falsche Erklärung abgegeben, deren Inhalt ungefähr folgendermaßen lautet: „Sie habe sich geirrt, daß zwischen ihr und dem p. Bleichröder ein Dokument bestanden hat." Sie hat dem Thäter dadurch wissentlichen Beistand geleistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen und ihres Vortheils wegen. Also nach § 257 des St.-G.-B. strafbar. Anstatt die Anklage gegen Bleichröder zurückzunehmen, mußte das Kammergericht die Untersuchung gegen die Croner wegen dieser wissentlich falschen Erklärung einleiten, weil sämmtliche Zeugen dadurch meineidig geworden sind. Die Croner hat mir in Zeugengegenwart erklärt, daß sie diese wissentlich falsche Erklärung gegen ihre Ueberzeugung

Digitized by Google

abgegeben hat und vom Restaurateur Pollin dem Bürgermeister Weber — dem Bevollmächtigten des p. Bleichröder — und vom Rechtsanwalt Modler zum Unterschreiben verleitet und gezwungen worden ist, indem diese Herren damit gedroht hätten, daß die Croner, wenn sie diese Erklärung nicht unterschriebe und an's Kammergericht abgäbe, damit die Klage zurückgenommen würde, das beim Rechtsanwalt Modler niedergelegte Geld im Betrage von 75 000 Mark nicht bekomme. Dieses ist nach dem Strafgesetzbuch der §§ 154, 159 und 257 strafbar. Die Croner behauptet, diese Herren hätten ihres eigenen Interesses wegen so gehandelt.

Die wissentlich falsche Erklärung der Croner soll nach Aussage des p. Pollin von Weber selbst nach dem Kammergericht befördert sein und sich bei den Akten des Kammergerichts befinden.

Ferner haben die Lewinsohn'schen und die Wittnebel'schen Eheleute mir in Zeugengegenwart mitgetheilt, daß Pollin und die Croner bei Herrn von Normann gewesen wären, um denselben zu verleiten, daß er zu dem am 31. Januar d. J. anberaumten Termin nicht erscheinen solle, damit die Konfrontation mit Bleichröder nicht stattfinden könne, und sollen dem p. Normann für Versäumung des Termins 500 Mark geboten haben. Der p. Normann aber habe sich hierauf nicht eingelassen, sondern sei doch zum Termin gegangen.

Nun folgt die ausführliche Darstellung der Protokollfälschung und dann wird fortgefahren:

Untersuchungsrichter Giersch de Rége hat der Wittnebel gegenüber erklärt, „jetzt hülfe dem Bleichröden Alles nichts, jetzt käme es bald zur öffentlichen Verhandlung, denn jetzt sei es bewiesen, daß Bleichröder einen Meineid begangen hat.“ Mit welchem Recht und mit welcher Befugniß konnte das Kammergericht die Anklage wegen des bewiesenen Meineids zurücknehmen, nachdem die Zeugen laut Verfügung des Kammergerichts eidlich vernommen und mit Bleichröder konfrontirt worden sind? Aus diesem bewiesenen Bleichröder'schen Meineide sind nun noch mehrere Verbrechen entstanden, wie Urkundenfälschung, Verleitung zum Meineide u. s. w.

Die Wittnebel ist der Ueberzeugung, daß das falsche Protokoll erst später angefertigt ist und daß zwei Protokolle vom 8. Oktober über ihre gemachten Zeugenaussagen, ein richtiges und ein falsches, existiren.

Ich ersuche Ew. Excellenz dringend, veranlassen zu wollen, daß dies von mir hier Angeführte genau untersucht und nach der Strenge des Gesetzes bestraft wird.

Auf dieses Schreiben wurde folgende Antwort ertheilt:

Justiz-Ministerium. Berlin, den 22. März 1884.

Auf die Eingabe vom 19. d. Mts. wird Ew. Hochwohlgeboren eröffnet, daß die separirte Frau Croner gegen den ihr von dem Herrn Oberstaatsanwalt hierselbst unterm 30. November ertheilten Bescheid nach Maßgabe des § 170 der Strafprozeßordnung am 20. Dezember beim Königlichen Kammergericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, denselben jedoch demnächst wieder zurückgenommen hat, und daß hierauf durch Beschluß des Kammergerichts vom 4. Februar d. J. der Antrag für erledigt erklärt worden ist.

Was Ihre neuerdings bei der Staatsanwaltschaft hierselbst wider die Croner und andere Personen angebrachten Anzeigen betrifft, so haben Sie auf dieselben den Bescheid der genannten Behörde zu gewärtigen.

Der Justiz-Minister
gez. Friedberg.

Digitized by Google

Hiergegen schrieb Schwerin wie folgt:

Berlin, den 31. März 1884.

Mit dem mir von Ew. Excellenz zugeschickten Bescheide vom 22. d. Mts. unter No. IV 3011 bin ich nicht zufrieden.

Was mir Ew. Excellenz eröffnet haben, konnte sich Ew. Excellenz ersparen, da ich dieses schon Alles selbst wußte. Der Geheime Kabinetsrath von Wilmowsky hat mir am 21. d. Mts. auf mein letztes vom 16. Januar an Sr. Majestät eingereichtes Gesuch, in dem ich auch die Angelegenheit Croner-Bleichröder angeführt habe, ausdrücklich erklärt, daß Sr. Majestät über das von mir Angeführte ausführlich Vortrag gehalten ist und Se. Majestät über den Inhalt meiner Beschwerden vollständig unterrichtet sind. Se. Majestät haben nach Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse sich bewogen gefunden, die Herren Ressortminister mit der Prüfung meiner Angelegenheit zu beauftragen. Obgleich ich bis jetzt immer Zweifel gehegt habe, daß Se. Majestät irgend etwas über mein Gesuch erfahren hat, so muß ich doch jetzt dem Bescheide des Herrn von Wilmowsky — eines hohen Beamten und Ehrenmannes — Glauben schenken. Sollte ich aber dennoch getäuscht sein, was sich ja nun bald herausstellen muß, und meine Gesuche nicht zur Kenntniß Sr. Majestät gelangt sind, so werde ich es in Zukunft vorziehen, dieselben persönlich Sr. Majestät zu überreichen.

Zu gleicher Zeit wende ich mich beschwerdeführend an Ew. Excellenz über den Ersten Staatsanwalt beim Landgericht I, Herrn Angern, der mir den hier in Abschrift beigefügten Bescheid auf meine am 17. v. Mts. an den Landgerichts-Präsidenten Herrn Bardeleben gerichteten Anzeige wegen Urkundenfälschung (Fälschung von Protokollen), die ihm zur ressortmäßigen Verfügung übergeben ist, gesandt hat. Wie der Erste Staatsanwalt dazu kommt, in dem Bescheide zu sagen, „er fände keine Veranlassung, der gänzlich unbegründeten Beschuldigung weiter nachzuforschen", verstehe ich nicht, da ich doch ganz genau auseinandergesetzt habe, daß die Hauptpunkte, die zum Beweise des Meineids dienten, und die die Wittnebel bejaht hat, in dem Protokolle verneint gewesen sind, da überall das Wörtchen „nicht" theils vor-, theils nachgesetzt ist. Der Amtsgerichtsrath Giersch de Rége muß doch der Wittnebel gegenüber nicht jede Vermuthung einer stattgehabten Protokollfälschung ausgeschlossen haben, da er ausdrücklich zu derselben gesagt hat, jetzt würde es ihm erst klar, weshalb die Wittnebel am 20. November v. J. noch eine eidesstattliche Versicherung abgegeben und darin erklärt hat, der Bescheid vom Ersten Staatanwalt ist unrichtig. Wenn keine Protokollfälschung stattgefunden hätte, so könnte dies die Wittnebel doch nicht überall frei und frank aussagen, und der Herr Staatsanwalt Angern würde, wenn er sich dessen sicher wäre und nicht befürchtete, daß die Wittnebel Recht hat, eine Untersuchung gegen die Wittnebel eingeleitet haben. Ich muß annehmen, daß diese Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht geschehen ist und daß hier eine Bestechung von Beamten zu Grunde liegt, denn umsonst setzt sich Keiner der Gefahr aus und begeht eine Urkundenfälschung, die nach den §§ 331 bis 334 des St.-G.-B. strafbar ist. Der Staatsanwalt ist doch verpflichtet, dies zu untersuchen und kann dies doch nicht ohne Weiteres abschlagen. Daß ich einen abschläglichen Bescheid vom Ersten Staatsanwalt erhalten würde, habe ich vorausgesehen.

Ich ersuche Ew. Excellenz, die Staatsanwaltschaft anweisen zu wollen, daß dies genau untersucht und die für schuldig Befundenen nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Berlin, den 20. April 1884.

Die Croner war zu dieser Zurücknahme des Antrages gar nicht berechtigt, da sie denselben auf gerichtliche Entscheidung über Erhebung der öffentlichen Klage gegen von Bleichröder wegen Meineids gestellt hatte und

Digitized by Google

Meineid kein Antragsvergehen ist, auch kein Gesetz existirt, wonach das Kammergericht dies Meineidsverfahren zurücknehmen konnte, noch dazu, wo die Croner für die wissentlich falsche Erklärung und Zurücknahme von Bleichröder 75 000 Mark erhalten hat. Bleichröder hatte vorher die Zahlung dieser Summe immer geweigert und jetzt, da er einsah, daß ihm der Meineid bewiesen war und ihm das Zuchthaus offen stand, hat er vorgezogen, der Croner die 75 000 Mark zu zahlen, um derselben das Maul zu stopfen. Der Modler hat stets zu Pollin in meiner Gegenwart gesagt, bevor das Geld deponirt war, wenn erst beim Kammergericht die Erhebung der öffentlichen Klage bewerkstelligt ist, so ist die Klage nicht mehr zurückzunehmen und es existirt kein Gesetz, wonach das Verfahren eingestellt werden könnte. Dieses haben mir auch viele hochgestellte Juristen erklärt. Jetzt aber, nachdem das Geld ausgezahlt ist, soll noch ein Gesetz bei Bleichröder gefunden sein, welches mir noch nicht mitgetheilt ist und auch sonst Niemand kennt. Jedenfalls hat dieses Gesetz im Bleichröder'schen Geldschrank gelegen.

Ew. Excellenz muß doch als Justizminister alle diesbezüglichen Gesetze kennen und bitte ich, mir auch dieses Gesetz mitzutheilen. Sollte Ew. Excellenz dieses Gesetz aber auch nicht kennen und darüber in Verlegenheit gerathen, so bitte ich, Sich bei Modler danach zu erkundigen und mich dann davon in Kenntniß zu setzen. Jetzt bestätigt sich auch die Aussage der Croner, daß Bleichröder mit seinem vielen Gelde Alles gutmachen und bewerkstelligen kann.

Ferner sagt die Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung ist schon deshalb ausgeschlossen, weil der Thatbestand des § 257 des Strafgesetzbuches das Vorhandensein eines Verbrechens oder Vergehens zur Voraussetzung hat, ein solches aber durch die neuerdings vom Kgl. Kammergericht veranlaßten Vernehmungen dem von Bleichröder ebensowenig nachweisbar ist als zuvor. Dieses ist aber nicht der Fall; denn das Vorhandensein eines Verbrechens — eines Meineides! — nicht einmal eines Vergehens, ist vollständig bewiesen und deshalb auch nicht die Strafverfolgung der Croner ausgeschlossen. Der p. Giersch de Rége, welcher am 31. Januar d. J. laut Verfügung des Kgl. Kammergerichts den Herrn von Normann und die Wittnebel eidlich vernommen und den p. Normann mit Bleichröder konfrontirt hat, hat ausdrücklich zur Wittnebel gesagt, wie dieselbe mir in Zeugengegenwart mitgetheilt hat, jetzt hülfe es dem p. Bleichröder Alles nichts, jetzt wird es bald zur öffentlichen Klage und Verhandlung kommen, denn jetzt ist es bewiesen, daß Bleichröder einen Meineid begangen hat. Dieses Urtheil des Untersuchungsrichters muß doch maßgebend und richtig sein, da er doch die Sache untersucht hat und genau kennt. Ich bin auch der festen Ueberzeugung, daß Herr Giersch de Rége, als so hoher Ehrenmann, sein Wort einer unbescholtenen Frau gegenüber. wie die Wittnebel ist, nicht zurückziehen und dies von der Wittnebel Ausgesagte derselben gegenüber auch nicht in Abrede stellen wird. Auch der Rechtsanwalt Modler, der doch auch ein Urtheil darüber fällen kann, nachdem er sich von Allem genau überzeugt hat, hat zu Pollin in meiner Gegenwart gesagt, „wenn der Herr von Normann noch diese (vom Rechtsanwalt Modler vorgeschriebene) eidesstattliche Versicherung mit gutem Gewissen abgeben kann, so ist der p. Bleichröder vollständig des Meineids überführt." Der p. Normann hat denn auch die von Modler aufgesetzte eidesstattliche Versicherung am 23. November v. J. abgegeben. Wenn dem Bleichröder der Meineid, wie der Staatsanwalt in seinem Bescheide behauptet, nicht nachgewiesen ist, welches aber nach Aussage der Zeugen nicht stattgefunden hat oder es müßte wieder eine Protokollfälschung geschehen sein, so müßte dann doch die Lewinsohn, der p. von Normann und die Wittnebel, welche das Gegentheil von Bleichröder beschworen, einen Meineid begangen haben, dann müßte doch gegen diese wegen Meineids vorgegangen werden. Der p. Pollin hat die Lewinsohn zu einem Meineide dadurch verleiten wollen, daß sie entgegen ihrer beschworenen Aussage einen Brief schreiben sollte,

Digitized by Google

daß sämmtliche von ihr gemachten Aussagen auf einem Irrthum beruhen, und der Lewinsohn dafür 500 Mark geboten, die sie sich nach Ausstellung des Briefes von Weber abholen könnte. Die p. Lewinsohn hat mir über die Verleitung zum Meineide am 26. Februar d. J. eine eidesstattliche Versicherung gegeben, deren Abschrift ich der Königl. Staatsanwaltschaft eingeschickt habe. Dessen ungeachtet findet die Königl. Staatsanwaltschaft doch keine strafbare Handlung darin (obgleich nach den §§ 159 und 160 der Versuch schon strafbar ist). Durch alles dieses hier Angeführte ist das Vorhandensein des Erfordernisses des § 257 des Strafgesetzbuches erwiesen, folglich können auch nicht die erhobenen Beschuldigungen gegen Pollin und Weber zerfallen. Man könnte wirklich glauben, daß Alle von Bleichröder beeinflußt wären, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil Ew. Excellenz sich die Croner haben privatim kommen lassen und derselben gesagt, sie würde die Familie Bleichröder doch nicht unglücklich machen und vor Gericht gehen, denn vor Gericht sagten die Zeugen ganz anders aus, sie möchte davon Abstand nehmen. Hierzu hatten Ew. Excellenz gar kein Recht.
2. Weil das Kammergericht die Klage hat zurücknehmen und die Zeugenvernehmung einstellen lassen, da gar kein Gesetz darüber existirt.
3. Weil die Oberstaatsanwaltschaft mir Bescheide ertheilt hat, wie: eine weitere Beweisaufnahme bezüglich der gegen von Bleichröder erhobenen Beschuldigungen lehne ich ab.
4. Weil die Staatsanwaltschaft auf nichts eingeht und untersucht, wie Urkundenfälschung, Verleitung zum Meineide u. s. w.
5. Weil die Untersuchungsrichter im Anfange gleich für Bleichröder und gegen die Croner eingenommen waren.

Ich ersuche Ew. Excellenz nochmals dringend, die Staats- wie Oberstaatsanwaltschaft anweisen zu wollen, dies alles von mir Gesagte untersuchen und die für schuldig befundenen Personen nach der Strenge des Gesetzes bestrafen lassen zu wollen.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Ew. Excellenz zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich auf meine Beschwerde vom 20. v. Mts. diesen hiermit in Abschrift beigefügten Bescheid erhalten habe. Obgleich ich fest überzeugt bin, daß Ew. Excellenz darin auch nichts weiter veranlassen wird, weil man sich schon soweit eingelassen hat, so zeige ich dies Ew. Excellenz dennoch an, damit Ew. Excellenz, wenn es zum Klappen kommt und zur Verantwortung gezogen wird, was nicht mehr lange ausbleiben kann, keine Ausreden haben. Meine Fragen scheinen Ew. Excellenz als Justizminister wirklich selbst in Verlegenheit zu setzen. Ich will wissen, nach welchem Gesetz das Kammergericht die Klage und die weitere Vernehmung der Zeugen einstellen konnte. Ew. Excellenz scheinen dies Gesetz auch nicht zu kennen, denn sonst könnte es doch nicht so schwer fallen, mich auf dieses Gesetz hinzuweisen. Es ist — wie ich schon angedeutet habe — gewiß nur bei Bleichröder im Geldschrank zu finden. In dem von der Oberstaatsanwaltschaft vom 28. April d. J. erhaltenen Bescheide heißt es, „mir stände überhaupt nach § 170 der Strafprozeßordnung ein Beschwerderecht gar nicht zu, da ich nicht der Verletzte bin.“ Wie der Oberstaatsanwalt darauf kommt und vorbeugt, ehe ich nur etwas von diesem Paragraphen erwähnt habe, verstehe ich nicht, und muß dies doch auf eine besondere Veranlassung geschehen sein. Wenn man glaubt, mich dadurch abzuschrecken die Sache weiter zu verfolgen, so befindet man sich in großem Irrthum. Wenn es auch der Fall wäre, daß mir ein Beschwerderecht nach § 170 nicht zustände, so muß doch jeder Staatsbürger eine strafbare Handlung, die zu seiner Kenntniß gelangt, anzeigen. Die Wittnebel bleibt dabei, daß Urkundenfälschung stattgefunden hat und will dem Herrn Giersch de Rége gegenübergestellt werden.

Digitized by Google

Berlin, den 15. Mai 1884.

Ew. Excellenz zeige ich hiermit zu meiner am 10. d. Mts. schon eingereichten Anzeige Folgendes an:

Jetzt kann ich mir auch erklären, wie die Oberstaatsanwaltschaft darauf kommt, daß sie in ihrem Bescheide vorbeugt, mir stände der § 170 der Strafprozeßordnung nicht zu: weil auch schon der Hauptzeuge — Herr von Normann — bestochen und zum Schweigen gebracht ist, indem demselben 500 Mark auf Veranlassung des p. Pollin von Bleichröder durch Weber gezahlt sind. Dann soll Bleichröder auch noch zur Beseitigung und Todtmachung der Sache außer den 75 000 Mark an die Croner noch 70 000 Mark gezahlt haben. Wer Alles von diesem Gelde bekommen, weiß ich nicht, aber der p. Weber wird hierüber am besten Auskunft geben können. Jetzt ist es auch erklärlich, daß die Urkundenfälschung nicht untersucht und auf Nichts eingegangen wird. Trotzdem, daß mir 1. der § 170 der Strafprozeßordnung nicht zustehen soll, daß 2. der Hauptzeuge von Normann bestochen ist und daß 3. Ew. Excellenz Nichts darin veranlassen wird, obgleich dies Alles genau untersucht werden müßte, so werde ich dieses doch wieder von Neuem zur Anzeige bringen.

Anbei übersende ich Ew. Excellenz noch einen Zeitungsausschnitt, woraus Sie ersehen können, daß der Gerichtspräsident Drenkmann in Leipzig auch der Ansicht ist, die ich vollständig mit ihm theile — daß, wenn man sich bewußt ist, Nichts Strafbares gethan zu haben, man auch keine Veranlassung hat, Jemand solche Summen zu zahlen — und dieses waren doch ganz kleine und geringe Summen, die Herr Drenkmann im Auge hatte, im Verhältniß zu denjenigen, die Bleichröder bezahlt hat.

Ew. Excellenz mögen ja anderer Meinung sein und auch jetzt nicht mehr anders können.

Nach Absendung dieses Briefes lief folgendes Schreiben von dem Oberstaatsanwalt beim Kgl. Kammergericht ein:

Berlin, den 16. Mai 1884.

Auf Ihre erneute an den Herrn Justizminister gerichtete, von diesem an mich abgegebene Eingabe vom 10. Mai 1884 verweise ich Sie lediglich auf meine Bescheide vom 28. April 1884 II B 2987 und 3055.

Zugleich eröffne ich Ihnen, daß etwaige weitere Vorstellungen, welche die angebliche Protokollfälschung betreffen, wenn sie nicht neue thatsächliche Anführungen und Beweismittel enthalten, unberücksichtigt bleiben werden und Ihnen auf dieselben ein Bescheid nicht ertheilt werden wird.

gez. von Luck.

Hierauf schrieb Schwerin seinen letzten Brief in dieser Sache an Herrn Dr. Friedberg; derselbe lautete:

Berlin, den 23. Mai 1884.

Auf meine an Ew. Excellenz gerichtete Eingabe vom 10. d. Mts. habe ich von der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft diesen hier in Abschrift beigefügten Bescheid erhalten. In dem Bescheide erklärt mir der Oberstaatsanwalt von Luck, daß auf etwaige weitere Vorstellungen, welche die angebliche Protokollfälschung betreffen 2c., ein Bescheid nicht mehr ertheilt werden wird.

Ich habe gar keinen Bescheid vom Oberstaatsanwalt verlangt, auch hätte derselbe diesen für mich nichtssagenden Bescheid für sich behalten können und an mich gar nicht schicken brauchen. Wenn ich auch die klarsten Beweismittel über die Protokollfälschung liefere, so würde auch dann noch nicht eingeschritten, weil die Protokollfälschung jedenfalls durch Bestechung bewirkt ist und sich bei der Untersuchung noch so Manches herausstellen würde.

Digitized by Google

Wozu sollten sonst die 70000 Mark gebraucht sein? Wenn die Protokollfälschung nicht geschehen wäre, so könnte die Wittnebel als unbescholtene Frau nicht so etwas sagen und darauf bestehen, daß dies untersucht werden soll. Wie die Croner öffentlich in Zeugengegenwart aussprengte, sollen ja auch der Herr von Madai und Hoppe für ihre Dienste, die sie dem p. Bleichröder geleistet haben, gut bezahlt sein.

Und der letzte Brief, den Schwerin auf seine vorstehenden Ministerbriefe empfing, hatte folgenden Wortlaut:

Der Oberstaatsanwalt
beim Kgl. Kammergericht.

Berlin, den 27. Mai 1884.

Auf Ihre erneuten an den Herrn Justizminister gerichteten, von diesem an mich abgegebenen Eingaben vom 15. und 23. d. Mts. eröffne ich Ihnen, daß es bei meinen Bescheiden vom 28. April 1884 II B 2987 und 3055 und vom 16. d. M. II B 3609 sein Bewenden behält.

Der Oberstaatsanwalt
gez. von Luck.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß all' diese „Ministerbriefe" an den höchsten Justizbeamten im preußischen Staate gerichtet worden sind, daß der Empfänger sie sämmtlich gelesen hat — denn sie wurden ihm „eingeschrieben" und an die persönliche Adresse zugesandt! — und daß sie Beschuldigungen der allerschwersten Art enthalten, so nimmt sich die jeweilig darauf ertheilte Antwort — vorzüglich aber die letzte des Herrn von Luck in vier Zeilen — doch recht — — bescheiden aus. Einige Jahre früher waren lange nicht so hochstehende Persönlichkeiten wie der Justizminister sofort bei der Hand, Strafanträge gegen Herrn von Schwerin wegen Beleidigung zu stellen, wenn er ihnen in kernigen, echt deutschen Worten die Wahrheit schrieb. Nachdem er aber dann mal den Beweis der Wahrheit für seine Behauptungen gegen Herrn von Madai und den Grafen Pückler mit unsäglicher Mühe geliefert hatte und von der angeblichen Beleidigung des Polizeipräsidenten in 3. Instanz freigesprochen worden war, wodurch gleichzeitig erwiesen ist, daß seine früheren Verurtheilungen ganz zu Unrecht erfolgt sind, scheint man in gewissen Kreisen ungeheuren Respekt vor der Energie und Thatkraft dieses ehemaligen Kriminalkommissars und Kämpfers von Sebastopol bekommen zu haben, der soweit ging, daß man nunmehr Alles — aber absolut Alles! — von ihm einsteckte und gar nicht mehr den Versuch wagte, ihn wegen Beleidigungen oder dergleichen anklagen zu lassen. Man könnte es erheiternd nennen, wenn es nicht so verteufelt ernst wäre, was der — glücklicherweise — verflossene

Digitized by Google

preußische Justizminister von Schwerin zu lesen bekommen und — eingesteckt hat. Warum mag er es wohl eingesteckt haben? Weil Schwerin im Unrecht war doch wohl sicherlich nicht! Bleibt nur übrig, daß er Recht hatte! Hatte er aber Recht, so giebt es kein Wort in der deutschen Sprache, welches die Art und Weise, wie der höchste Justizbeamte im preußischen Staate der zwingenden Nothwendigkeit, dies anzuerkennen und zum Siege zu verhelfen, aus dem Wege gegangen ist, richtig benennt. Komme man uns nicht mit Formalien und sage, Dr. Friedberg sei geschäftsordnungsmäßig oder bureaukratisch richtig verfahren, als er die persönlichen Briefe dem Herrn Oberstaatsanwalt von Luck zur weiteren Veranlassung zufertigte! Dazu ist die vorliegende Sache — wie schon gesagt — zu ernst, denn entweder gehörte Herr von Schwerin auf die Anklagebank, oder Diejenigen, welche er in seinem Schreiben beschuldigte. Da keines von Beiden geschehen, so ist unter allen Umständen das Ansehen der preußischen Justiz in eminentem Maße geschädigt worden, Schwerin hat heute noch keine Gerechtigkeit gefunden, kann sie aber als Preuße verlangen, denn Gerechtigkeit muß jedem Preußen werden! Wie sicher Schwerin seiner Sache war gegen Herrn Dr. Friedberg, erhellt am Besten daraus, daß er trotz all' dieser — sagen wir kernigen — Briefe persönlich in's preußische Justizminister-Hôtel gegangen ist, sich — da er als Kriminalkommissar a. D. von Schwerin eine Audienz sicherlich nicht erhalten hätte — vom Diener als Graf Tschischipani bei seiner Excellenz anmelden ließ, vorgelassen wurde und nun sofort erklärte, wer er sei und was er wolle: nämlich Auge in Auge dem Herrn Justizminister seine Meinung sagen, mündlich Beschwerde führen, da die schriftlichen nichts nützten, auch wenn sie noch so gepfeffert seien! Was that Herr Dr. Friedberg? Zuerst wäre er beinahe in Ohnmacht gefallen, dann aber raffte er sich zu den Worten auf: „Sie haben mich fortgesetzt schwer beleidigt, ich könnte Sie bestrafen lassen, wenn ich nicht bedächte, welcher Familie Sie angehören und was Sie sich schon Alles eingebrockt haben.“ Hierauf erwiderte Schwerin: „Mich zu verklagen, wagen ja Ew. Excellenz nicht, denn Sie wissen, daß ich dies wünsche, wissen aber auch, daß ich im Rechte bin und Ew. Excellenz nur die nackte Wahrheit geschrieben habe!“ Dr. Friedberg: „So, meinen Sie? Nun, so

Digitized by Google

wollen wir davon schweigen! Was wünschen Sie nun heute?“ Schwerin: „Von Ew. Excellenz wünsche ich immer dasselbe: Gerechtigkeit! Die wird mir aber nicht, weder in meiner eigenen, noch in der Bleichröder'schen Sache. (Und nun folgten Details, die sämmtlich schon brieflich behandelt waren.)“ — Ein weiterer Kommentar zu diesem Kapitel dürfte unnöthig sein. —

v. Schwerin's Beschwerden allerhöchsten Orts und deren „Erledigung“.

Während die Croner'sche Angelegenheit noch beim Kammergericht schwebte und ehe Herr von Bleichröder an Zahlung der 75000 Mark im Traume gedacht haben wird, machte Schwerin unter dem 16. Januar 84 ein Immediatgesuch an Se. Majestät den Kaiser Wilhelm. Dieses Schreiben ist sehr ausführlich gehalten, spezifizirt die sämmtlichen Beschwerden in eigener Sache und in der Croner'schen, bringt alles das zur Sprache, was je an Dr. Friedberg, von Madai, Graf Pückler 2c. geschrieben worden ist und welche Folgen es gehabt hat; zum Schluß beteuert Schwerin seine völlige Unschuld und ungerechte Bestrafung, bittet den Monarchen um Gerechtigkeit und um strengste Bestrafung für den Fall, daß seinerseits in irgend einem Punkte die Unwahrheit gesagt sein und sich herausstellen sollte, aber auch um rücksichtslose Ahndung der ihm zugefügten Schmach an Diejenigen, welche ihr Amt mißbraucht und das Recht mit Füßen getreten haben — ohne Ansehen der Person.

Hierauf empfing Schwerin vom Geheimen Civilkabinet unter dem 1. März die Mittheilung, daß sein Gesuch auf Befehl Sr. Majestät den Ministern des Innern und der Justiz zur Prüfung überwiesen worden ist; dieselbe veranlaßte ihn, am 4. März an den Geheimen Kabinetsrath von Wilmowsky noch einen längeren Brief zu schreiben, der folgendermaßen schloß:

„Ich bin der festen Ueberzeugung, daß Herren zum Thron Zutritt erhalten, denen solche Gesinnungen (wie sie der Vorfahre des Briefschreibers — der Generalfeldmarschall von Schwerin — und alle Glieder der Familie gehegt haben) fremd sind, die keine Ehre mehr besitzen und mit denen ich keinen näheren Umgang pflegen möchte, die sich schämen müßten, noch Sr. Majestät vor Augen zu treten.

Sollte ich aber erfahren, daß Seine Majestät von meinem Gesuche nichts erfahren hat und ihm die Wahrheit nicht unterbreitet ist, so schwöre ich bei Gott dem Allmächtigen und bei meiner Ehre, daß ich Sr. Majestät doch ein

Digitized by Google

Gesuch beibringen werde, damit er endlich einmal die Wahrheit erfährt darüber, wie es im preußischen Staate zugeht, und wenn sich der Polizei-Präsident von Madai auch noch so viel Mühe giebt, dies zu verhindern und noch zehnmal so viel Schutzleute anstellt, mich zu beobachten, so werde ich es doch fertig bringen."

Excellenz von Wilmowsky ertheilte darauf am 21. März 1884 folgende Antwort:

Auf die Eingabe vom 4. d. Mts., zu welcher Sie sich trotz meines Bescheides vom 1. d. Mts. noch einmal veranlaßt gesehen haben, mache ich Ihnen zunächst bemerklich, daß die Herren Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs weder das Recht noch die Pflicht haben, Sr. Majestät den Inhalt geschäftlicher Gesuche persönlich zu unterbreiten.

Wenn Sie nun Zweifel darin setzen, daß Se. Majestät Ihr Immediatgesuch vom 16. Januar d. J. erhalten habe, so könnte ich mich zwar darauf beschränken, Sie auf meinen Bescheid vom 1. d. Mts. zu verweisen, wonach Se. Majestät den Befehl ertheilt haben, daß das Gesuch den Herren Ressortministern überwiesen werde. Ich wiederhole Ihnen aber hiermit ausdrücklich, daß Sr. Majestät über dasselbe ausführlich Vortrag gehalten worden ist und daß Se. Majestät nicht nur über dessen Inhalt, sondern auch über Ihre Person und Ihre Beschwerden vollständig unterrichtet sind. Se. Majestät haben aber nach Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse Sich bewogen gefunden, die Herren Ressort-Minister mit der Prüfung Ihrer Angelegenheit zu beauftragen. Demgemäß beruht die Zufertigung Ihrer Immediat-Eingabe vom 16. Januar d. J. an dieselben auf der ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Einer weiteren Korrespondenz über die Angelegenheit muß ich mich übrigens enthalten.

Das Ergebniß des ausführlichen Vortrags, der Sr. Majestät nach Angabe des Herrn von Wilmowsky gehalten sein soll über Herrn von Schwerin's Beschwerden und seine Person, findet man in folgendem Schriftstück:

Ministerium des Innern.

Berlin, den 6. April 1884.

Secret!

Des Königs Majestät haben uns Ihre an Allerhöchstdieselben gerichtete Vorstellung vom 16. Januar d. J. zur Prüfung und Verfügung zufertigen zu lassen geruht. In Folge dessen eröffnen wir Ihnen auf dieselbe Nachstehendes:

Was Ihre im Disziplinarwege ausgesprochene Entlassung aus dem Staatsdienste betrifft, so können Sie nur auf die zahlreichen Ihnen von mir, dem Minister des Innern, dieserhalb früher ertheilten Bescheide verwiesen werden.

Die vor einer Reihe von Jahren zum Zwecke einer Regelung der Verhältnisse zwischen der separirten Croner und dem Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder und bei Uebersiedelung der p. Croner nach Kopenhagen von Seiten einiger Polizeibeamten geleistete Mitwirkung hat nach den darüber vorgenommenen Ermittelungen in der in Ihrer Vorstellung vom 16. Januar cr. dargestellten Art nicht stattgefunden und einen amtlichen Charakter überhaupt nicht getragen.

Was endlich die Anzeigesache der p. Croner wider den Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder anbelangt, so hat die p. Croner gegen den ihr von dem hiesigen Königlichen Oberstaatsanwalt unter dem 30. No-

Digitized by Google

vember v. J. ertheilten Bescheid nach Maßgabe des § 170 der Strafprozeßordnung vom 20. Dezember v. J. bei dem Kgl. Kammergericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, denselben jedoch demnächst wieder zurückgenommen, worauf dann durch Beschluß des Kgl. Kammergerichts vom 4. Februar d. J. der gedachte Antrag für erledigt erklärt worden ist.

Hiernach kann Ihrer Immediatvorstellung vom 16. Januar cr. eine weitere Folge überall nicht gegeben werden.

M. d. J. II 2903 / J. M. IV 3691

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Herrfurth.

Der Justizminister
gez. Dr. Friedberg.

Schwerin antwortete darauf unter dem 22. April:

Secret!

An
das Ministerium des Innern.

Mit dem mir zuertheilten Bescheide vom 6. d. M. unter No. M. d. J. II 2903 / J. M. IV 3691 bin ich nicht einverstanden und werde mich nicht dabei beruhigen, da der Bescheid Unwahrheiten enthält und meine Vorstellungen vom 16. Januar cr. der Art stattgefunden haben, wie sie von mir angegeben sind und auch auf Wahrheit beruhen. Auch weil der Justizminister mir nicht meine Frage, worum ich denselben schon so oft ersucht habe, beantwortet hat. Mich hier auf weitere Erörterungen und Auseinandersetzungen über den Bescheid einzulassen, halte ich für erfolglos und nicht rathsam, da mir ja schon in dem Bescheide mitgetheilt wird, daß mir auf meine Immediat-Vorstellung vom 16. Januar cr. eine weitere Folge nicht gegeben werden soll. Dieses hat mir der Minister des Innern, der Herr von Puttkamer, schon mehrere Male eröffnet, aber sein Wort nicht gehalten und mich immer wieder beschieden, wo ich gar keinen Bescheid mehr von ihm, sondern von Sr. Majestät dem Kaiser erwartet habe. Ich werde dieses Alles nochmals Sr. Majestät dem Kaiser der Wahrheit gemäß, wie ich auch schon immer gethan habe, unterbreiten.

In Verfolg der ganzen Angelegenheit richtete Schwerin dann noch vier längere Schreiben de dato Berlin, 24. April, 16. Mai, 1. September und 9. September an Se. Excellenz Herrn von Wilmowsky, aus denen wir folgende Stellen anführen wollen:

a) In diesem Bescheide heißt es: „Die vor einer Reihe von Jahren zum Zwecke einer Regelung der Verhältnisse zwischen der separirten Croner und dem Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder und bei Uebersiedelung der Croner nach Kopenhagen von Seiten einiger Polizeibeamten geleistete Mitwirkung hat nach den darüber vorgenommenen Ermittelungen in der in Ihrer Vorstellung vom 16. Januar d. J. dargestellten Art nicht stattgefunden, auch einen amtlichen Charakter überhaupt nicht getragen." Dieses ist eine Unwahrheit; denn der Sachverhalt hat sich genau so zugetragen, wie ich ihn am 16. Januar Sr. Majestät unterbreitet habe.

Ew. Excellenz haben mir ausdrücklich in dem Bescheide vom 21. März d. J. unter No. 5685 erklärt, daß Sr. Majestät über dasselbe ausführlich Vortrag gehalten worden ist und daß Se. Majestät nicht nur über dessen Inhalt, sondern auch über meine Person und meine Beschwerden vollständig unterrichtet sind u. s. w."

b) Ich muß dies von Ew. Excellenz, einem so hohen Ehrenmanne, der eine so hohe Stellung einnimmt, glauben. — Vor allen Dingen möchte ich wissen, worin die Ermittelungen und Prüfungen bestanden haben, und den-

Digitized by Google

jenigen Personen gegenübergestellt werden, die die Dreistigkeit besitzen, mich als Lügner hinzustellen, wo sie doch die Unwahrheiten behaupten. Ich werde dies keinesfalls auf mir ruhen lassen, obgleich man auch von so gewissenlosen Charakteren vermuthen kann, daß sie frech genug sind, dies einem in's Gesicht zu sagen, dem ich mich aber aussetzen will. Sie schlagen sich aber schon selbst damit, daß sie in dem Bescheide sagen, es hätte überhaupt einen amtlichen Charakter nicht getragen. Wie konnte mich dann, wenn dies keinen amtlichen Charakter getragen hat, meine vorgesetzte Behörde dienstlich zur Fortschaffung der Croner kommandiren, welches um so strafbarer ist, weil es einem Beamten überhaupt nicht erlaubt ist, sich in Privatangelegenheiten zu mischen, noch dazu in eine schmutzige; und dessen ungeachtet hat sich die Behörde noch dazu hergegeben, mich als Beamten zu kommandiren, ein lüderliches, jüdisches Hurenmensch wegen einer Privatangelegenheit während des schönen heiligen Weihnachtsfestes, welches ein Jeder gern in seiner Häuslichkeit zubringt, aus dem Lande zu transportiren. Außerdem muß ich noch bemerken, daß ich in meinem Gesuche vom 16. Januar d. J. Se. Majestät ausdrücklich gebeten habe, mich auf's Strengste bestrafen zu lassen, wenn mir eine Unwahrheit nachgewiesen werden kann.

Sogar wird durch diesen Bescheid der schon längst bewiesene Meineid bestärkt, indem es in dem Bescheide heißt, zur Regelung der Verhältnisse zwischen der Croner und dem Bleichröder u. s. w., da Bleichröder doch auch beschworen hat, in keinem Verhältniß zu der Croner gestanden zu haben. Wenn Se. Majestät ebenso berichtet ist, so ist Se. Majestät hintergangen und belogen. Was mögen nun wohl hinter meinem Rücken Sr. Majestät für Unwahrheiten über mich hinterbracht sein, welches auch wohl die Veranlassung ist, daß ich keine Stelle mehr im Staatsdienst bekommen kann und mir auch keine Pension gewährt wird. Ich gehe aber von dem Grundsatze aus: „Traue Gott und scheue Niemand", und kann Jedem frei unter die Augen treten und habe bis jetzt noch nichts Entehrendes begangen. Ich will aber vom Justizminister wissen:

„Nach welchem Gesetz und nach welchem Paragraphen die Croner den gestellten Antrag auf richterliche Entscheidung wegen Meineides beim Kammergericht zurücknehmen konnte und wie das Kammergericht auf eine wissentlich falsche Erklärung der Croner hin, wofür Bleichröder der Croner 75000 Mark bezahlt hat, die Untersuchung einstellen konnte, wo doch der Meineid bewiesen war."

c) Ich bitte Ew. Excellenz ganz ergebenst, mir doch umgehend mitzutheilen, ob Ew. Excellenz veranlassen kann und wird, daß mir Aufschluß gegeben wird, worin die Ermittelungen und Prüfungen über meine Vorstellung vom 16. Januar an Seine Majestät bestanden haben; ob mir die ehrlosen und gewissenlosen Charaktere, die den wissentlich falschen und lügenhaften Bescheid ertheilt haben, damit ich dieselben nach den §§ 186 und 187 des Strafgesetzbuches belangen kann, gegenübergestellt werden, denn ich will dieselben wissen.

Ew. Excellenz werden mir doch zugestehen müssen, daß Männer, welche eine wissentlich falsche Thatsache behaupten, um einen Andern in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und dadurch zu schädigen suchen, keine Ehrenmänner sind. Trotzdem aber halten sie sich noch für Ehrenmänner und haben auch noch mit wirklichen Ehrenmännern Umgang, deren Ehre dadurch ebenfalls auf dem Spiele steht. Ich würde mich eines solchen Umgangs schämen. Das Ministerium mußte die Behörde darüber zur Verantwortung ziehen, wie sie einen Beamten in so einer schmutzigen Angelegenheit dazu kommandiren konnte. Ich werde dies keinesfalls auf sich beruhen lassen, noch dazu da die Croner behauptet, daß Bleichröder dafür gut bezahlt hat, und wenn auch Alle gegen mich sind und unter einer Decke stehen. Es ist traurig, daß so etwas noch im preußischen Staate vorkommt und daß

Digitized by Google

nicht ein Ehrenmann auftritt und sagt: wir wollen uns einmal der Sache annehmen und dieselbe genau untersuchen. Da dieses aber nicht geschieht, so sage ich, obgleich ich Ew. Excellenz als Ehrenmann Glauben schenke, daß ich noch immer Zweifel hege, daß Sr. Majestät genauer und wortgetreuer Vortrag darüber gehalten ist. Wenn ich eine so hohe Stellung bekleidete und mir ein solcher Fall vorkäme, so würde ich gewiß darauf dringen, daß Alles genau untersucht wird, und mich des Schwachen und Unterdückten annehmen, und noch dazu wenn er unschuldig leiden muß.

Ich glaube wohl, daß es Ew. Excellenz schwer fällt, meine Bitte zu erfüllen. Ich hätte Ew. Excellenz auch nicht damit belästigt, wenn mir nicht von allen Seiten gerathen wäre, mich gerade an Ew. Excellenz zu wenden, und mir die Versicherung ertheilt worden wäre, daß sich Ew. Excellenz als gerechter Mann der Sache annehmen und für die gerechte Sache eintreten würden. Es ist sehr leicht gesagt: „Die geleistete Mitwirkung von Seiten einiger Polizeibeamten bei Uebersiedelung der Croner nach Kopenhagen hat nach den darüber vorgenommenen Ermittelungen in der in Ihrer Vorstellung vom 16. Januar dargestellten Art nicht stattgefunden, auch einen amtlichen Charakter nicht getragen" und mich dadurch als Lügner hinzustellen und mich in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dies kann jeder elende Wicht. Mir aber den Beweis zu liefern und mir genau anzugeben, worin meine dargestellte Art nicht stattgefunden hat, kann nicht ein Jeder. Ich verlange, wenn mir der Beweis erbracht wird, daß es sich nicht so verhält, wie ich es dargestellt habe, auf's Strengste bestraft zu werden.

d) Dieses ist auch das Klügste (nämlich das Nichtantworten bezw. Todtschweigen), wird mich aber doch nicht zum Schweigen bringen, da ich mich nicht über die niederträchtigen Schandthaten dieser ehrlosen Herren hinwegsetzen kann. Auch habe ich vorausgesehen, daß Ew. Excellenz mir diese gewissenlosen Herren nicht namhaft machen würde, da sich Ew. Excellenz dann ja schämen müßte, mit solchen Herren zu verkehren, denn diese ehrlosen Herren, die den lügenhaften Bescheid vom 6. April d. J. gemacht haben, sind doch nicht im Stande, mir den Beweis zu liefern, daß meine dargestellte Art in meiner Vorstellung vom 16. Januar d. J. nicht stattgefunden und einen amtlichen Charakter überhaupt nicht getragen hat, sondern haben diesen lügenhaften Bescheid nur zu dem schmutzigen Zwecke benutzt, um mich in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und mich dadurch zu schädigen, um ihre Schurkenstreiche damit zu verdecken. Es thut mir leid, Ew. Excellenz offen und ehrlich zugestehen zu müssen, daß ich der festen Ueberzeugung bin, obgleich Ew. Excellenz mir in dem Bescheide vom 21. März cr. unter No. 5685 ausdrücklich versichert haben, „daß Se. Majestät über meine Beschwerden und über meine Person ausführlich Vortrag gehalten und vollständig unterrichtet ist," daß Se. Majestät über meine Beschwerden sowie über meine Person auch noch nicht das Geringste erfahren hat, oder es müßten ihm auch nur Lügen hinterbracht und er damit hintergangen und betrogen sein. Denn unser Allergnädigster Kaiser, auf den ich meine ganze Hoffnung setze, würde bei seinem Gerechtigkeitsgefühl alles von mir Ausgesagte genau untersuchen, Sich von der Wahrheit überzeugen und mir Gerechtigkeit widerfahren lassen und zusehen, ob wirklich solche ehrlose Herren die Dreistigkeit besitzen, ihn zu hintergehen und doch noch am Hofe verkehren. Er würde sie dann nicht länger am Hofe dulden und sie ausmerzen, da ich alles von mir Ausgesagte unter Beweis stelle.

Aber alle seine Bemühungen waren vergeblich; deshalb verfaßte er ein noch ausführlicheres Immediatgesuch an des Kaisers Majestät, deckte in demselben alle Handlungen der einzelnen Persön-

Digitized by Google

lichkeiten in der eigenen und der Croner'schen Sache auf, beschuldigte Viele der Ungerechtigkeit, des Mißbrauchs der Amtsgewalt, der Mitwissenschaft und Mithilfe bei strafbaren Handlungen ꝛc. ꝛc. und brachte dasselbe am 16. Dezember an den Thron, nachdem ihm eine Audienz bei Sr. Majestät vom Geheimen Zivil-Kabinet abgeschlagen worden war. Schwerin's Bitte ging dahin, Se. Majestät möge geruhen, Se. Kaiserlich Königliche Hoheit den Kronprinzen als Präsidenten des Staatsraths mit Untersuchung all' seiner Beschuldigungen gegen hohe und höchste Beamte im Staate zu betrauen, nicht aber die Minister des Innern und der Justiz, gegen welche sich seine Anklagen ebenfalls richteten; sollte sich auch nur eine einzige Unwahrheit in Schwerin's Darstellungen ergeben, so wurde um die allerstrengste Bestrafung des Petenten dringlichst gebeten. — Dieselbe Eingabe richtete Schwerin unter dem 27. Dezember mit einigen Zusätzen an Se. Kaiserl. Königl. Hoheit den Kronprinzen, erhielt aber darauf am 12. Januar 85 den bedauernden Bescheid:

> daß Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz nicht in der Lage ist, in eine Prüfung der vorgetragenen Angelegenheit einzutreten, nachdem die wiederholten Immediatgesuche abschläglich beschieden worden sind.

Dieser Bescheid veranlaßte Schwerin, unter dem 26. Januar 1885 nochmals an Se. Kaiserl. Königl. Hoheit den Kronprinzen des deuschen Reichs und von Preußen einen eingeschriebenen Brief abzulassen, der wörtlich Folgendes ausführte:

> Ich bin der festen Ueberzeugung, daß Se. Majestät noch nicht eins meiner vielen eingereichten Gesuche erhalten hat, daß dieselben alle unterschlagen sind und daß die Herren dies unter sich abgemacht haben, ohne daß Se. Majestät auch nur bis jetzt das Geringste über meine Angelegenheit erfahren hat, indem sie glauben, mich mit ihren lügenhaften Bescheiden zum Schweigen zu bringen. Dieses wird ihnen aber nicht gelingen, denn solange noch ein Tropfen Blut in meinen Adern fließt, werde ich nicht ruhen, bis mir Gerechtigkeit widerfahren und meine Angelegenheit genau ohne Ansehen der Person untersucht wird, denn ich bin zu sehr in meiner Ehre gekränkt und habe zuviel unschuldig leiden müssen; auch bin ich dies meiner alten 84jährigen Mutter, meinem Namen, der im deutschen Lande so hoch steht, und meinen 3 Neffen, Söhnen meines Bruders des Major a. D. von Schwerin, welche alle drei Offiziere in der preußischen Armee sind, schuldig, auch weil ich unschuldig aus meinem Amt und Einkommen auf eine bloße Annahme hin ohne Pension gestoßen wurde und diese Herren sehr wohl wissen, daß ich in meinem Rechte bin und Alles, was ich angegeben habe, unter Beweis stellen kann.
>
> Graf Pückler — mein erster Feind — hat selbst vor Gericht eidlich zugestehen müssen, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß auch ein Anderer als ich die Fälschung der beiden Daten begangen haben kann. Diese Herren sind in dem festen Glauben, daß Se. Majestät hiervon doch nichts

Digitized by Google

erfährt, denn sonst würden sie es nicht wagen, mich mit lügenhaften Bescheiden abzufertigen, und nicht einstecken, was ich alles Herrn von Wilmowsky und dem Justizminister geschrieben habe. Unter Anderem habe ich erklärt: „Ich würde mich schämen, mit solchen ehrlosen und charakterlosen Herren Umgang zu haben." Se. Majestät kann hiervon keine Kenntniß erhalten haben, denn sonst würde dies alles von mir Angeführte nicht mit Stillschweigen übergangen und diese elenden Herren, die als Unterhändler sich dadurch der Kuppelei und des Meineids schuldig gemacht haben und die lügenhaften Bescheide zu dem schmutzigen Zwecke benutzen, die Leute in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und dadurch zu schädigen suchen, nicht länger am Hofe geduldet werden. Diese Ansicht theilt jeder anständige Mensch mit mir, mit dem ich Rücksprache hierüber genommen habe. Es ist traurig, daß so etwas noch im preußischen Staate unter einem so gerechten und guten Kaiser vorkommt. Diese Herren sind aber alle von Bleichröder beeinflußt, denn er rühmt sich ja selbst damit, daß ihm nichts geschähe, da sämmtliche Herren unter seinem Einfluß ständen. Wenn meine Angelegenheit von Grund auf ohne Ansehen der Person genau untersucht würde, so würde Manches von diesen Herren, die darin verwickelt sind, ans Tageslicht kommen, sodaß sie gern von selbst heimlich Berlin den Rücken kehren würden.

Einen neuen Beweis, wie sie mit mir verfahren und umgegangen sind, will ich Ew. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit hier noch anführen: Graf Pückler, der Dirigent der IV. Abtheilung, mein früherer Chef, der mich von Anfang an nicht leiden konnte und auch an meiner Entlassung schuld ist, hat auf eine Anzeige, die von einem Kellner Richter wegen Hazardspiels gegen den Inspektor Schuchhardt ans Präsidium gerichtet war, ein falsches Referat abgesetzt, und zwar zu Schuchhardts Vortheil, welches ich dem Grafen Pückler vor dem Landgericht II bewiesen habe. Der Graf Pückler entschuldigte sich damit, daß er von seinem Kommissarius falsch unterrichtet sein müsse. Dieses ist aber nicht der Fall, sondern weil Schuchhardt den Grafen Pückler gebeten hatte, die Sache todt zu machen, deshalb ist jenes falsche Referat auf den Richter'schen Brief gesetzt! Aus diesem Grunde hat der Polizeipräsident von Madai mir auch die Richter'sche Anzeige auf mein vielfaches Ersuchen nicht vorgezeigt, wodurch ich mich dann veranlaßt sah, dem p. von Madai die Wahrheit zu sagen, so daß er Grund fand, mich wegen Beleidigung zu verklagen. Ich wurde vom Landgericht I wegen Beleidigung auch verurtheilt, die Richter'sche Anzeige mir aber trotz meines Ersuchens nicht vorgezeigt. Ich legte gegen dieses Urtheil Revision ein und beantragte in dieser Revision Vorlegung der Richter'schen Anzeige, welches auch bewilligt und angeordnet wurde, so daß ich dann in dem neuen Termin dem Grafen vor dem Landgericht II bewies, daß er ein falsches Referat abgesetzt hatte. Ein gewisser Boldes, der auch früher bei der Kriminalpolizei thätig war, und der Inspektor Schuchhardt haben in meiner Angelegenheit einen Meineid begangen. Ich habe auch beide wegen Meineides denunzirt, bin aber überall abgewiesen, weil Alles beeinflußt war. Es ist soweit gegangen, daß der p. Boldes in dem Termin beim Landgericht I, nachdem er schon vernommen und abgetreten war, aber im Sitzungssaale verbleiben mußte, dem Schuchhardt bei seiner Vernehmung ins Wort fiel und aufmerksam machte, daß er nicht zuviel aussagte. Dieses ist Alles ohne, geahndet zu werden, gestattet worden. Dieser p. Boldes war vor dem Termin schon so abgerissen, daß er kaum einen Rock auf dem Leib hatte, und gleich nach dem Termin war er im Besitze einer Weinhandlung. Wovon hat er diese erstanden? Dieses würde sich Alles bei genauer Untersuchung herausstellen. Viele der Schutzleute sollen jetzt, um den Boldes in Nahrung zu setzen, von ihm Zigarren entnehmen und viele der Kriminalkommissarien in dessen Weinhandlung verkehren. Dieses ist Alles dem Justizminister unterbreitet, aber Alles mit Stillschweigen übergangen. Eine schöne Justiz! Wenn diese Herren machen können was sie wollen, daß sie sich von der gerechten Strafe

Digitized by Google

loskaufen, so gebrauchen wir gar keine Gesetze mehr. Oder sind die Gesetze nur für die Armen? Nein! Die Gesetze, die unser guter und gerechter Kaiser eingesetzt hat, sind sowohl für die Armen wie für die Reichen, für Hoch und Niedrig. Die Gesetze müssen doch auch respektirt werden. Da ich meine letzte Hoffnung und das Vertrauen, daß mir doch einmal Gerechtigkeit widerfahren wird, auf Euere Kaiserliche und Königliche Hoheit und auf Se. Majestät gesetzt habe, so bitte ich Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit kniefällig:

„Alles von mir hier Angeführte Sr. Majestät zu unterbreiten,"

damit Se. Majestät Ew. Kaiserlichen Königlichen Hoheit Höchstdero Auftrag ertheilen und in die Lage versetzen möge, dies alles von mir Angeführte genau zu untersuchen, damit meine Unschuld an's Tageslicht kommt. Ich glaube wohl, daß es Ew. Kaiserl. Königl. Hoheit schwer fällt und wehe thut, Sr. Majestät bei dem hohen Alter noch den Kummer zu bereiten, ihn später eventuell in Kenntniß davon setzen zu müssen, daß solche elende Elemente um seinen Thron versammelt sind, denen er sein volles Vertrauen geschenkt, die dieses aber so mißbrauchen und ihn auf solche schändliche Art und Weise hintergehen. Auf diese Herren kann doch keine Rücksicht genommen werden, denn die Gerechtigkeit, die dem Hohenzollernhause angeboren ist, muß doch die Oberhand behalten. Hier kann doch auch nicht ein hohes Alter vorgeschoben werden, da sich doch Ew. Kaiserl. und Königl. Hoheit — Gott sei Dank — im besten Mannesalter befinden und Sich auch einer guten Gesundheit erfreuen. Ich habe Ihrer Majestät der Königin von England 10 Jahre lang gedient, und zwar während des Krimkrieges bei der Fremdenlegion und in Südafrika bei der Frontier Armid Mounted Police, und bin dann 10½ Jahr bei der Kriminal-Polizei hierselbst mit großem Erfolge thätig gewesen, welches der Herr Regierungspräsident von Wurmb und Se. Excellenz der Herr Oberpostdirektor Stephan bekunden müssen.

Unter dem 2. März 1885 theilt das Geheime Zivil-Kabinet Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen an Schwerin mit, daß sein Immediatgesuch vom 16. Dezember 84 auf Allerhöchsten Befehl an die Herren Minister des Innern und der Justiz zur Prüfung und weiteren Veranlassung abgegeben worden ist; da aber inzwischen mehr als 3 Monate vergangen waren, ohne daß seitens der erwähnten Herren Minister irgend Etwas in seiner Sache geschah, so schrieb Schwerin am 30. März noch einmal an Se. Majestät und führte wörtlich Folgendes aus:

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß mir der Minister des Innern nicht den Beweis liefern kann, daß meine dargestellte Art vom 16. Januar nicht so stattgefunden hat, wie ich sie Ew. Majestät unterbreitet u. s. w. Auch wird der Justizminister mir kein Gesetz nachweisen können, wonach das Königl. Kammergericht den gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen des von Bleichröder begangenen Meineides auf eine wissentlich falsche Erklärung der Croner hin und nachdem die Zeugen laut Verfügung des Königl. Kammergerichts schon eidlich darüber vernommen waren, einstellen konnte, denn es existirt darüber kein Gesetz, weil ein Meineid nicht ein Vergehen, sondern ein Verbrechen ist. Ich habe in vielen Zeitungen die Frage gestellt, ob es überhaupt zulässig ist, daß eine Anzeige wegen Meineides zurückgenommen werden kann, wenn beim Kammergericht die gerichtliche Entscheidung beantragt ist und die Zeugen auf Beschluß des Kammergerichts darüber eidlich vernommen sind. Darauf ist mir von allen Seiten geantwortet:

Digitized by Google

Nein! Meineid ist kein Antragsvergehen; derselbe muß von Amtswegen verfolgt werden, und dessen ungeachtet ist das Verfahren gegen Bleichröder doch eingestellt! Ebensowenig hat der Justizminister untersucht, wer von den 70 000 Mark, die Bleichröder noch bezahlt haben soll, um die Sache todt zu machen, etwas bekommen hat. Ich kann mich bei diesem lügenhaften Bescheid der Behörden nicht beruhigen, weil ich die Fälschung der beiden Daten nicht begangen, denn diese ist auch hinter meinem Rücken zu dem Zwecke gemacht worden, um einen Grund zu haben, mich aus meiner Stellung zu bringen.

p. p.

Auch mußte der Graf Pückler in einem Termin dem Staatsanwalt gegenüber die Frage: ist denn der Herr von Schwerin wirklich so ehrenhaft, wie sich derselbe in allen Schreiben rühmt? damit beantworten, daß man dessen Ehrenhaftigkeit nichts Nachtheiliges nachsagen kann.

Der Kellner Richter hat auch vor Gericht eidlich bekundet, daß er den Schuchhardt stets für einen Bauernfänger gehalten habe, weil Schuchhardt in dem Weinrestaurant von Siebert, wo er als Kellner fungirte, sehr häufig Hazardspiele betrieben hat. Richter auch jetzt noch in dem Wahne wäre, daß Schuchhardt ein Bauernfänger sei, wenn Siebert nicht zu ihm gesagt hätte, Schuchhardt ist kein Bauernfänger, sondern Kriminalinspektor, und so lange der mitspielt, geschieht uns nichts.

(Schuchhardt hat also als Beamter dem Restaurateur Siebert Vorschub zum Dulden des Hazardspiels geleistet, obgleich Schuchhardt damals die Bauernfänger zu beaufsichtigen hatte.)

Der Kriminalkommissarius Schulz hat schmutzige thierische Handlungen begangen, was ihm auch vor Gericht bewiesen ist und was das ausgefertigte Urtheil bestätigt. Der Polizeipräsident von Madai hat den früheren Kriminalkommissarius Laser, der in dieser Sache wegen Beleidigung des p. Schulz angeklagt war, schriftlich untersagt, das Erkenntniß zu irgend einem öffentlichen Zwecke zu benutzen. Hierzu war der p. von Madai gar nicht berechtigt und ermächtigt, denn dieses Erkenntniß dient doch nur zur Rechtfertigung des p. Laser und ist doch im Namen des Königs vollzogen worden. Aber Macht und Gewalt gehen vor Recht. Dieser Schulz befindet sich jetzt noch im Dienst und erfreut sich des besten Wohlwollens seiner Vorgesetzten. So könnte ich Ew. Majestät noch sehr viele Fälle vorführen. Nochmals bitte Ew. Majestät ich kniefällig:

„Alles von mir Angeführte auf's Genaueste und Strengste untersuchen zu lassen, damit endlich doch einmal meine Unschuld an's Tageslicht kommt."

Nach weiteren 2 Monaten vergeblichen Wartens schrieb Schwerin am 7. Juni 1885 an den Geheimen Kabinetsrath von Wilmowsky folgenden Brief:

Obgleich ich auf meine an Se. Majestät gerichteten Gesuche vom 16. Dezember v. J. und vom 30. März d. J. noch keinen Bescheid erhalten habe, wage ich es, mich an Ew. Excellenz mit der dringenden Bitte zu wenden, mir doch Bescheid zu ertheilen, ob ich von dem Minister des Innern und dem Justizminister über meine an Se. Majestät gerichteten Gesuche vom 16. Dezember vorigen und 30. März dieses Jahres Bescheid erhalte oder nicht, da mir doch Ew. Excellenz in dem Bescheide vom 2. März d. J. zugesichert haben, daß meine Gesuche auf Allerhöchsten Befehl diesen Ministern zur Prüfung und weiteren Veranlassung abgegeben worden sind. Oder können jetzt schon die Minister machen was sie wollen? daß sie nicht mehr dem Befehl Sr. Majestät Folge leisten. Hierbei muß ich noch bemerken, daß bei mir auf Veranlassung des Baron von Bleichröder eine Haussuchung abgehalten worden ist und ich der Erpressung beschuldigt bin. Es hat nämlich

Digitized by Google

ein Herr Laser, der früher Büreau-Vorsteher beim Rechtsanwalt Raetzel war, sich aus den Akten Croner contra Bleichröder, die ich dem Raetzel zur Einsicht zugeschickt hatte, Material entnommen und an Weber geschrieben, er würde hierüber eine Broschüre herausgeben. Von diesem Allen hatte ich nichts gewußt und erst nach der bei mir abgehaltenen Haussuchung davon erfahren. Aus welchen Gründen Laser dies gethan und was er damit beabsichtigt hat, weiß ich nicht. Bleichröder ist aber der Meinung, obgleich Laser dem p. Weber mitgetheilt hat, daß ich hiervon nichts wisse, daß ich dem Laser das Material übergeben und ihn beauftragt habe, hierüber an Weber zu schreiben. Dieses ist aber nicht der Fall gewesen. Wie Laser mir nun erzählt, hat Weber sich an ihn gewandt, er möchte doch veranlassen, daß ich meine Beweisstücke über den Bleichröder'schen Meineid herausgeben möchte. Weshalb der Herr von Bleichröder sich dieserhalb an einen Dritten wendet, verstehe ich nicht. Wenn der p. Bleichröder glaubt, mich durch die abgehaltene Haussuchung einzuschüchtern, so ist er im Irrthum. Die Beweisstücke kann mir Niemand nehmen, auch nicht einmal die Staatsanwaltschaft, wenn sie sie auch wirklich bei mir gefunden hätte." Aber ich habe dieselben wohlweislich nach außerhalb geschickt und so untergebracht, daß ich sie zu jeder Zeit bekommen kann. Ich werde die Sache jetzt erst recht verfolgen und mich nicht einschüchtern lassen, wenn der Justizminister mir auch meine Fragen noch nicht beantwortet hat und die Sache für erledigt erachtet.

Hierauf erhielt er nachstehende Antwort:

Berlin, den 10. Juni 1885.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf das Schreiben vom 7. d. Mts. daß Ihre Gesuche nach Mittheilung der Herren Minister des Innern und der Justiz durch deren sachliche Bescheidung vom **6. April 1884** für erledigt erachtet worden sind.

Der Geheime Kabinetsrath, Wirklicher Geheimrath
gez. von Wilmowsky.

Nun kommt der letzte Brief, den Schwerin in seiner eigenen Sache geschrieben hat, und den wir wörtlich wiedergeben:

Berlin, den 6. Juli 1885.

An das Königliche Staatsministerium, hier.
Eingeschrieben!

Dem Königlichen Hohen Staatsministerium unterbreite ich nachstehende Beschwerde über den Minister des Innern von Puttkamer und den Justizminister Dr. Friedberg.

Am 16. Januar 1884 hatte ich mich in einem Gesuche an Se. Majestät gewendet und denselben darin gebeten, mir und einer gewissen Frau Croner Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die wir nirgends erlangen können, weil reiche und hochgestellte Personen in diese schmutzige Angelegenheit verwickelt sind und ihre Macht und Befugnisse weit überschreiten und dadurch ihre Gewaltthätigkeiten ausüben, um ihre Gemeinheiten dadurch zu unterdrücken, damit dieselben nicht ans Tageslicht kommen, weshalb ich auch durch Intriguen auf eine bloße Annahme hin ohne jegliche Pension aus meinem Amte und Einkommen gestoßen bin, weil sie mich fürchten, da ich von diesem Allen wußte. Ich habe nämlich in diesem Gesuche besonders hervorgehoben, auf welche ungerechte Art und Weise ich aus meinem Amte entfernt worden bin, und habe auch Beweise erbracht, daß dies wirklich der Fall ist, denn der Herr Graf Pückler, mein ärgster Feind, hat selbst vor Gericht eidlich bekunden müssen, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist,

Digitized by Google

daß auch ein Anderer als ich die Fälschung der beiden Daten begangen haben kann. Ferner, daß der Baron von Bleichröder die Croner durch Versprechungen und Spenden großer Geldsummen und Geschenke zur Vollziehung des Beischlafs verleitet und mit derselben lüderliche Unzuchten betrieben hat, wodurch sogar Ehebruch entstanden ist. Nachdem er dieses Verhältnisses überdrüssig war, hat er sich dieserhalb an die Polizeibehörde gewandt und die Croner wurde im ausdrücklichen Auftrage dieser Behörde außer Landes gebracht. Hierzu hatte die Polizei gar kein Recht und hat dem Bleichröder zu seinen lüderlichen Unzuchten Vorschub geleistet, welches bei andern als Kuppelei ausgelegt worden wäre. Ferner soll nach Aussage der Croner sich auch der Polizeipräsident von Madai in diese schmutzige Angelegenheit gemischt und den Unterhändler dabei gespielt haben. Die Croner ist dann bald wieder nach Berlin zurückgekommen und hat sich wieder wegen Geld an Bleichröder gewandt. Bleichröder hat dann der Croner aus Angst vor seiner Frau, daß diese von dem lüderlichen Umgange etwas erfahren könnte, ein Dokument übergeben, worin Bleichröder sich verpflichtet hat, der Croner alle Monate bis zu ihrem Tode eine bestimmte Summe zu zahlen. Dieses Dokument ist der Croner entwendet worden und Bleichröder hat dann die Zahlungen an die Croner eingestellt und ist von der Croner darüber verklagt worden. Bleichröder hat dann vor Gericht einen Meineid begangen, der auch späterhin vor dem Kammergericht bewiesen worden ist. Nachdem der Meineid bereits bewiesen, wurde das gegen von Bleichröder eingeleitete gerichtliche Verfahren auf Grund einer wissentlich falschen Erklärung seitens der p. Croner eingestellt. Für diese von der Croner wissentlich falsch abgegebene Erklärung hat dieselbe von dem Herrn von Bleichröder 75000 Mark erhalten. Das Einstellen des Verfahrens gegen von Bleichröder war nicht zuläßig, aber dennoch ist es geschehen. Meineid ist ein Verbrechen und kein Antragsvergehen und es existirt kein Gesetz, wonach eine Anzeige wegen Meineids zurückgenommen und das Verfahren eingestellt werden kann, wenn sich in demselben bereits der begangene Meineid herausgestellt hat. Wie mir unterm 1. und 21. März 1884 der Geheime Kabinetsrath von Wilmowsky mitgetheilt, hat Se. Majestät mein Gesuch richtig erhalten und die Sache den betreffenden Ministern zur Prüfung und weiteren Veranlassung befohlen.

Vom Minister des Innern wie vom Justizminister habe ich dann am 6. April 1884 einen Bescheid erhalten, worin es heißt: „Des Königs Majestät haben uns Ihre an Allerhöchst dieselbe gerichtete Vorstellung vom 16. Januar d. J. zur Prüfung und Verfügung zufertigen zu lassen geruht. In Folge dessen eröffnen wir Ihnen: Die vor einer Reihe von Jahren zum Zwecke einer Regelung der Verhältnisse zwischen der separirten Croner und dem Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder und bei Uebersiedelung der Croner nach Kopenhagen von Seiten einiger Polizeibeamten geleistete Mitwirkung hat nach den darüber vorgenommenen Ermittelungen in der in Ihrer Vorstellung vom 16. Januar dargestellten Art nicht stattgefunden, auch einen amtlichen Charakter überhaupt nicht getragen.“ Dieses ist eine Unwahrheit, welches ich auch den Ministern gegenüber unterm 22. April 1884 schriftlich erklärt habe. Hierauf habe ich keinen Bescheid erhalten, weil sie sehr wohl einsehen, daß sie mir den Beweis nicht liefern können, daß meine dargestellte Art nicht so stattgefunden hat und ich sie vollständig lahm gelegt habe. Wegen des von Bleichröder begangenen Meineides heißt es in dem Bescheide weiter: „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gestellt, derselbe jedoch demnächst wieder zurückgenommen, worauf dann durch Beschluß des Kammergerichts vom 4. Februar 1884 der gedachte Antrag für erledigt erklärt worden ist.“ — Da dieser Bescheid Lügen enthält und meine gestellte Frage, nämlich: nach welchem Gesetz der Meineid zurückgenommen werden konnte, nicht beantwortet worden ist, so beschwerte ich mich am 16. Dezember 1884 über diesen lügenhaften Bescheid bei Sr. Majestät und habe denselben gebeten,

Digitized by Google

veranlassen zu wollen, daß mir die ehr- und gewissenlosen Herren genannt werden, die diesen lügenhaften Bescheid angefertigt haben, und daß mir der Beweis erbracht wird, daß meine dargestellte Art nicht so stattgefunden hat, wie ich es angegeben habe, da ich diese elenden Herren nach den §§ 186 und 187 des Strafgesetzbuches belangen wollte, weil jeder elende Wicht sagen kann, es hat nicht so stattgefunden, aber den Beweis der Wahrheit zu liefern ist nicht Jeder im Stande. Wie mir der Herr von Wilmowsky unterm 2. März cr. versichert hat, ist auf Allerhöchsten Befehl an die Herren Minister des Innern und der Justiz meine Beschwerde nochmals zur Prüfung und weiteren Veranlassung abgegeben worden. Da ich aber trotzdem von den Ministern keinen weiteren Bescheid erhielt, wandte ich mich nochmals an Se. Excellenz den Herrn von Wilmowsky und erhielt von demselben unterm 10. Juni den Bescheid, daß meine früheren Gesuche nach Mittheilung der Herren Minister des Innern und der Justiz durch deren sachliche Bescheidung vom 6. April 1884 für erledigt erachtet worden sind. Da dieser Bescheid auf grober Unwahrheit beruht und mir in keiner Weise meine unter Beweis gestellten Behauptungen widerlegt und meine Fragen auch nicht beantwortet sind, trotzdem ich Se. Majestät ausdrücklich gebeten hatte, dies bei den Ministern veranlassen zu wollen, so bitte ich das Königliche Staatsministerium ganz gehorsamst: die Minister von Puttkamer und Friedberg hierüber zur Verantwortung zu ziehen, eventuell meine Beschwerden zur Prüfung und Entschließung sich vorlegen zu lassen.

Eine Antwort auf dieses Schreiben ist nicht erfolgt, ebenso wenig ist bekannt geworden, daß das Königlich preußische Staatsministerium der Beschwerde des Herrn von Schwerin über die Herren Minister des Innern und der Justiz näher getreten ist oder die erforderlichen Erhebungen veranlaßt hat. Bekanntlich war zu der Zeit der Minister des Innern gleichzeitig Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums; ebenso bekannt ist, daß die erste bedeutendere Regierungshandlung des hochseligen Kaiser Friedrich die Entlassung dieses selben Ministers — des Herrn von Puttkamer — trotz Bismarck und allen anderen Gegenwirkungen gewesen ist. Man hat so vielfach nach den wahren Motiven gesucht, die Kaiser Friedrich in dieser Angelegenheit gehabt hat; man hat viel Wahres und Unwahres vorgebracht, die Unbeugsamkeit dieses edlen Monarchen in jener relativ doch nicht so bedeutenden Sache erklärlich zu machen. Der Kern der Frage liegt in der tiefen Aversion, die der Verstorbene seit vielen Jahren gegen Herrn von Puttkamer mit herumgetragen hat, hervorgegangen aus eigenen Wahrnehmungen des damaligen Kronprinzen und geschöpft aus Mittheilungen à la Schwerin, die dem edlen Manne aus weiten Kreisen des preußischen Volkes zugegangen sind. Kaiser Friedrich war als Kronprinz ganz genau unterrichtet über die Rolle, welche die Polizei unter Herrn von Puttkamer spielte, vor Allem auch über die Dienste des Herrn

Digitized by Google

von Madai in Sachen à la Bleichröder und manchen ähnlichen, noch schlimmeren! Daher der tiefe Widerwille gegen einen Mann, der sich unleugbar in vieljähriger Thätigkeit als Staatsbeamter manches Verdienst um die Monarchie erworben hatte. — Wie gesagt, das Staatsministerium hat in der Schwerin'schen Sache nichts von sich hören lassen; erklärlich ist das ja auch, wenn man bedenkt, daß die Beschwerde sich mit gegen den eigenen Präsidenten dieser höchsten Behörde richtete. Aber: keine Antwort ist auch eine Antwort; konstatiren wir deshalb nur noch, daß auch kein Strafantrag gegen von Schwerin ob dieses Schreibens gestellt worden ist, weder vom Staatsministerium, noch vom Minister des Innern, noch vom Justizminister oder sonst Jemand, trotzdem man in damaliger Zeit doch sehr schnell mit Strafverfolgungen wegen Beleidigungen ꝛc. bei der Hand gewesen ist, auch vordem gegen Schwerin mit rücksichtsloser Strenge sogar bei Madai-Beleidigungen vorgegangen war. Im nächsten Kapitel finden wir vielleicht eine Erklärung für dieses sonderbare Verhalten, denn es scheint uns unleugbar, daß ein Kausalzusammenhang vorhanden ist zwischen dem Abschluß des Schwerin'schen Dramas und seinen vielfachen Beschwerden, denn es ist Thatsache, daß sowohl Herr von Bleichröder über die Immediatgesuche Schwerin's an höchster Stelle und seine Korrespondenz mit dem Justizminister stets unterrichtet war — obgleich Schwerin ihn niemals davon unterrichtet hatte! — sondern, daß auch der Justizminister genaue Kenntniß gehabt hat von den Vorgängen zwischen Bleichröder und Schwerin privatim. Wie er zu Letzterer gekommen ist, darf man billigerweise vermuthen und jedem Leser die Kombination überlassen.

Die Falle für Herrn von Schwerin.

Während des Bleichröder'schen Meineidverfahrens war Herr von Schwerin wiederholt zu einem Besuch eingeladen worden, aber niemals erschienen. Als die Croner die 75000 Mark für die Unterzeichnung der von dem Oberbürgermeister a. D. Weber — Generalbevollmächtigten des Herrn von Bleichröder — aufgesetzten Schreibens an das Königl. Kammergericht empfangen hatte, verschwand sie aus Berlin. Am Tage vorher traf sie Herr von Schwerin und forderte sie auf, ihm wenigstens seine Unkosten

Digitized by Google

zu decken, was sie aber verweigerte, unter der Motivirung, daß dies Sache des Herrn von Bleichröder sei, der ja durch ihre Abfindung anerkannt habe, den Prozeß verloren zu haben. Es ist dies ein recht häßlicher Zug jenes Weibes, für welches Schwerin in der größten Noth eingetreten war, als kein Mensch Beistand leisten wollte gegen den allmächtigen Herrn von Bleichröder, der alle Zivilprozesse gegen sie gewonnen hatte und dem sie durchaus nichts mehr anhaben konnte! Herr von Schwerin hat unsägliche Mühe während eines ganzen Jahres mit dieser Angelegenheit gehabt, er hat sämmtliche Beweise zum Nachweis des Meineides und alle eidesstattlichen Versicherungen herbeigeschafft, er hat unzählige Briefe geschrieben und viele hundert Mark baare Auslagen gemacht, um der Frau zu ihrem Rechte zu verhelfen. Bei alledem hatte Herr von Schwerin mit der eigenen Sorge zu kämpfen, war es aber doch zufrieden, daß Frau Croner nur dann seine Bemühungen vergüte, wenn sie für ihre Kasse Erfolg haben würden; in diesem Falle erbot sie sich freiwillig, und gab es schriftlich von sich, Herrn von Schwerin ein Pauschal von 10% desjenigen Betrages zu zahlen, den sie von Herrn Bleichröder erreiten würde. Welcher Anwalt würde sich wohl auf eine solche Proposition einlassen? In Berlin gab es damals keinen, der überhaupt gegen Bleichröder im Wege des Meineides — des allein noch möglichen! — vorgehen wollte, geschweige denn ohne jede Zahlung! Der Erfolg war mehr als zweifelhaft, aber nachdem er erreicht war, hatte Schwerin nicht die geringste Veranlassung, dieser Frau etwas zu schenken. Es standen ihm rechtmäßig von den durch Bleichröder gezahlten 75000 Mark 10% mit 7500 Mark zu, die hatte er vollständig ehrlich verdient! Nichtsdestoweniger verweigerte sie ihm Frau Croner — ein echt jüdischer Zug — weil sie in dem Augenblick schon wußte, daß sie durch Herrn von Schwerin nie gezwungen werden könnte, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, da — sie den Auslandspaß schon in der Tasche hatte und nächsten Tags spurlos verschwinden würde. Undank ist der Welt Lohn, das hat Schwerin leider sehr häufig erfahren müssen. Selbstverständlich wurde die Frau jedoch sofort verklagt und Schwerin nahm sich zu seinem Beistande den Rechtsanwalt Rätzel; Befriedigung konnte er aus den erwähnten Gründen jedoch nicht erlangen.

Digitized by Google

Jetzt folgte abermals eine Einladung seitens des Herrn von Bleichröder an Herrn von Schwerin; diesmal leistete Herr von Schwerin derselben Folge.

Herr von Bleichröder sagte: „Sie haben sich in dem Kampfe gegen mich als ein so geschickter und ausdauernder Mann bewiesen, daß ich mich freuen würde, wenn Sie jetzt in meine Dienste treten würden!" Zugleich sagte er Herrn von Schwerin, daß er nunmehr eine Forderung für seine Kosten und Mühe in Sachen der Croner stellen möge. Herr von Schwerin lehnte die Anstellung ab und erklärte, daß er von Herrn von Bleichröder kein Geld zu fordern habe, worauf Herr von Bleichröder sagte: „Ich begreife Sie nicht, — betrachten Sie doch die Sache kaufmännisch! Wenn Sie denn doch durchaus nicht in meine Dienste treten wollen, werde ich wenigstens dafür sorgen, daß Sie Ihre Anstellung wieder erhalten." Eine angebotene Zigarre und ein angebotenes Frühstück lehnte Herr von Schwerin ebenfalls ab. Als derselbe fortging, erwartete ihn in der andern Stube, durch welche Herr von Schwerin gehen mußte, der Oberbürgermeister a. D. Weber und gab ihm einen verschlossenen Brief. In diesem, der Schriftliches irgend welcher Art nicht enthielt, fand Herr von Schwerin 3000 Mark.

Diese 3000 Mark hat Herr von Schwerin behalten. Wer will, mag hierin einen Tadel finden, denn es soll nicht abgeleugnet werden, daß hierin ein Widerspruch liegt im Hinblick auf die eben beendete Unterredung mit Herrn von Bleichröder. Jedenfalls hat man aber in Betracht zu ziehen, daß Herr von Schwerin unfraglich berechtigt war, dieses Geld als eine à Conto-Zahlung auf seine Forderung an die Croner anzusehen, denn in den Argumenten dieser Frau, Herr von Bleichröder habe als der verlierende Theil die Prozeßkosten zu tragen, nicht sie, liegt etwas Wahres. Schwerin hätte — ohne seiner Ehrenhaftigkeit auch nur das Geringste zu vergeben — Herrn von Bleichröder sagen können, daß ihm Frau Croner 7500 Mark schulde und ihn mit dieser Forderung an von Bleichröder gewiesen habe — er stelle anheim, dieselbe zu bezahlen. Statt dessen blieb er auf dem Standpunkt, sein Geld nur von der Croner verlangen zu dürfen, hat sich hinterher aber jedenfalls eines Anderen besonnen, wozu er durch die freiwillige und decente Uebergabe der 3000 Mark mit bestimmt

Digitized by Google

worden sein mag, auch nicht minder durch seine damalige prekäre Vermögenslage. Wir sehen in der Hingabe dieser Geldsumme durch Herrn Weber, sowie in der ganzen Unterredung des Herrn von Bleichröder mit Herrn von Schwerin, die nicht der Letztere nachgesucht hatte, sondern auf die er nur widerstrebend eingegangen war, einen wohldurchdachten Schachzug der Bleichröder'schen Seite, denn wie kommt ein derartig angegriffener Mann dazu, seinen ärgsten Feind, der ihn in unzähligen Briefen des Meineids und aller möglichen ehrenrührigen Handlungen bezichtigt hat, in seine Privatwohnung zu laden? Herr von Bleichröder mußte Herrn von Schwerin hassen, denn er hatte ihn fürchten gelernt, wußte auch, daß er unentwegt ohne die Croner allein gegen ihn auf gesetzlichen Wegen weiter kämpfte! Dies hat Schwerin leider nicht durchschaut, deshalb sein späteres Unglück!

Wie Herr von Schwerin in einem Schreiben an den Herrn Justizminister erklärte, wollte er das gesammte Material an das Abgeordnetenhaus abgeben und es auch veröffentlichen. Zu diesem Zweck hatte er ein Schriftstück aufgesetzt und versammelte eine Anzahl seiner nächsten Bekannten in der Restauration „Zu den drei Raben" Unter den Linden, um das Schriftstück noch einmal Satz für Satz durchzugehen. Einige Abgeordnete hatten sich schon bereit erklärt, diese Sache vorzubringen.

Herr von Schwerin kann nicht leugnen, daß in dieser Sitzung in den drei Raben an Getränken nicht gespart wurde. Zu Hause vermißte er sein Manuskript und ist nicht im Stande zu sagen, ob dasselbe im Lokal oder auf dem Wege nach seiner Wohnung abhanden gekommen ist. Ein Aufruf in allen größeren Berliner Zeitungen blieb erfolglos, doch zeigt sich durch folgenden Brief, wo das betreffende Manuskript ein Ende gefunden hatte. „Berlin, den 27. Juni 1884. Sr. Hochgeboren Herrn Grafen von Schwerin hierselbst. Den anonymen Brief mit dem eigenhändig von Ihnen geschriebenen Schmähartikel gegen mich unter der Ueberschrift „Extrablatt" habe ich erhalten. Ich bestätige Ihnen, diese Sprache zu verstehen. Unter der Bedingung, daß Sie diesen Schmähartikel unterdrücken und andere ähnlichen Inhalts weder selbst schreiben noch publiziren, noch andere Personen zur Publikation veranlassen, überreiche ich Ihnen hierbei einen Chek über 3000 Mark, der Ihnen an der Hauptkasse von

Digitized by Google

S. Bleichröder, Behrenstraße hierselbst, ausgezahlt werden wird. Die Ihnen früher baar gegebenen 3000 Mark verrechne ich Ihnen für denselben Zweck. — G. von Bleichröder. — J. V. (gez.) Weber." Schwerin schrieb sofort folgende Antwort: „Auf den von Euer Hochwohlgeboren erhaltenen eingeschriebenen Brief vom 27. d. Mts. sehe ich mich veranlaßt zu erwidern, daß ich den Inhalt des Briefes nicht verstehe und wünsche deshalb mit Euer Hochwohlgeboren darüber persönlich Rücksprache zu nehmen. — Sollten Euer Hochwohlgeboren dieses ebenfalls wollen und damit einverstanden sein, so bitte ich Euer Hochwohlgeboren, mir eine Zeit zu bestimmen, wann ich kommen soll." Hierauf traf folgender Brief ein: „Berlin, 30. Juni 1884. Herrn H. von Schwerin hierselbst. Auf Ihr an Herrn Geheimrath von Bleichröder gerichtetes Schreiben vom 28. d. Mts. erwidere ich, daß Herr von Bleichröder heute für längere Zeit verreist und also nicht im Stande ist, Sie persönlich zu sprechen. Er hat mich ersucht, mit Ihnen zu reden, falls Sie dies für wünschenswerth halten. Ich bin dazu bereit und werden Sie mich Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr in meinem Bureau antreffen. (gez.) Weber." Schwerin hielt es nicht für wünschenswerth, mit dem p. Weber zu reden, gab ihm auch keinerlei Antwort. Dagegen bemühte er sich zu ermitteln, auf welchem Wege sein Manuskript in die Bleichröder'schen Hände gelangt sein könne. Leider gelang es nicht, hier positive Anhaltspunkte zu finden; Schwerin vermuthet noch heute, daß es ihm von einem Spitzel im Dienste Weber-Bleichröder entwendet worden ist und der sogenannte anonyme Brief, mit dem es Bleichröder zugesendet erhalten haben will, bestellte Arbeit war. Der Oberbürgermeister a. D. Weber hat in derlei Sachen genügende Kenntnisse bewiesen, — siehe das Schreiben der Croner an das Kammergericht, für welches 75000 Mark bezahlt worden sind; das Verschwinden der Croner'schen Dokumente von der Hand Bleichröder's; die Kenntniß der Immediatgesuche Schwerin's an Se. Majestät den Kaiser, Minister des Innern, Justizminister 2c. Auf die letzteren Punkte kommen wir weiter hinten noch zurück. Welchen Zweck sollte denn Schwerin gehabt haben, an Bleichröder sein Manuskript anonym einzusenden bezw. einsenden zu lassen? Derjenige, den 1½ Jahre später ein Gerichtshof angenommen hat, ist total hinfällig, wie

Digitized by Google

wir ebenfalls weiter hinten aus den gerichtlich festgestellten Thatsachen ersehen werden, denn Geld zu fordern ist Schwerin von Bleichröder und Weber nicht einmal, sondern mehrmals angeboten worden, aber immer abgelehnt — das hat Weber sogar vor Gericht bezeugen müssen. Schwerin hatte eine Pression mit dem Manuskript also gar nicht nöthig, — ist überhaupt nur die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er es in Bleichröder's Hände hätte können spielen wollen? Wozu dann anonym? Das Schriftstück war doch von seiner eigenen Hand und diese Bleichröder und Weber bekannt. Außerdem enthielt es nur genau das, was Schwerin in seiner Immediateingabe an des Kaisers Majestät und an die Ministerien geschrieben hatte, wovon Bleichröder und Weber volle Kenntniß besaßen, dies sogar Schwerin mitgetheilt hatten! Es heißt die Vernunft auf den Kopf stellen und die Logik mit Füßen treten, wollte man behaupten, Jemand schlüge direkt angebotenes Geld aus, um es gleich darauf auf Umwegen in der allerdurchsichtigsten Art zu erpressen. Wäre es thatsächlich geschehen, so hätten Bleichröder-Weber gewiß keinen Augenblick gezögert, gegen Schwerin vorzugehen, wie sie es ein Jahr später gegen Laser machten, um Schwerin damit zu treffen. Für uns ist es sonnenklar, daß diese Manuskript-Geschichte ein wohlberechneter zweiter Schachzug gegen Schwerin war, dem man anders nicht beikommen konnte, der aber unschädlich gemacht werden mußte, wollte man endgiltig in der Meineidssache Ruhe haben. Der ganze Brief des Herrn von Bleichröder vom 27. Juni zeugt dafür, daß Schwerin in eine Falle gelockt werden sollte, denn wozu sonst der Check, da man ebenso leicht baar Geld senden konnte, wozu die Schlußbemerkung über die früheren 3000 Mark und wozu die genaue, sehr saubere Kopie des Briefes, welche nach Jahr und Tag bei Gericht präsentirt wurde durch Herrn Weber? Die 4 Monate früher ohne jede Bedingung Schwerin aufgezwungenen 3000 Mark konnten hinterher für irgend einen Zweck — am wenigsten für den von Bleichröder jetzt angegebenen — überhaupt nicht mehr „verrechnet" werden, denn Schwerin hatte sie als Abschlagszahlung auf seine rechtmäßige Forderung an die Bleichröder'sche Prozeßgegnerin, die von Weber-Bleichröder neuerdings ins Ausland spedirt war, so daß sie Schwerin nicht erreichen konnte, betrachtet und nur für diesen Zweck behalten. Unsere An-

Digitized by Google

sicht über die Charaktereigenschaften der Herren Weber-Bleichröder, die wir uns aus dem zur Verfügung stehenden Aktenmaterial gebildet haben, drängt uns zu der Vermuthung, daß Herrn von Schwerin bei Einlösung des Checks am 27. oder 28. Juni bereits ein Malheur zugestoßen sein würde; aber glücklicherweise schrieb Herr von Schwerin am 28. Juni erst noch seinen Brief an Bleichröder, ohne sich weiter um den Check zu kümmern. Das scheint ein Strich durch Weber-Bleichröder's Rechnung gewesen zu sein, denn man brauchte zwei Tage, ehe man darauf erwiderte, hat inzwischen aber jedenfalls immer auf das Inkasso des Checks gewartet, um ein fait accompli zu haben.

Außerdem: die Bedingung in jenem Schreiben ist rechtlich vollständig unwirksam, das wußten Bleichröder-Weber! Nichtsdestoweniger stellten sie dieselbe in ihrem Schreiben auf! Zu welchem anderen Zweck soll dies geschehen sein, als Schwerin zu umgarnen und durch ihren eigenenen Brief hinterher zu beweisen, was sonst nicht zu beweisen war, nämlich ein niederes Geldinteresse Schwerin's an der ganzen Bleichröder'schen Sache? Der Verlauf der Angelegenheit giebt uns vollauf Recht; thatsächlich hat man Alles so gedreht und beleuchtet, daß dieser eigene Brief der Herren Bleichröder-Weber an Schwerin zu einem Strick für Schwerin geworden ist! — Doch kehren wir nun zu dem Bleichröder'schen Check zurück. Wie schon gesagt, konnte Schwerin nicht ermitteln, wie sein Manuskript in Bleichröder's Besitz gekommen war; Auge in Auge dies festzustellen, wurde ihm gleichfalls durch die Weber'sche Mittheilung, daß Herr Bleichröder verreist sei, vereitelt; mit dem Oberbürgermeister a. D. wollte er aber nichts zu thun haben, da ihm diese Persönlichkeit noch unsympathischer war als deren Chef. Er stellte die ganze Angelegenheit einem Rechtsanwalt vor und der gab folgenden Rath: „Seien Sie kein Thor, sondern ziehen Sie den Check ruhig ein. Worauf Sie das Geld verrechnen ist lediglich Ihre Sache. Sie haben die früheren 3000 Mark auf eine rechtmäßige Forderung an Frau Croner behalten, machen Sie es mit diesen ebenso. Moralisch müßte ja Bleichröder an Sie die 7500 Mark der Croner zahlen, denn auf seine Veranlassung und mit seiner Unterstützung ist sie Ihnen ja durchgegangen; außerdem kommt es gar nicht darauf an, in dieser Sache noch weitere 7500 Mark zu zahlen, wenn schon 150000 Mark gezahlt

Digitized by Google

sind. Man muß in derlei Angelegenheit nicht zu skrupulös sein, sondern auch bedenken, aus welcher Quelle dieses Geld fließt. Zweifellos ist es nicht den 10. Theil so ehrlich und mühselig verdient, wie Ihre Forderung an die Croner. Außerdem sind Sie aber Ihr Manuskript los. Wollen Sie noch ein Uebriges thun, so lassen Sie die Absicht, die Angelegenheit publizistisch zu verwerthen, fallen, mehr verlangt ja Bleichröder für die 3000 Mark gar nicht. Im Uebrigen behalten Sie vollständig freie Hand, der Bleichröder'sche Brief verpflichtet Sie umsoweniger, als seine Voraussetzungen falsch sind und die damit versuchte Imputation recht plump ist."

Hierauf erhob Schwerin am 9. Juli — also volle 11 Tage nach Empfang des Checks! — jene 3000 Mark an der Bleichröder'schen Kasse und gelobte dabei im Stillen, die Sache publizistisch nicht zu verwerthen, sondern in derselben nur streng gesetzlich weiter vorzugehen. Dieses Gelöbniß hat Schwerin gehalten, obwohl er dazu keinerlei Verpflichtung hatte! Aber Bleichröder-Weber haben den Spieß umgedreht und Herrn von Schwerin ein Jahr später in eine Angelegenheit verwickelt, an der er so unschuldig war, wie ein neugeborenes Kind! Es ist gerichtlich festgestellt, daß Herr von Schwerin an einem thatsächlichen Erpressungsversuch von anderer Seite in der Croner-Bleichröder-schen Sache weder betheiligt war, noch überhaupt davon gewußt hat! Aber trotzdem wurde er von Weber-Bleichröder dieserhalb denunziert. Als Vorspann benutzte man die im Februar 84 aufgedrungenen 3000 Mark und die Checkgeschichte, Belastungszeuge war Herr Oberbürgermeister a. D. Weber. So wird es gemacht! Einem ehrlichen Manne, dem man anders nicht beikommen kann, stellt man in raffinirtester Weise eine Falle, wohl wissend, daß gerade sein dem ihren ganz entgegengesetzter Charakter ihn in dieselbe führen muß. „Der ganze Schwindel ist sehr durchsichtig", sagte neulich mal ein Landgerichtsdirektor, wir fügen hinzu: aber trotzdem ist es Bleichröder-Weber gelungen, dem Gerichtshof Sand in die Augen zu streuen, der über Schwerin abzuurtheilen hatte. Der Zweck dieses Buches ist, jene Angelegenheit kritisch zu beleuchten und nachzuweisen, wie in einem Rechtsstaate einem Manne die Ehre genommen werden kann mit Hilfe solcher Personen, die nichts als bedeutende Geldmittel hinter sich haben, im Punkte

Digitized by Google

der wahren Ehre und mit dem Gewissen aber auf einer Stufe stehen, die sie unfähig machen sollte, gegen irgend einen Menschen Zeugniß abzulegen. Wir protestiren dagegen, daß in der Rechtspflege mehr und mehr die Größe des Geldbeutels entscheidet, daß im Strafprozeß das Interesse zur Sache bei den Zeugen so überaus mangelhaft eruirt wird und der Richter sich meistens damit begnügt, daß der Zeuge sagt, er habe kein Interesse zur Sache oder Person. In den allermeisten Fällen ist das eine Lüge, entweder zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten. Das Wohl und Wehe ganzer Familien hängt mitunter von einem einzigen Zeugen ab, dabei kann derselbe x Meineide geleistet haben, das kümmert den Richter gar nicht, sobald der Betreffende nur noch nicht wegen Meineids im Zuchthaus gesessen hat. Dabei ist es doch allen Juristen bekannt, wie ungeheuer schwierig es ist, einen Meineidigen in's Zuchthaus zu bringen, ebenso, daß man falsch schließt, wenn man nur die Physiognomie eines Zeugen, seinen Rock und seine soziale Stellung in Betracht zieht. Warum treten hier nicht durchgreifende Reformen ein? Warum sieht der Richter häufig nicht das Interesse eines Zeugen zur Sache oder Person, das der Laie sieht? Wir sind mit unserem römischen und jüdischen Recht schon so weit gekommen, daß der Laie das wahre Recht zutreffender findet als der Richter, dieser aber recht häufig als wahrer Laie erscheint.

Dies bestätigt das mir vorliegende gerichtliche Erkenntniß der III. Strafkammer des Landgerichts I Berlin, vom 30. Dezember 1885 gegen Schwerin durch seine Begründung, welche davon ausgeht, daß durch die Annahme von zwei Mal 3000 Mark der Empfänger sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft hat, bewußtermaßen verschaffen wollte, folglich der Erpressung schuldig und für diese ehrlose Handlung mit einem Jahr Gefängniß zu bestrafen sei, denn es ist durch das Zeugniß des Generalbevollmächtigten Weber als thatsächlich erwiesen festgestellt, daß der Herr von Bleichröder diese Gelder nur gezahlt hat, um das Ansehen seines Hauses, den sittlichen Ruf und die Ehre der eigenen Person durch Schwerin nicht kompromittiren zu lassen. Um diese Begründung würdigen zu können, führe ich aus dem gerichtlichen Erkenntniß folgende Ausführungen über den gerichtsseitig festgestellten Thatbestand an:

Digitized by Google

„Der Zeuge Weber hatte erfahren, daß von Schwerin die Seele der gegen Bleichröder gerichteten Verfolgungen sei, lud ihn deshalb — um weiteren Verfolgungen vorzubeugen — im Februar 1884 zu sich und fragte, ob er die Sache nicht mit ihm todt machen könne, worauf erwidert wurde, es sei eine Ehrensache, und als Weber weiter fragte, ob es nicht mit Geld abzumachen sei, entgegnete Schwerin, er habe nichts zu fordern; Weber bemerkte darauf, er habe die große Geschicklichkeit Schwerin's kennen gelernt und es würde ihm angenehm sein, wenn er dieselbe ferner im Interesse des von Bleichröder verwenden wollte, zu welchem Ende er ihm ein Handgeld von 3000 Mark überreiche*). Schwerin kam dann noch wiederholt, theils aus freiem Antriebe**), theils auf Einladung zu Weber; Letzterer hatte erfahren, daß Schwerin die Croner aufstachele***), ihre vor dem Kammergericht abgegebene Erklärung zu widerrufen, er hielt deshalb Schwerin vor, weshalb er Bleichröder noch weiter verfolge, empfing darauf aber die Antwort, daß Schwerin sich dies nicht nehmen lasse, weil die Ehre der preußischen Justiz dabei im Spiele sei. Bei einer Unterredung, die demnächst zwischen Schwerin und Bleichröder persönlich stattfand, forderte Letzterer Schwerin auf, die Sache kaufmännisch zu behandeln und zu fordern, was er von der Croner zu verlangen habe; Schwerin lehnte dies jedoch mit dem Bemerken ab, daß er von Bleichröder nichts zu fordern habe und nichts von ihm fordere. Aehnliche Erklärungen gab Schwerin auch dem Weber gegenüber ab, der demnächst erfuhr, daß Schwerin zwei Immediateingaben an Se. Majestät den Kaiser und an den Minister gerichtet habe, welche schmähliche Angaben über Bleichröder enthalten sollten,*) er äußerte deshalb bei einem im Juni 1884 stattgehabten Besuche gegen Schwerin, was er eigentlich mit Bleichröder vorhabe, ihm, Weber, sei schon Manches von Erpressung vorgekommen, — ob er etwa auch auf solchem Wege wandele? Schwerin erklärte hierauf entrüstet: „Wir sprechen uns noch," und entfernte sich."

Kurz hierauf ging die auf Seite 83 besprochene Manuskript-Geschichte vor sich. Liegt es denn nun nicht sehr nahe, anzunehmen, daß Schwerin dasselbe grade infolge seiner Entrüstung über die Weber-Bleichröder'sche Frechheit und das Unvermögen seinerseits, gegen dieselbe auf den bisher eingeschlagenen Wegen — Schreiben an den Justizminister, Seine Majestät den Kaiser ꝛc. anzukämpfen und Gerechtigkeit zu erlangen, geschrieben hat, um nun mal einen anderen Weg zu gehen? Weshalb soll er es grade geschrieben haben, um es Bleichröder einzusenden? Bleichröder-Weber wußten ja, daß Schwerin die ganze Sache den höchsten Staatsbehörden, dem Kaiser und dem Kronprinzen längst unterbreitet und fortgesetzt auf Untersuchung derselben gedrungen hatte! Sie kannten ja merkwürdigerweise den Inhalt all dieser

*) Der Schlußsatz ist vollständig unwahr — siehe Seite 82.

**) Schwerin ist niemals aus freiem Antriebe zu Bleichröder gegangen!

***) Ist schon um deshalb unwahr, weil die Croner spurlos aus Deutschland verschwunden war, so daß Schwerin nicht mal seine Forderung gegen sie eintreiben konnte.

*) Woher mag Weber wohl diese Nachricht erhalten haben? Nur von seinem oder Bleichröders Freund Manché — dem Ordensschacherer?

Digitized by Google

nicht an sie gerichteten Briefe ganz genau, also auch die Drohung Schwerin's, an das Abgeordnetenhaus und eventuell an die Oeffentlichkeit zu appelliren! Unter diesen Umständen war es doch nicht noch nöthig, ihnen extra hiervon wiederholte Mittheilung zu machen! Am wenigsten, um Geld damit zu erpressen, denn Geld hatten sie ja oft genug freiwillig angeboten, wenn Schwerin von weiteren Verfolgungen Abstand nehmen wollte! Endlich: eine anonyme Uebersendung in der eigenen Handschrift, — welchen Werth oder Zweck könnte dies haben sollen? Aber der hohe Gerichtshof setzt sich in seiner Weisheit über all diese greifbaren Widersprüche hinweg und folgert:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß Schwerin die Uebersendung des Schriftstücks an Bleichröder bewirkt hat, denn dasselbe ist ein Schriftstück, welchem er einen solchen Werth beilegte, daß er es für geboten hielt, den angeblichen Verlust in dem Intelligenzblatt bekannt zu machen. Es ist schwer zu glauben, daß er ein solches Schriftstück so schlecht verwahrt haben sollte, daß er es verlieren konnte; auch vermag er die Umstände, unter denen der angebliche Verlust entstanden, in keiner Weise näher zu bezeichnen und glaubhaft zu machen (nach 1½ Jahren!). Die Thatsache, daß er den Verlust im Intelligenzblatt bekannt gemacht hat, ist ebensowenig wie der Umstand, daß der anonyme Einsender des Schriftstücks in dem Briefe vom 27. Juni 1884 angiebt, er habe dasselbe gestern Abend in einem Lokale gefunden, geeignet, den Verlust glaubhaft erscheinen zu lassen. (Diese Herren Juristen scheinen keine Ahnung davon zu haben, daß gewöhnliche Sterbliche noch ganz andere Sachen wie Schriftstücke verlieren, ohne hinterher glaubhaft nachweisen zu können, wo sie dieselben verloren haben!) Gegenüber der Thatsache, daß Schwerin das Bewußtsein davon hatte, daß das Schriftstück nach Form und Inhalt geeignet war, bei Bleichröder die Meinung zu erwecken, dasselbe solle veröffentlicht werden, und daß er eben diese Meinung erwecken wollte, kommt es überall nicht darauf an, ob er wirklich die Absicht gehabt habe, das Schriftstück drucken zu lassen, ob also seine Drohung eine ernstliche war oder nicht. Der Bedrohte sowohl wie sein Generalbevollmächtigter sahen die Drohung für eine ernstliche an und übersandten deshalb den Check von 3000 Mark unter der Bedingung, daß Schwerin diesen Schmähartikel unterdrücke. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Handlung des Weber und des Bleichröder durch die Besorgniß derselben vor den schweren Nachtheilen herbeigeführt ist, welche eine Veröffentlichung des fraglichen Schriftstücks für das Ansehen des Handlungshauses des von Bleichröder und für den sittlichen Ruf und die Ehre seiner Person haben konnte; sie ist demselben somit durch Drohung abgenöthigt. Es fragt sich, ob Schwerin diesen Erfolg hat herbei führen wollen? Auch diese Frage mußte bejaht werden, weil ein anderer vernünftiger Beweggrund für die Uebersendung des Schriftstücks an Bleichröder nicht erfindlich ist, als die Erwartung, Bleichröder werde die Drohung verstehen und sich durch dieselbe zu einer Geldabfindung bewegen lassen. Es kann geglaubt werden, daß Schwerin von der Rechtmäßigkeit des von der Croner gegen von Bleichröder erhobenen Anspruchs, sowie davon überzeugt war, daß von Bleichröder durch Ableugnung der Ausstellung einer Urkunde des bewußten Inhalts sich der Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht habe, daß er somit bei dem Betriebe des Strafverfahrens gegen von Bleichröder nicht den Zweck verfolgt hat, sich oder der Frau Croner einen rechts-

Digitized by Google

widrigen Vermögensvortheil zu verschaffen; es kann ihm geglaubt werden, daß er sogar in der Eingabe vom 5. Februar 1883 an die Staatsanwaltschaft den Verdacht ausgesprochen hat, es scheine ihm, daß er zum Mittel der Erpressung von der Croner benutzt werden solle, und für solchen Fall um die Bestrafung derselben gebeten hat. Auch das kann mit Rücksicht auf seine wegen Vergehen gegen den Polizeipräsidenten von Madai erfolgten Vorbestrafungen geglaubt werden, daß er bei der Verfolgung der Croner'schen Angelegenheit zugleich auch die Blosstellung des von Madai, weil derselbe den Vermittler zwischen von Bleichröder und der Croner gespielt und sogar dienstlich die Croner nach Kopenhagen habe bringen lassen, bezweckt und diese Beschuldigungen gegen von Madai bereits in Eingaben an die Staatsanwaltschaft und an den Justizminister vom 21. März und 18. Dezember 1883 erhoben und dabei die Absicht angedeutet hat, die Croner'sche Angelegenheit dem Abgeordnetenhause zu unterbreiten. Nach dem Zeugniß des Weber hat Schwerin wiederholt den Wunsch ausgesprochen, wieder im Staatsdienste angestellt zu werden, es kann ihm deshalb auch geglaubt werden, daß er die Wiedererlangung einer amtlichen Stellung als Genugthuung für die ihm durch die Entlassung aus dem Staatsdienste vermeintlich zugefügte Unbill als ein weiteres mittelbares Ziel bei dem Betriebe der Croner'schen Angelegenheit erstrebt hat. — Alle diese Momente schließen indeß nicht aus, daß er neben diesen idealeren Zwecken sich zugleich von dem gemeinen Geldinteresse hat leiten lassen. In der That hat er sich von der Croner den zehnten Theil dessen, was sie von Bleichröder erlangen würde, zusichern lassen, und als der Vergleich zwischen von Bleichröder und der Croner ohne sein Zuthun und ohne daß er etwas von der Vergleichssumme erhielt, zu Stande gekommen war, da nahm er von Weber — als Bevollmächtigten des Bleichröder — ein sogenanntes Handgeld von 3000 Mark für Dienste, welche er im Interesse des Bleichröder leisten sollte, die aber im Ernste weder von Weber gewünscht und erwartet, noch von Schwerin beabsichtigt waren, in Wahrheit also eine Abfindung dafür, daß er die fernere Verfolgung von Bleichröder unterlassen sollte. Allerdings hat Schwerin die weitere Verfolgung von Bleichröder nicht eingestellt und hat derselben sogar dadurch, daß er die Croner'sche Angelegenheit in Eingaben an den Kaiser und den Justizminister darstellte, einen verschärften Nachdruck gegeben; er hat auch in den Verhandlungen, die hierüber zwischen ihm und Weber bezw. von Bleichröder geführt wurden, den Ehrenpunkt hervorgehoben und eine ihm in nackten Worten angetragene Geldabfindung schließlich abgelehnt; eine gewisse Bereitwilligkeit aber, eine Geldabfindung anzunehmen, hat er nach dem Zeugniß des Weber auch bei diesen Verhandlungen an den Tag gelegt und die schließliche Ablehnung derselben beweist nur, daß er sich scheute, ein förmliches Kaufgeschäft in einer Sache abzuschließen, in welcher er mit hochtönenden Worten sein unerschütterliches Rechtsgefühl, die Ehre der preußischen Justiz ins Feld geführt und welche er sogar schon bis an den Thron gebracht hatte. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich um einen versteckten unter Umständen abzuleugnenden Weg, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, ohne bindende Verpflichtungen gegenüber dem von Bleichröder einzugehen, und hierzu erscheint Schwerin trotz der früheren Ablehnung einer förmlichen Abfindung wohl fähig. Wenn er angiebt, er habe den Check in demselben Sinne empfangen, wie die im Februar erhaltene gleiche Summe, so verdient dies nach der gesammten Sachlage keinen Glauben, der Brief des Weber vom 27. Juni 1884 ergiebt vielmehr umgekehrt, daß die früher gegebenen 3000 Mark für denselben Zweck verrechnet werden sollten, zu welchem der Check ihm zugesandt wurde, nämlich als Schweigegeld und damit er die Ausführung der Drohung, den Schmähartikel zu veröffentlichen, unterlasse. Demnach erscheint Schwerin der ihm zur Last gelegten Erpressung überführt. Daß der Vermögensvortheil, welchen er durch die Drohung erstrebt und

Digitized by Google

erlangt hat, ein rechtswidriger war, bedarf keiner Ausführung, ebensowenig das Bewußtsein derselben von der Rechtswidrigkeit. Wenn Schwerin geltend macht, daß die Falschheit des von Bleichröder geleisteten Eides in den hierüber geführten Ermittelungsakten nachgewiesen sei, so ist dies für die Entscheidung des vorliegenden Straffalles ohne jede Bedeutung. Der gegen von Bleichröder ausgeübte Zwang, um ihn zur Hergabe von Geld zu bewegen, bleibt nicht minder rechtswidrig und strafbar, auch wenn von Bleichröder wirklich einen falschen Eid geleistet hätte, und der auf diesem Wege erstrebte Vermögensvortheil blieb auch in solchem Falle ein Schwerin bewußt rechtswidriger. Für die Abmessung der Strafe aber erscheint die Behauptung Schwerin's um deswillen unerheblich, weil ihm geglaubt wird, daß er seinerseits von der Ableistung eines Meineids seitens des von Bleichröder überzeugt war und ist."

Wenn man diese Urtheilsgründe gelesen hat, muß man sich unwillkürlich an den Kopf fassen und fragen: wie ist es nur möglich, daß ein Kollegium von preußischen Richtern dergleichen als seine Rechtsanschauung verkünden kann und wähnt, verlangen zu dürfen, daß man dies als Rechtspflege hinnimmt! Das ganze Urtheil basirt auf das Zeugniß eines einzigen Mannes, der Generalbevollmächtigter Desjenigen ist, gegen den ein Verfahren wegen Meineids geschwebt hat und den der angeklagte Schwerin bei allen Behörden und bis hinauf an den Thron laut und öffentlich des wissentlichen Meineids beschuldigt hat! Und dieser Zeuge Weber hat nachweislich durch Bestechung eine Frau veranlaßt, wider besseres Wissen bei Gericht eine Erklärung abzugeben, auf Grund welcher der des Meineids Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wurde! Dieser Zeuge Weber, sowie sein sauberer Herr können gar kein anderes Gefühl gegen den Herrn von Schwerin hegen, als den grimmigsten Haß, der denkbar ist, denn Schwerin war die Seele aller Verfolgungen des Baron von Bleichröder wegen des geleisteten Meineids, er strebte mit allen Kräften darnach, diesen Freund vieler Fürsten und einen der mächtigsten Männer im preußischen Staate und bei Hofe ins Zuchthaus zu bringen, er hatte ihm gewiß schon unzählige ruhelose Nächte gemacht, nebenbei auch um mindestens 150 000 Mark im Geldbeutel erleichtert! Aber trotz dieses klar auf der Hand liegenden ungeheueren Interesses des Denunzianten an der Belastung des Angeschuldigten und seiner strafrechtlichen Verurtheilung baut der Gerichtshof auf die Aussage dieses einen — mehr wie befangenen — Mannes ein ganzes Urtheil auf, das einen in Ehren grau gewordenen Sprößling einer um das Vaterland sehr verdienten Adelsfamilie in Acht und Bann thut und

Digitized by Google

ihn moralisch für alle Zeiten tödtet! Es ist unerhört, daß dergleichen in einem sogenannten Rechtsstaate passiren kann! Wie kann das Richterkollegium ohne die Spur eines Beweises schließen, daß es keinem Zweifel unterliegt, Schwerin hat die Uebersendung des nach seiner Behauptung verlorenen Manuskripts an Bleichröder bewirkt? Wenigstens hätte man doch den Schreiber des Begleitbriefes zu ermitteln suchen müssen, denn dieser führt ja ausdrücklich an, er habe das Manuskript gefunden! Dann die ungeheure Eile, mit der Bleichröder gleich am selben Tage den Check schickt! Eine Veröffentlichung dieses Manuskripts durch Schwerin war ja ganz ausgeschlossen, denn nun besaß es ja Herr Bleichröder! Hätte Schwerin aber Abschrift davon besessen, so würde er sich doch die Insertionskosten wegen des verlorenen Duplikats erspart haben, — wenigstens muß das bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden, denn dem Angeklagten soll nach dem Gesetz der Beweis seiner Schuld geliefert werden, nicht aber er seine Unschuld beweisen! Weiter der sehr ausführliche und raffinirt abgefaßte Brief mit der famosen Schlußbemerkung, daß fünf Monate früher freiwillig gezahlte 3000 Mark jetzt für denselben Zweck wie der Check „verrechnet" werden sollen; dann die Aufhebung dieses in den kränkendsten und beleidigendsten Ausdrücken abgefaßten Manuskripts nebst der sehr sauberen Kopie des Bleichröder'schen Briefes, um beide nach 1½ Jahren bei Gericht vorzulegen. Derartige Sachen hebt man doch nicht ohne Grund auf und denunzirt nach Jahr und Tag ohne jede Veranlassung Schwerin, wenn irgend ein beliebiger anderer Mensch droht, eine Broschüre über den Eid des Herrn von Bleichröder zu schreiben! Wäre es Schwerin um Erlangung von Geld zu thun gewesen, so hätte er nur den Mund aufmachen brauchen, denn Weber-Bleichröder haben ihn nach dem eigenen Geständniß von Weber mehrmals dazu aufgefordert, — ein zehnseitiger „Schmähartikel" war also ganz unnöthig; ebenso hätte er nicht elf Tage mit Einlösung des Checks warten brauchen. Alle Kombinationen der Richter in dieser Beziehung sind an den Haaren herbeigezogen und machen den Eindruck, daß man den Angeklagten verurtheilen wollte, es aber in der Hauptsache nicht konnte, weil seine Unschuld klar zu Tage lag; deshalb zog man die 1½ Jahre alte, für sich allein ursprünglich nicht aus-

Digitized by Google

reichende Sache ans Tageslicht und drehte daraus mit Hilfe eines Kronzeugen, der die ganze Geschichte zu Gunsten seines würdigen Chefs eingefädelt hatte, den Strick für Schwerin. Die ganze Begründung enthält nebenbei auch thatsächliche Rechtsirrthümer, beispielsweise den, daß es für den vorliegenden Fall ohne jede Bedeutung für die Entscheidung sein soll, ob dem p. Bleichröder der Meineid in den hierüber geführten Ermittelungsakten nachgewiesen ist. Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen Weber ist es bei dem engen Konnex von Bleichröder und Weber bezüglich des Meineids und der infolgedessen erfolgten Bestechungen sehr wesentlich, ob sein Chef meineidig ist oder nicht, denn Schwerin hätte verlangen können, daß Bleichröder als der Geschädigte zeugt, nicht aber Weber, diesen aber konnte er unter Nachweis der Bestechungen in Sachen Croner ganz ablehnen, jedenfalls aber Beide in der Beweiskraft so schwächen, daß seine Verurtheilung unmöglich wurde, denn mit dem Zeugen Weber fiel die ganze Anklage. Ebenso rechtsirrthümlich ist, daß in der Uebersendung des Schwerin'schen Manuskripts, wenn sie stattgefunden hätte, ohne Weiteres der Thatbestand des § 253 — einen Anderen zu einer Handlung genöthigt zu haben durch Drohung, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen — liegt, denn das Manuskript enthält weder eine Drohung, noch eine Vermögensforderung, was der Empfänger aber davon gedacht hat, oder gedacht haben will, ist für den Absender nicht rechtsverbindlich, sondern nur der thatsächliche Inhalt desselben.

Leider fehlten Schwerin die Mittel zur Revision des Urtheils, außerdem saß er in Haft; er hat demnach auch diese Strafe verbüßen müssen, wie all die übrigen wegen Beleidigungen von Madai 2c. Die ungerechteste von allen erlittenen Strafen ist aber zweifellos diese letzte, und wir können uns dem Gefühl nicht entziehen, daß bei derselben genau dieselben unsichtbaren Geister die Hände im Spiel gehabt haben, wie bei der Niederschlagung des Meineidsverfahrens gegen den Baron Gerson von Bleichröder.

Unsere aktenmäßige Darstellung soll die Rehabilitirung eines ehrenwerthen deutschen Mannes von altem Schrot und Korn, der trotz seiner mehrfachen Bestrafungen ein Edelmann geblieben ist,

Digitized by Google

in die Wege leiten, dagegen diejenigen „Ehrenmänner", w
sich mit Hilfe ihrer Machtmittel — Geld oder Aemter — an
Vernichtung seines ihnen unbequemen Gegners betheiligt hab
der Mit- und Nachwelt kenntlich machen. Gleichzeitig dient
als Illustration zu dem Kapitel: Rechtspflege und Gerechtigke
bei verjudetem Regiment.



reich
Kro
Ch
gr
ſp
d

Digitized by Google

In demselben Verlage erschien:

Gedanken über Bismarck.

Von **Max Bewer.**

Sechste unveränderte Auflage.

Der „Deutsche Reichsanzeiger" schreibt: „Treffend, überraschend, bringt ganz neue Gesichtspunkte! Bewer ist zu den treuesten Verehrern Bismarcks zu rechnen." — Der „Hamburgische Correspondent" schreibt: „Voll von köstlichem Humor, originell, anregend, bald drastisch und bald elegant, äußerst lebendig und geistvoll!" — Die „Kölnische Zeitung" nennt das Buch „ein Zeugniß umfassenden Wissens und einer aus großen Gesichtspunkten gebildeten Weltanschauung".

Preis 2 Mark.

Rembrandt und Bismarck.

Von **Max Bewer.**

Diese Aufsehen erregende Schrift war einen Monat nach Erscheinen bereits in Tausenden von Exemplaren verbreitet.

Preis 1 Mark.

Der Ruin des Mittelstandes.

Von einem Mann aus dem Volke.

In dieser Broschüre wird die von der gesammten Tagespresse als die brennendste Frage der Gegenwart bezeichnete Lage des Mittelstandes auf das Allerschärffste in nationalem Geiste beleuchtet.

Preis 60 Pfennige.

Der Kaiser in der Mitte.

Von * * *

In dieser geistvollen Schrift wird die Figur des deutschen Kaisers inmitten der herrschenden Strömungen äußerst scharf gezeichnet und ihm eine Entscheidung im deutsch-christlichen Geiste auf das Charaktervollste nahegelegt.

Preis 1 Mark.

Wilhelm II. und Alexander III.

Von * * *

Diese Schrift giebt die klarsten und rücksichtslosesten Aufschlüsse über das persönliche und politische Verhältniß der beiden Kaiser.

Preis 50 Pfennige.

Digitized by Google

Soeben erschien:

Ahlwardt vor Gericht

Eine kritische Beleuchtung des Judenflintenprozesses
von **Rudolf Plack-Podgòrski.**

In dieser mit seltenem Freimuth geschriebenen Broschüre geißelt der Verfasser den Gang des Prozesses in derber, volksthümlicher Weise.

Preis 50 Pfennige.

Der Prozeß Polke.

Von **Rudolf Plack-Podgòrski.**

Der von tiefem Rechtsbewußtsein durchdrungene Verfasser protestirt in dieser Aufsehen erregenden Schrift gegen die Freisprechung Polke's unter voller Darlegung der Schuld des Angeklagten. Die Judenpresse schwieg diese Schrift todt, der Staatsanwalt begründete auf dieselbe seine Revision.

Preis 1 Mark.

Meine Verhaftung.

Von Rektor Ahlwardt.

In dieser packenden Schrift erörtert Rektor Ahlwardt die persönlichen und juristischen Gesichtspunkte seiner Verhaftung in der Isidor Löwe'schen Judenflinten-Angelegenheit. Die Verhaftung erfolgte wegen Beleidigung. Gegen eine Kaution von 50,000 Mark wurde Ahlwardt auf freien Fuß gesetzt und sofort erschien diese ungemein scharfe Vertheidigungsschrift.

Preis 50 Pfennige.

Otterngezücht.

Von Rektor Ahlwardt.

In dieser Broschüre weist der Herr Verfasser die zahllosen jüdisch-gemeinen Anschuldigungen durch Beweise vollständig zurück.

Preis 50 Pfennige.

Politische Bilderbogen:

No. 1. **Bismarck kommt!** Preis 30 Pfennige.

No. 2. **Juden in Deutschland.** Preis 30 Pfennige.

No. 3. **Freisinnige Zukunftsbilder.** Preis 30 Pfennige.

No. 4. **Caprivis Heldenthaten.** Preis 30 Pfennige.

No. 5. **Börsen-Kirmeß.** Preis 30 Pfennige.

No. 6. **Das Märchen von Christus.** Preis 30 Pfennige.

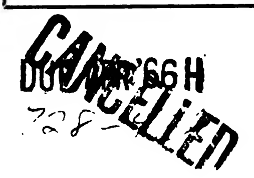
No. 7. **Ahlwardt's Heldenthaten.** Preis 30 Pfennige.

Digitized by Google

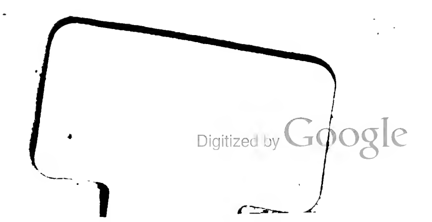
This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.







Digitized by Google


Digitized by Google